

Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang

Sandra Kotlenga, Andrea Gabler, Barbara Nägele
unter Mitarbeit von Niklas Forreiter

Abschlussbericht zum Projekt:

Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren – Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien.

Erstveröffentlichung Göttingen, April 2023

Überarbeitete Version, August 2023 (gegenüber der Erstveröffentlichung geringfügig veränderte Seitenzahlen)

Impressum

Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e. V.
Theaterstr. 8
37073 Göttingen
www.prospektive-entwicklungen.de
Tel. 0551 508450

Der Bericht ist verfügbar unter:

<https://prospektive-entwicklungen.de/umgangsrecht-und-gewaltschutz/>

Gefördert vom:



Inhalt

Inhalt.....	3
Abkürzungsverzeichnis	7
1 Einführung.....	8
2 Ausgangslage.....	10
2.1 Forschungsbefunde.....	10
2.2 Langjährige Fachdebatte.....	12
2.3 Spannungsfeld Umgangsrecht und Gewaltschutz	13
2.3.1 Instrumente und Prinzipien des Gewaltschutzes	13
2.3.2 Prinzipien familiengerichtlicher Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt in Partnerschaften	14
2.4 Zielsetzung und Forschungsansatz.....	16
2.4.1 Erkenntnisinteresse	16
2.4.2 Umsetzung und Leitfragen.....	18
3 Methoden und durchgeführte Erhebungen.....	19
3.1 Bundesweite Bestandsaufnahme	19
3.1.1 Online-Erhebung bei Familiengerichten und Jugendämtern.....	19
3.1.1.1 Fragestellung	19
3.1.1.2 Methodische Umsetzung, Anonymität und Datenschutz.....	20
3.1.1.3 Zugang zu Gerichten und Jugendämtern.....	20
3.1.1.4 Rücklauf, Anzahl auswertbarer Fragebögen.....	21
3.1.2 Nachbefragungen zur Online-Erhebung bei Familiengerichten und Jugendämtern.....	22
3.1.3 Explorative Interviews mit Fachkräften und Netzwerkkoordinatorinnen im Bereich Gewaltschutz	23
3.2 Standortfallstudien	23
3.2.1 Auswahl der Standorte und Interviewpersonen.....	23
3.2.2 Fragestellung und methodische Umsetzung	24
3.2.3 Auswertung der Interviews aus Standortfallstudien und bundesweiter Bestandsaufnahme	25
3.3 Übersicht über die Erhebungen	26
4 Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt: Herausforderungen aus Sicht von Jugendämtern und Familiengerichten (Online-Erhebung).....	28
4.1 Datengrundlage und Rekodierung von Freitexten.....	28
4.2 Befunde Freitextauswertung	29
4.2.1 Überblick.....	29

4.2.2	Themenschwerpunkte	30
4.2.2.1	Kooperation und Vernetzung	31
4.2.2.2	Falleinschätzung und Fallbewertung	31
4.2.2.3	Unterstützung und Schutz	33
4.2.2.4	Kompetenzen und Sensibilisierung	34
4.2.2.5	Inverantwortungnahme von Gewaltausübenden, Täterarbeit	34
4.2.2.6	Mitwirkung und Haltung Gewaltbetroffener	35
4.2.2.7	Umgangsgestaltung – Schutzbedarfe und Belastungen	36
4.2.2.8	Rechtliche Rahmenbedingungen	36
4.3	Zwischenfazit	36
5	Bundesweite Verbreitung spezifischer Verfahren und Kooperationen (Online-Erhebung)	38
5.1	Jugendamtsinterner Umgang mit Meldungen zu häuslicher Gewalt	38
5.2	Institutionenübergreifende Ansätze zu Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt	38
5.3	Hypothetische Zustimmung	40
5.4	Befunde der standardisierten Online-Erhebung im Überblick	41
6	Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge	43
6.1	Vernetzungsformate zu Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt	44
6.1.1	Entstehungszusammenhang und Motivation	44
6.1.2	Austauschformate und Arbeitsschwerpunkte	45
6.1.3	Funktionen von Vernetzung	45
6.1.4	Beteiligte Institutionen	46
6.2	Institutionenübergreifende Verfahren und Kooperationen zu Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt – Überblick	47
6.3	Leitfäden zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt für Jugendämter und familiengerichtliche Verfahren	49
6.3.1	Leitfäden und Arbeitshilfen für Fachkräfte des Kinderschutzes	49
6.3.2	Leitfäden für familiengerichtliche Verfahren	51
6.4	Beschreibung einzelner Elemente – lokale Beispiele	54
6.4.1	Gefährdungsanalyse und Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt	55
6.4.1.1	Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz	55
6.4.1.2	Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt	56
6.4.1.3	Ergebnisse und Einschätzungen	57
6.4.2	Jugendamtsinterne Vorgehensweisen und fallbezogener Austausch im Zusammenhang mit Kinderschutz	59
6.4.2.1	Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz	59

6.4.2.2	Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt.....	60
6.4.3	Polizeimeldungen an Familiengerichte.....	61
6.4.3.1	Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz.....	61
6.4.3.2	Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt.....	62
6.4.3.3	Ergebnisse und Einschätzungen	63
6.4.4	Arbeit mit Gewaltausübenden / Täterarbeit	64
6.4.4.1	Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz.....	64
6.4.4.2	Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt.....	65
6.4.4.3	Ergebnisse und Einschätzungen	67
6.4.5	Elternberatung (ohne begleiteten Umgang).....	69
6.4.5.1	Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz.....	69
6.4.5.2	Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt.....	69
6.4.5.3	Ergebnisse und Einschätzungen	71
6.4.6	Begleiteter Umgang.....	73
6.4.6.1	Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz.....	73
6.4.6.2	Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt.....	74
6.4.6.3	Ergebnisse und Einschätzungen	79
6.5	Gesamteinschätzung: Berücksichtigung häuslicher Gewalt und Umsetzung spezifischer Verfahren	83
6.5.1	Bekanntheit und Anwendung	83
6.5.2	Berücksichtigung von Schutzbedarfen in familiengerichtlichen Verfahren und bei Umgangsregelungen.....	84
6.5.3	Berücksichtigung von Stellungnahmen der Jugendämter beim Familiengericht	86
6.5.4	Konkrete Umgangs- und Sorgeregelungen.....	87
6.5.4.1	Umgangsvereinbarungen durch Elternberatung (außerhalb BU)	87
6.5.4.2	Begleiteter Umgang.....	88
6.5.4.3	(Vorübergehender) Umgangsausschluss.....	89
6.5.4.4	Sorgeregelungen.....	91
6.5.5	Langfristige Fallentwicklungen	91
6.6	Nutzen und Grenzen lokaler Ansätze aus Sicht der Beteiligten.....	92
6.6.1	Nutzen und förderliche Faktoren	92
6.6.2	Grenzen und Verbesserungsbedarfe	95
7	Zusammenfassende Bewertung.....	100
7.1	Befunde.....	100

7.1.1	Verbreitung spezifischer Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang	100
7.1.2	Auswirkungen auf die Praxis.....	101
7.1.3	Verbesserungsbedarfe.....	103
7.2	Fazit und Ausblick	104
7.2.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen	104
7.2.2	Impulse durch die Bundesländer	106
7.2.3	Bedeutung der lokalen Ebene.....	106
8	Literatur.....	108

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BU	Begleiteter Umgang
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EBST	Erziehungs-/Elternberatungsstelle
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamR	Familienrichter*in
FBST	Frauenberatungsstelle
FH	Frauenhaus
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
GWS	Gewaltschutz (Koordination)
HG	Häusliche Gewalt
JA/JAE	Jugendamt/Jugendämter
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
OLG	Oberlandesgericht
PG	Partnergewalt / Gewalt in Partnerschaften
Pol	Polizei
SGB	Sozialgesetzbuch
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
StPO	Strafprozessordnung
TäHG	Täterarbeit häusliche Gewalt
ZIF	Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser

1. Einführung

Die langjährige Fachdebatte über den Konflikt zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz sowie die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention zum wirksamen Schutz von Frauen vor geschlechtsbezogener Gewalt waren Ausgangspunkte eines Forschungsprojekts. Dessen Titel lautete *„Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren – Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien“*.

Das sozialwissenschaftliche Forschungsinstitut Zoom e. V. hat dieses Vorhaben dank der Förderung des BMFSFJ im Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von November 2021 bis Dezember 2022 umgesetzt und legt hiermit den Abschlussbericht vor.

Deutschland hat die Istanbul-Konvention nach langem Zögern und unter Vorbehalten ratifiziert, sie ist als völkerrechtlicher Vertrag seit dem 1. Februar 2018 für alle staatlichen Institutionen und auf allen staatlichen Ebenen verbindlich umzusetzen. Gemäß Art. 31 der Istanbul-Konvention zu *„Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“* müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass *„gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht“* berücksichtigt werden, zum anderen, *„dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“*. Forschung und Praxis weisen schon lange darauf hin, dass sich daraus Veränderungsbedarfe für die Umgangs- und Sorgeregelungen beziehungsweise die familiengerichtlichen Verfahren ergeben. Auch der Bericht der GREVIO-Kommission zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland (2022, S. 76) sieht die Vorgaben in keiner Weise eingelöst und mahnt *„gesetzgeberische Maßnahmen, spezielle Schulungen und geeignete Richtlinien“* an.

Vereinzelt haben Familiengerichte und Jugendämter, teils in Kooperation mit nichtstaatlichen Einrichtungen, Vorgehensweisen entwickelt, um häusliche Gewalt bei Entscheidungen zu Umgang und Sorge systematisch zu berücksichtigen. Entsprechende Leitfäden und Empfehlungen definieren sowohl besondere Vorgehensweisen innerhalb von Institutionen als auch Vereinbarungen für ein koordiniertes Vorgehen zwischen fallbeteiligten Institutionen. Das sozialwissenschaftliche Institut Zoom e. V. (Göttingen) hatte im Vorfeld des aktuellen Projekts solche lokalen kooperativen Ansätze im Rahmen der Evaluation des Landesaktionsplans III gegen häusliche Gewalt in Niedersachsen beispielhaft skizziert (vgl. Kotlenga et al., 2021a). Mit dem aktuellen Projekt konnten diese nun bundesweit erhoben und Fallbeispiele genauer in den Blick genommen werden. Grundlage dafür war eine bundesweite Online-Erhebung bei Familiengerichten und Jugendämtern. In Standortfallstudien gaben Interviewpartner*innen aus Familiengerichten, Jugendämtern, Einrichtungen in den Bereichen Gewaltschutz, Täterarbeit, Kinderschutz, begleiteter Umgang sowie Verfahrensbeistände und Polizei Auskunft über die lokale Praxis und ihre Erfahrungen mit lokalen Konzepten. Die Umsetzung, Möglichkeiten und Grenzen von lokalen Verfahren zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Frauen und Kinder bei Umgangskonflikten wurden ausgelotet.

Angesichts der langjährigen Debatte und des Eindrucks der Unlösbarkeit des Konflikts zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz sollte der Fokus auf lokale Lösungsansätze Impulse für die Weiterentwicklung der Praxis setzen.

Eine Anmerkung zur Begrifflichkeit: Im Projekt und im vorliegenden Bericht ist das Forschungsteam von häuslicher Gewalt in Partnerschaften ausgegangen. Es ging also nicht um das Thema (alleiniger) Kindesmisshandlung, wenn diese nicht auch mit Gewalt gegen ein Elternteil einhergeht. Der in dem

Forschungsprojekt und Bericht verwendete Begriff unterscheidet sich damit von der seit letztem Jahr bundeseinheitlichen Definition für häusliche Gewalt der Innenministerien der Länder, die auch andere familiäre Beziehungskontexte umfasst.¹

Ein Teil der Forschungsbefunde und einige der vor Ort entwickelten Konzepte zur systematischen Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang wurden bereits im Rahmen einer Fachtagung des Projekts am 15. Dezember 2022 vorgestellt und diskutiert, hierzu liegt eine umfangreiche Dokumentation vor (Nägele & Kotlenga, 2023). Mit dem vorliegenden Bericht werden Hintergrund und Fragestellung, Erhebungsmethoden, Befunde und deren Bewertung umfassend vorgestellt.

Abschließend möchten wir an dieser Stelle allen danken, die dieses Forschungsprojekt ermöglicht und zu den Ergebnissen beigetragen haben,

- dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für seine finanzielle Förderung und die organisatorische Unterstützung,
- allen Personen und Institutionen, die sich an den schriftlichen Befragungen und Interviews beteiligt und uns an ihrer Expertise, ihren Erfahrungen und Einschätzungen teilhaben ließen,
- denjenigen, die in den Justizministerien, Landesjugendämtern und Verbänden dafür gesorgt haben, dass die Online-Befragung verbreitet wurde, und
- schließlich den in örtlichen Netzwerken engagierten Personen, die die Umsetzung der Standortfallstudien organisatorisch unterstützt und möglich gemacht haben.

¹ „Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht“ (BKA, 2022, S. 16).

2. Ausgangslage

2.1. Forschungsbefunde

Betroffene von Gewalt in Partnerschaften² sind nach wie vor überwiegend Frauen, das Bundeskriminalamt weist in seinen Hellfelddaten einen Frauenanteil von 80 Prozent aus (Bundeskriminalamt, 2022, S. 3). Dieser Anteil ist in den letzten Jahren konstant geblieben. Wenn Frauen es schaffen, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen, sind sie oftmals weiterhin Belastungen, Drohungen und Gewalt ausgesetzt. Dennoch besteht die Erwartung, dass sie an einvernehmlichen Lösungen für die Umgangsgestaltung und Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge mitwirken. Wenn sie mit ihren Kindern an einen anonymen Ort fliehen müssen – zum Beispiel in ein weiter entferntes Frauenhaus –, wird zudem über ein familiengerichtliches Verfahren und den zuständigen Gerichtsstandort potenziell auch ihr Aufenthaltsort bekannt.

Die folgenden Zahlen verdeutlichen, warum häusliche Gewalt in Partnerschaften nicht nur, aber auch ein Kinderschutzthema ist, und in familiengerichtlichen Verfahren und bei Regelungen zu Umgang und Sorge stärker in den Blick genommen werden sollte.

- ▶ Es besteht eine gesicherte Befundlage, dass auch miterlebte Gewalt negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat. *„Kinder sind abhängig von denjenigen, die sie betreuen und versorgen. Deswegen erleben sie eine körperliche Bedrohung gegenüber einem betreuenden Elternteil, meist der Mutter, auch als Bedrohung gegen sich selbst“* (Meysen & Lohse, 2021, S. 24).
- ▶ Studien belegen eine starke Überschneidung zwischen Gewalt in Partnerschaften, Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung. Längsschnittanalysen zeigen bei 30 bis 40 Prozent der Kinder, die Gewalt gegen ein Elternteil miterleben, klinische Verhaltensauffälligkeiten (Ziegenhain et al., 2021, S. 78). Eine internationale Auswertung von Längsschnittstudien ergab ein vierfach erhöhtes Risiko für Kindesmisshandlung (vgl. ebd., S. 82). Die Auswertung einer repräsentativen Stichprobe aus Deutschland ergab sogar ein 8,8-fach erhöhtes Risiko für körperliche Misshandlung und ein 10,3-faches Risiko für körperliche Vernachlässigung von Kindern (Clemens et al., 2019, S. 96).
- ▶ In der bundesweiten Repräsentativerhebung zur Betroffenheit von Frauen von Gewalt im Auftrag des BMFSFJ waren in einem Drittel aller von Müttern berichteten Gewaltfälle minderjährige Kinder direkt involviert, als sie versucht hatten, die Mutter zu schützen (25 Prozent), oder weil sie direkt mit angegriffen worden waren (zehn Prozent) (Müller & Schröttle,

² In diesem Projekt wird der Begriff „häusliche Gewalt“ im Sinne (häuslicher) Gewalt in Partnerschaften verstanden (vgl. Einführung). Diese Festlegung wurde im Rahmen der Erhebungen gegenüber den Befragten transparent gemacht. In Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt in Partnerschaften nicht nur von Männern ausgeht, wird im Folgenden an einzelnen Stellen alternativ zum Begriff häusliche Gewalt (in Partnerschaften) der Begriff „Partnergewalt“ anstelle des unter anderem vom BKA verwandten Begriffs „Partnerschaftsgewalt“ verwendet. Hiermit soll weniger eine geschlechtliche Kodierung vorgenommen als vielmehr die Akteurebene kenntlich gemacht werden, Gewalt ist demnach das Handeln einer Person im Kontext einer Partnerschaft, kein Merkmal dieser. Den Befunden der empirischen Erhebungen, den Sachverhaltsdarstellungen und Erfahrungsberichten durch die befragten Akteur*innen wird zudem nicht durchgängig der genderneutrale Begriff „gewaltausübender beziehungsweise gewaltbetroffener Elternteil“ verwendet, sondern je nach Kontext „Mütter“ und „Väter“. Die genderneutralen Begriffe finden vor allem dort Verwendung, wo es um allgemeine Regelungen geht, sowie im Sinne der Wiedergabe genderneutraler Darstellungen der Befragten.

2004, S. 277). In einer neueren Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) zu Polizeimeldungen an Jugendämter nach polizeilicher Wegweisung waren in circa der Hälfte der dokumentierten Fälle Kinder während des Gewaltvorfalls direkt dabei, in einem Viertel der Fälle waren Kinder in der Wohnung anwesend (Stiller & Neubert, 2020, S. 78).

- ▶ Eine Vielzahl von Erhebungen belegt, dass das kindliche Miterleben von Gewalt gegen ein Elternteil mit einem deutlich höheren Risiko einhergeht, im Erwachsenenalter selbst Opfer oder Täter zu werden. In der bundesweiten Prävalenzstudie berichteten Frauen, die als Kind Partnergewalt miterlebt hatten, zweimal so häufig von selbst erlittener Partnergewalt wie die Gruppe der Frauen ohne entsprechende kindheitsbiografische Erfahrungen (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 162; vgl. auch Hellmann, 2014; Baier & Pfeiffer, 2015).
- ▶ Trennungen bedeuten nicht immer und automatisch Sicherheit, sie gehen insbesondere nach langjährigen Gewaltbeziehungen mit einem erhöhten Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder einher:

„Unter dem Gesichtspunkt von Hochrisikosituationen stellt die Trennungs- und Scheidungssituation mit die höchste Gefährdung für Frauen dar, Opfer von körperlicher und / oder sexueller Gewalt durch Partner zu werden: [...] Knapp jede dritte Befragte, die sich aus einer Partnerschaft gelöst hat, gab Gewalt, Drohungen und diverse Formen von Nachstellung und Bedrängtwerden durch einen Expartner im Kontext der Trennung / Scheidung an“ (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 103).

Eine Auswertung von Fallakten zu Tötungsdelikten an Frauen durch (Ex-)Partner ergab einen Anteil von zwei Dritteln aller Fälle, die sich in oder nach der Trennungsphase ereigneten (Greuel, 2009, S. 47 f.). Die Hälfte der Tötungsdelikte wurde sogar erst im zweiten Trennungshalbjahr und später begangen (ebd.). Bei der Hälfte der Tötungsdelikte waren nach vorliegenden Informationen die Taten angekündigt beziehungsweise angedroht worden (ebd., S. 61), in 20 Prozent des untersuchten Fallsamples waren auch Kinder von den Gewalt-handlungen betroffen (ebd., S. 33).

- ▶ Dass es insbesondere auch im Rahmen von Umgangskontakten zu Gewalthandlungen kommt, belegen ebenfalls Zahlen aus der bundesweiten Repräsentativerhebung des BMFSFJ.³ In Abhängigkeit vom Schweregrad der vorherigen Partnergewalt gaben zehn Prozent bis 40 Prozent der befragten Frauen mit Kindern an, im Rahmen von Umgangs- und Besuchskontakten körperlichen Angriffen ausgesetzt gewesen zu sein (Müller & Schröttle, 2004, S. 290 ff.).
- ▶ Trennungsgewalt tritt teilweise auch ohne vorherige Gewaltvorkommnisse erstmals auf. Verschiedene internationale Studien kommen zu dem Ergebnis, dass in circa einem Drittel der berichteten Fälle von Trennungsgewalt keine Kenntnisse über vorherige Partnergewalt vorliegen beziehungsweise diese nicht berichtet worden war (Greuel, 2009, S. 10; Fontao & Ross, 2018, S. 213). Auch bei dem untersuchten Fallsample zu Tötungsdelikten gegen Frauen durch (Ex-)Partner (Greuel, 2009, S. 47) handelte es sich zu einem Drittel um Fälle ohne vorher bekannte Partnergewalt.

³ Für die Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ im Auftrag vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe insgesamt 10.000 Frauen zu Gewalterfahrungen, Sicherheitsgefühl und gesundheitlicher Situation befragt.

Die Befunde zeigen Ausmaß und Auswirkungen von häuslicher Gewalt in und nach Partnerschaften, für gewaltbetroffene Frauen und für Kinder. Bei Hinweisen auf Gewalt ist daher die Einschätzung von Gefährdungslagen über die Trennungsphase hinaus wichtig – auch wenn Gewalt erst dann erstmals berichtet wird. Effektiver Schutz trägt sowohl zur Beendigung aktueller Gewalt als auch zur langfristigen Prävention bei – indem zugrunde liegende Gewalt- und Beziehungsmuster bei allen Beteiligten unterbrochen und die Weitergabe an die nächste Generation verhindert werden. Deshalb sollten bei Umgangs- und Sorgeregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren der Schutz vor Gewalt als Aufgabe aller beteiligten und mitwirkenden Professionen wahrgenommen werden.

2.2. Langjährige Fachdebatte

Der Konflikt zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz ist in Deutschland und auch anderen Ländern der EU (vgl. Amesberger et al., 2016) Gegenstand einer langjährigen Fachdebatte. Diese wurde bislang vor allem von Seiten der Frauen- und Kinderschutzhäuser und Gewaltberatungsstellen für Frauen durch Veröffentlichungen und interdisziplinäre Fachveranstaltungen angestoßen (vgl. Nothafft & Stotz, 2012; bff, 2012; bff & FHK, 2018; Fachtag „Sicherer Umgang mit dem Umgang! Safety first!“ der ZIF, 2015). Auch in jüngerer Zeit gab es diverse Fachveranstaltungen zum Thema, die familiengerichtliche Praxis zu Umgang und Sorge in Fällen von Gewalt in Partnerschaften wird zunehmend auch aus der Perspektive des Kinderschutzes und entsprechender Organisationen kritisch diskutiert (vgl. zum Beispiel Korittko, 2020).⁴

Die Schnittstelle Umgangsrecht, Gewaltschutz und Kinderschutz wurde auch in drei wissenschaftlichen Bedarfsanalysen zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen im Auftrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen aufgegriffen. Hier wurden Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Netzwerkkoordinatorinnen, in Niedersachsen auch Fach- und Führungskräfte aus dem allgemeinen Hilfe- und Interventionssystem, in einer standardisierten Abfrage danach gefragt, in welchen Bereichen sie Verbesserungsbedarfe sehen und wie groß diese ihres Erachtens sind. In allen drei Bundesländern hatten die stärkere Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge und der Aufbau von Unterstützungsangeboten für mitbetroffene Kinder bei den Handlungsbedarfen jeweils die höchste Priorität unter mehr als zehn Items (Kotlenga et al., 2021a, S. 84 f.; Kotlenga et al., 2021b, S. 124; Nägele et al., 2021, S. 216). Dies verdeutlicht die überragende Dringlichkeit des Themas aus Sicht derjenigen, die gewaltbetroffene Frauen unterstützen. Auch gewaltbetroffene Frauen berichteten in Interviews, dass sie von ihren Expartnern durch Regelungen zu Umgang und Sorge beziehungsweise entsprechende Gerichtsverfahren bedroht und unter Druck gesetzt worden seien, zum Beispiel indem der Expartner ihnen nach einem Gerichtstermin auflauerte (Kotlenga et al., 2021b, S. 128). Frauenhausbewohnerinnen mit minderjährigen Kindern schätzten in einer standardisierten Befragung in Niedersachsen ihren Unterstützungsbedarf bei Fragen von Umgang und Sorgerecht bei weitem am höchsten ein (Kotlenga & Nägele 2021, S. 58).

Eine breitere öffentliche Aufmerksamkeit erlangte die Thematik mit der Veröffentlichung „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“ von Wolfgang Hammer (2022). Der Autor hatte darin schriftliche Dokumente zu Inobhutnahmen und öffentlich einsehbare familiengerichtliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts ausgewertet und darin wiederkehrende Argumentationsfiguren („Narrative“) identifiziert. Nach Ansicht des Autors würden diese durch bundesweit agierende gleich-

⁴ Vgl. Fachtagung der Kindervertretung (Deutsche Kinderhilfe e. V.) für Umgangs- und Sorgerechtsfragen im Zusammenhang mit partnerschaftlicher Gewalt am 24. Mai 2022 in Güstrow.; Fachkongress der Kinderschutzzentren zu Partnerschaftsgewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder am 20. und 21. Oktober 2022 in Ulm.

stellungsfeindliche Lobbygruppen, vor allem aus der Väterrechtsbewegung, in der Öffentlichkeit, aber auch über entsprechende Fortbildungsangebote für Familienrichterinnen, und Jugendämter Verbreitung finden. Die vorgefundenen familiengerichtlichen Entscheidungen knüpften unter anderem an das in Fachkreisen wissenschaftlich verworfene (vgl. dazu Fegert, 2013) Konzept einer (pathologischen) von Müttern angestrebten elterlichen Entfremdung des Vaters von seinem Kind an (sogenanntes Parental Alienation Syndrome). Im Ergebnis würden sie Schutzbedarfe ignorieren und Mütter und Kinder gefährden.

Hinweise zur Relevanz gesellschaftlicher Diskurse und Stereotype sowie individueller Haltungen für die Rechtspraxis finden sich auch in Publikationen zu anderen Rechtsgebieten im Kontext geschlechtsbezogener Gewalt, hier sind insbesondere Studien zur Strafverfolgung von Sexualdelikten (Lovett & Kelly, 2009, S. 112; Schmitt & Pilone, 2020) zu nennen, aber zum Beispiel auch eine qualitative Untersuchung zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (Gabler et al., 2016). Systematische empirische Untersuchungen dazu, wie Vorannahmen zum Gegenstandsbereich die gerichtliche Praxis im Einzelfall beeinflussen, stehen noch aus, gleichwohl ist ein Zusammenhang plausibel. Die Istanbul-Konvention misst dementsprechend der Vermittlung von Kenntnissen für einschlägige Berufsgruppen, darunter auch Richter*innen, besondere Bedeutung bei (Art. 15 „Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen“).

2.3. Spannungsfeld Umgangsrecht und Gewaltschutz

In Fällen häuslicher Gewalt in Partnerschaften kollidieren verschiedene Rechtsansprüche und Prinzipien, unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern, Schutzbedarfe der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils und zugleich die Verpflichtung des Staates, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

2.3.1. Instrumente und Prinzipien des Gewaltschutzes

Ein Meilenstein für den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt in Partnerschaften war die Einführung des Gewaltschutzgesetzes (Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung – GewSchG) zum 1. Januar 2002. Dieses ist die Rechtsgrundlage für das damals eingeführte Leitprinzip „Wer schlägt, der geht“, welches einem Paradigmenwechsel gleichkam und die alleinige Verantwortung der gewaltbetroffenen Frau, für ihren eigenen Schutz zu sorgen, zum Beispiel durch Flucht in ein Frauenhaus, ablösen sollte (vgl. Schweikert, 2012; djb, 2012).

Im Zuge der Einführung wurden auch die Polizeigesetze der Länder angepasst, sodass die Polizei Ausübende häuslicher Gewalt für bis zu 14 Tage (gegebenenfalls auch länger) aus der gemeinsam genutzten Wohnung verweisen kann (polizeiliche Wohnungsverweisung, Wegweisung, Platzverweis), verbunden mit einem Rückkehrverbot (vgl. im Folgenden Gabler et al., 2016, S. 17 f.). Polizeiliche Wegweisungen sollen zur Entlastung der Geschädigten auch unabhängig von deren geäußertem Willen und ambivalenter Haltung zur Anwendung kommen, auf der Grundlage einer polizeilichen Gefährdungseinschätzung. Damit verbunden ist eine Signalwirkung für Gewaltbetroffene und Gewaltausübende, dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist und der Staat zum Schutz beziehungsweise zur effektiven Verhinderung weiterer Gewalt verpflichtet ist. Eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung setzt anders als eine polizeiliche Wegweisung immer einen Antrag beim Familiengericht (Amtsgericht) voraus und ist damit für die Betroffenen höherschwellig. Auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes können sogenannte Schutzanordnungen – wie beispielsweise Annäherungs- und

Kontaktverbote – bis zu einem halben Jahr ausgesprochen werden, dies ist auch bei Nachstellung möglich. Dieser Schutz kann mit einer einstweiligen Anordnung im Eilverfahren hergestellt werden, die Angaben zum Tathergang und zu den Verletzungsfolgen müssen durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht werden. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können auch ohne mündliche Befragung der Antragstellerin und ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen werden, Letzterer hat aber ein Widerspruchsrecht.

Beiden Instrumenten – polizeiliche Wegweisung und zivilrechtliche Schutzanordnung – ist gemein, dass der Schutz durch eine zeitweise abgesicherte Separierung und durch das Unterbinden der Kontaktaufnahme ermöglicht werden soll, um ein Möglichkeitsfenster für eine dauerhafte Loslösung aus einer Gewaltbeziehung zu eröffnen. Die deutsche Länderstudie des EU-Projekts SNAP (special needs and protection orders, www.snap-eu.org) hatte die Umsetzung polizeilicher und zivilrechtlicher Schutzanordnungen für besonders vulnerable Gruppen zum Gegenstand, für die eine Separierung vom Gewaltausübenden schwer umzusetzen ist (Gabler et al., 2016, S. 7). Auch die Situation von Frauen mit Kindern wurde in den Blick genommen (vgl. im Folgenden ebd., S. 43 ff.). Dabei wurde deutlich, dass Umgangs- und Sorgeregelungen die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes beeinträchtigen können. Zum einen, weil sie Kontakt- und Nährungsverbote oftmals unterlaufen beziehungsweise unwirksam werden lassen. Zum anderen ergaben Befragungen im Bereich der Justiz, dass Richter*innen – in Abhängigkeit vom Fall, aber auch vom individuellen Aufgabenverständnis – in Erwartung anstehender Umgangsregelungen teilweise von vornherein eher auf Vereinbarungen in einer – gemeinsamen – Anhörung setzen (vgl. auch die Befunde einer Abfrage bei den Ländern: djb, 2012). Dies kann für Gewaltbetroffene mit unzumutbaren Belastungen und gegebenenfalls auch Retraumatisierungen verbunden sein. Die Interviews zeigten, dass kindschaftsrechtliche Verfahren die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes beeinflussen, während umgekehrt *„der Schutz der Frau in kindschaftsrechtlichen Verfahren in den Hintergrund tritt“* (Gabler et al., 2016, S. 52).

2.3.2. Prinzipien familiengerichtlicher Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt in Partnerschaften

Bislang liegen weder Statistiken noch repräsentative Erhebungen der familiengerichtlichen Praxis zu Umgang und Sorge in Kontexten häuslicher Gewalt vor. Von richterlicher Seite wird – beispielhaft auch in der 2022 von Zoom e. V. durchgeführten Online-Erhebung – darauf hingewiesen, dass *„der Opferschutz des betreuenden Elternteils bisher nach BGB kein eigenständiges Kriterium für eine Beschränkung des Umgangsrechts darstellt“*. Der *„Schutz gewaltbetroffener Elternteile hat im Umgangsrecht nach § 1684 BGB keinen Eigenwert, sondern findet nur mittelbar über das Kindeswohl Berücksichtigung“* (Schirmmacher & Meysen, 2021, S. 1929). Auch im Hinblick auf die Frage der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs definieren weder die gesetzlichen Grundlagen noch die Kommentarliteratur Ausnahmen für den Kontext häusliche Gewalt. Die in § 1626 Abs. 3 BGB verankerte Regelvermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen reicht vielmehr als *„familienpolitisches Normativ“* vermutlich auch *„in Kontexte von häuslicher Gewalt und Gefahren für das Kindeswohl“* hinein (Meysen & Lohse, 2021, S. 37).

In der Praxis familiengerichtlicher Verfahren soll gemäß § 156 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) in allen Phasen grundsätzlich auf Einvernehmen der Eltern hingewirkt werden, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Das seit September 2009 gültige FamFG misst diesem Aspekt starkes Gewicht bei, zu diesem Zwecke kann gemäß § 156 Abs. 1, S. 2 u. 4 FamFG unter anderem die Teilnahme der Eltern an einer

(gemeinsamen) Beratung auch angeordnet werden. In der Beschlussempfehlung des Bundestages zur Einführung des FamFG wurde jedoch erläutert, dass das Hinwirken auf Einvernehmen insbesondere in Fällen „der Traumatisierung des Kindes nach erlebter häuslicher Gewalt“ dem Kindeswohl widersprechen kann.⁵

Gleichwohl gibt es zahlreiche Hinweise aus der Praxis, dass vor dem Hintergrund der sogenannten „Wohlverhaltenspflicht“⁶ nach § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB von Seiten der Familiengerichte und Jugendämter auch an Betroffene von Gewalt durch (Ex-) Partner*innen die Erwartung besteht, bei Fragen des Umgangs zu trennen zwischen der Paar- und der Elternebene, zwischen Erfahrungen der Vergangenheit und aktuellen Anforderungen, zwischen eigenen Ängsten und Bedürfnissen nach Abgrenzung und dem Bedürfnis der Kinder nach Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem anderen Elternteil. Ein gewaltausübender Partner könne dennoch ein guter Vater und eine wichtige Bezugsperson für das Kind sein, unabhängig davon sollten Kinder die Möglichkeit haben, sich mit dem gewaltausübenden Elternteil als Teil der eigenen Biografie auseinanderzusetzen und sich ihr eigenes Bild zu machen. Diese Argumentationslinien werden in verschiedenen Publikationen zur familiengerichtlichen Praxis aufgezeigt (vgl. Hammer, 2022; Gabler et al., 2016, S. 53 ff.; Nothhafft, 2009) und werden von der Fachpraxis der Gewaltschutzeinrichtungen insbesondere mit Blick auf das Beschleunigungsgebot kritisiert (zum Beispiel bff & FHK, 2018). Auch in den durchgeführten Erhebungen dieses Projekts lassen sich zahlreiche Beispiele für die genannten Argumentationslinien finden. Die Erwartung an den gewaltbetroffenen und betreuenden Elternteil, auch ungeachtet der erfahrenen Gewalt an einer einvernehmlichen Umgangsregelung und der Ausübung elterlicher Sorge mitzuwirken und somit der „Wohlverhaltenspflicht“ nachzukommen, ist eng mit der generalisierten Annahme der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs verknüpft.

Ein weiterer Faktor für die familiengerichtliche Praxis ist aus Perspektive der Gerichte die oft unklare Sachlage und mangelnde Nachweisbarkeit der berichteten Gewalt. „Für Eilmaßnahmen nach dem GewSchG reicht die Glaubhaftmachung, für einen Umgangausschluss muss die Tat zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sein“, so eine beispielhafte Freitextantwort in der Online-Erhebung des Projekts. Eine Orientierung an einvernehmlichen Lösungen auch in Fällen häuslicher Gewalt hängt daher nicht zuletzt mit dem Verständnis richterlicher Neutralitätspflicht zusammen.

Ein längerfristiger Umgangausschluss oder eine Einschränkung des Umgangsrechts der Eltern ist nur zulässig, wenn das Kindeswohl andernfalls gefährdet ist (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB) und dies nicht anderweitig vermieden werden kann. Eine vorübergehende Einschränkung des Umgangs setzt voraus, dass dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Wenn fortgesetzte Gewalt sich in direkter Form allein gegen den gewaltbetroffenen Elternteil richtet, wird teilweise auf Maßnahmen wie die geschützte Übergabe im Rahmen einer Umgangspflegschaft oder den begleiteten Umgang zurückgegriffen. In der Rechtspraxis werden solche Maßnahmen als ausreichend angesehen, um Schutz zu gewährleisten (Meysen & Lohse, 2021, S. 25 f.), sodass sie gegenüber einem Umgangausschluss als milderes Mittel gelten. Voraussetzung ist allerdings, dass Schutzbedarfe überhaupt anerkannt werden und in Bezug auf Gewaltkontexte qualifizierte Angebote beziehungsweise Fachkräfte zur Verfügung stehen. Es handelt sich zudem konzeptionell um Übergangsmaßnahmen zur Ermöglichung des Umgangs, nicht um Schutzmaßnahmen für den gewaltbetroffenen Elternteil (Gabler et al.,

⁵ BT-Drucksache 16/6308, S. 293.

⁶ „Danach haben die Eltern alle Störungen zu unterlassen, die die Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnten oder das Verhältnis zum anderen Elternteil negativ beeinflussen. Darüber hinaus verpflichtet sie Eltern unter Umständen auch, den Kontakt mit dem anderen Elternteil aktiv zu fördern“ (Meysen & Lohse, 2021, S. 23).

2016, S. 57).⁷ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (2022), Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Bündnisse aus dem Bereich Gewaltschutz für Frauen sowie der Deutsche Juristinnenbund fordern mit Blick auf die Istanbul-Konvention eine Veränderung der familiengerichtlichen Praxis und entsprechende gesetzliche Reformen (vgl. BIK, 2021, S. 106 ff.; djB, 2020, S. 34 ff.; ZIF, 2018 und 2021; FHK, 2022). Sie weisen zum Beispiel darauf hin, dass für die Gewährung von Umgang eine mögliche Gefährdung von Frauen und Kindern sicher ausgeschlossen sein und der Schutz von Frauen und Kindern im Zweifelsfall die oberste Priorität haben müssen („Safety first“). Der Umgang mit der gewaltausübenden Person dürfe nicht höher bewertet werden als der Schutz und die Sicherheit des Kindes. Um im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Hinweisen auf Gewalt und fortgesetzte Gefährdungen für Frauen und Kinder gründlich nachgehen zu können, müsse vom Beschleunigungsgebot abgewichen werden. Ebenso solle in Fällen häuslicher Gewalt vom Hinwirken auf einvernehmliche Regelungen und die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge abgesehen werden, da dies in einer von Gewalt und Machtungleichheit geprägten Beziehung nicht möglich und zumutbar sei. Häusliche Gewalt solle zudem als Kriterium für einen vorübergehenden Umgangausschluss beziehungsweise für eine Einschränkung des Umgangs gewertet, Umgänge sollten nur qualifiziert begleitet durchgeführt werden. Die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs könne nach miterlebter häuslicher Gewalt nicht gelten, Voraussetzung müsse vielmehr sein, dass der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für die ausgeübte Gewalt übernimmt, sein Verhalten nachhaltig verändert und dies auch gegenüber dem Kind glaubhaft macht.

2.4. Zielsetzung und Forschungsansatz

2.4.1. Erkenntnisinteresse

Wie oben dargelegt widersprechen sich die Prinzipien des Gewaltschutzes und die des Familienrechts. Auf der einen Seite soll der Schutz vor Gewalt durch räumliche Distanz und Kontaktverhinderung und den Vorrang äußerer Sicherheit hergestellt werden, auf der anderen Seite soll der Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil durch das Hinwirken auf einvernehmliche Lösungen ermöglicht werden und Elternverantwortung ohne definierte Ausnahmen gemeinsam übernommen werden. Dieser Widerspruch erschwert nicht nur die Entwicklung angemessener Lösungen für die Betroffenen, sondern stellt vor allem für die Kooperation der beteiligten professionellen Akteur*innen eine Herausforderung dar. Diese blicken mit unterschiedlichen Handlungslogiken vor dem Hintergrund unterschiedlicher Fallspektren und verschiedener Fallkenntnis auf das Thema insgesamt und auf den Einzelfall. Solange keine gesetzlich bindenden Regelungen bestehen, dass und wie häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen ist, hängt es im Wesentlichen von lokalen interdisziplinären Kooperationen und Verständigungsmechanismen ab, ob und wie dies Beachtung findet und gegebenenfalls von den üblichen Prinzipien und Vorgehensweisen abgewichen wird. Hierauf hat das vom BMFSFJ geförderte Forschungsprojekt einen Fokus gelegt.

Auf lokaler/regionaler Ebene wurden vereinzelt Ansätze zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Gestaltung von Umgang und Sorge beziehungsweise zum Umgang mit dem Konflikt zwischen Gewaltschutz und Umgangsrecht entwickelt. Diese spezifischen Konzepte und Verfahren werden von unterschiedlichen Institutionen initiiert und getragen, vor allem von Jugendämtern,

⁷ So ist der begleitete Umgang eine in der Regel befristete Anspruchsleistung der Jugendhilfe mit dem Ziel der Unterstützung, Anbahnung und Förderung der Beziehung eines Kindes zu jenem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt (vgl. Deutsche Standards zum begleiteten Umgang, 2008). Gemäß § 1684 Abs. 3, S. 5 BGB ist auch die Umgangspflegschaft zu befristen.

Familiengerichten und Gewaltschutzeinrichtungen. Entwickelte Leitfäden haben dabei eher einen Empfehlungscharakter, im Bereich der Familiengerichte besteht das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit. Auch Landesjugendämter und Regionalverbände haben Empfehlungen für ein institutionenübergreifend koordiniertes Vorgehen formuliert (vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Ministerium der Justiz Saarland, 2020; Region Hannover, 2020; Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2020; LWL/LVR, 2022).

Das sozialwissenschaftliche Institut Zoom e. V. hat im Vorfeld des aktuellen Projekts solche Ansätze im Rahmen der Evaluation des Landesaktionsplans III gegen häusliche Gewalt in Niedersachsen beispielhaft skizziert (Kotlenga et al., 2021a). In einer landesweiten teilstandardisierten Online-Erhebung (N=573) machten Akteur*innen des Gewaltschutzes, der Justiz und des allgemeinen Interventions- und Hilfesystems (Polizei, Jugendämter, Bildung, Gesundheit) Angaben unter anderem zu den Themen lokale Vernetzung, Schutz und Hilfe, Vorgehen von Polizei und Justiz. Unter anderem wurde abgefragt, ob im Rahmen lokaler Kooperationen und Vernetzung spezifische Verfahrensweisen vereinbart wurden, um häusliche Gewalt bei Umgangs- und Sorgeregelungen systematisch zu berücksichtigen. Dies gab nur ein Zehntel der Antwortenden an. Teilnehmende aus solchen Standorten bewerteten die Praxis bei Umgangs- und Sorgeregelungen erheblich besser als die anderen Befragten. Das betraf unter anderem die Einschätzung,

- dass Jugendämter und Familiengerichte miterlebte häusliche Gewalt in Partnerschaften angemessen berücksichtigen beziehungsweise als Kindeswohlgefährdend einschätzen,
- dass Schutzbedarfe von Müttern bei Umgangsregelungen berücksichtigt werden,
- dass Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder verfügbar sind.

Diese Aspekte wurden im Vergleich zu den Befragten ohne spezifische Vereinbarungen zum Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz zwei- bis viermal so häufig positiv bewertet (ebd., S. 54). Auch wenn die lokalen Akteur*innen und Akteure in nachgehenden Interviews die begrenzte Reichweite solcher lokalen Kooperationen und Vereinbarungen deutlich gemacht haben, zeigen die vergleichenden Befunde, dass diese dennoch einen positiven Effekt zu haben scheinen und die Voraussetzungen dafür verbessern, dass häusliche Gewalt bei Umgang und Sorge und in familiengerichtlichen Verfahren Beachtung findet.

Mit dem vom BMFSFJ geförderten Forschungsprojekt sollten solche spezifischen Ansätze nun bundesweit erhoben werden. Der Begriff „spezifische Verfahren“ wurde deshalb verwendet, weil häusliche Gewalt nach vorliegenden Erkenntnissen zur familiengerichtlichen Praxis ansonsten wenig Berücksichtigung findet und die Abweichung von den systembedingt naheliegenden Vorgehensweisen offenbar einen expliziten Fokus benötigt. Das Projekt war motiviert durch das Beispiel des sogenannten „Sonderleitfadens“ des Amtsgerichts München (2022), der den Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens unter anderem für „Sonderfälle Häusliche Gewalt“ beschreibt. Ziel war, weitere Ansätze zu identifizieren und deren Umsetzung und Reichweite zu untersuchen. Zudem zielte das Projekt auf die Diskussion solcher lokalen erfolgversprechenden Ansätze ab, zum Beispiel im Rahmen der durchgeführten Fachtagung.

2.4.2. Umsetzung und Leitfragen

Das Forschungsdesign beinhaltete zwei wesentliche Bestandteile: 1. Eine bundesweite Bestandsaufnahme auf der Grundlage einer Online-Erhebung und anschließender telefonischer Nachbefragungen bei Familiengerichten und Jugendämtern sowie eine Abfrage in bundesweiten Netzwerken des Gewaltschutzes zu vorhandenen Ansätzen und darauf basierenden einzelnen Interviews. Die Bestandsaufnahme diente der Identifikation und Typisierung von Ansätzen, darüber hinaus wurden Informationen zur Umsetzungspraxis erhoben. 2. Der andere Ansatz beinhaltete sechs institutionenbezogene Fallstudien an Standorten, an denen spezifische Kooperationen und Vorgehensweisen zur Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt bei der Regelung von Umgang und Sorge identifiziert werden konnten. Die Standortfallstudien dienten der vertiefenden Analyse bestehender Kooperationsstrukturen und Vorgehensweisen, hierfür wurde die Perspektive der verschiedenen beteiligten Institutionen in qualitativen Interviews einbezogen. Im Fokus der Interviews standen einzelfallübergreifende Erfahrungen mit der lokalen Praxis und Einschätzungen zu den bestehenden Konzepten und deren Umsetzung.

Die leitenden Fragen der bundesweiten Bestandsaufnahme und standortbezogenen Fallstudien waren:

- Welche kooperativen Ansätze und Konzepte gibt es auf lokaler Ebene, um in Fällen häuslicher Gewalt dem Gewaltschutz und dem Kindeswohl in umgangsrechtlichen Verfahren beziehungsweise bei Regelungen zu Sorge und Umgang systematisch Rechnung zu tragen?
- Was waren Ziele und Entstehungsbedingungen?
- Was sind die Ergebnisse in der Praxis, welche konkreten Lösungen werden gefunden, wie wird der Umgang in Fällen häuslicher Gewalt in Partnerschaften geregelt, eingeschränkt oder gegebenenfalls ausgeschlossen?
- Wie bewerten die Beteiligten Umsetzung und Erfolg der lokal entwickelten Vorgehensweisen vor dem Hintergrund ihrer professionellen Ziele, Handlungslogiken und Expertise? Wie schätzen sie die längerfristigen Entwicklungen im Einzelfall ein?
- Wie ist die Reichweite solcher lokalen Ansätze, was sind Gelingens- und Erfolgsfaktoren, wo liegt Verbesserungsbedarf?
- Was ist darüber hinaus auf Ebene der übergeordneten Rahmenbedingungen erforderlich, um diese in der Praxis konfligierenden Bereiche besser zu harmonisieren beziehungsweise zu synchronisieren?

3. Methoden und durchgeführte Erhebungen

3.1. Bundesweite Bestandsaufnahme

Die bundesweite Bestandsaufnahme hatte zum Ziel, bestehende Ansätze spezifischer Verfahren und Kooperationen zu identifizieren, Informationen zur Umsetzungspraxis zu gewinnen und damit eine Typisierung von Ansätzen vornehmen zu können. Sie umfasste eine bundesweite Online-Erhebung bei Familiengerichten und Jugendämtern und darauf aufbauend nachgehende Befragungen beziehungsweise Interviews mit einzelnen Teilnehmenden. Zusätzlich wurde über bundesweite Netzwerke eine Abfrage im Bereich Gewaltschutz gestartet und um Rückmeldungen gebeten, falls Kenntnisse über lokale Kooperationen und Vereinbarungen zum Thema vorliegen. Auf dieser Grundlage wurden Interviews mit Vertreter*innen und Vertretern von Einrichtungen und Netzwerken geführt.

Die im Forschungsprojekt angewandten Erhebungsmethoden sollten ein gestuftes Vorgehen ermöglichen. Während die online durchgeführte Kurzbefragung dem Überblick über die Verbreitung spezifischer Verfahren und Kooperationen diene und zugleich Standorte und Interviewpersonen identifizieren sollte, konnten in den nachfolgenden vertiefenden Interviews die Möglichkeiten für eine Beteiligung an einer von sechs Standortfallstudien ausgelotet werden.

3.1.1. Online-Erhebung bei Familiengerichten und Jugendämtern

3.1.1.1. Fragestellung

Die Online-Erhebungen bei den Amtsgerichten/Oberlandesgerichten und Jugendämtern dienten der Identifizierung von Standorten, darüber hinaus der Erhebung von Ansätzen und deren Umsetzung sowie der Einschätzung von Wirkungen. Das Befragungsinstrument umfasste standardisierte Fragen unter anderem danach,

- ob und welche institutionenübergreifenden spezifischen Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit Umgang und Sorge beziehungsweise in familiengerichtlichen Verfahren bestehen,
- welche Institutionen daran beteiligt sind und wie Umsetzung, Bekanntheit und die Wirkungen zum Beispiel bezüglich Gewaltschutz, Kinderschutz und Prävention, aber auch in Bezug auf die eigene Handlungssicherheit eingeschätzt werden, wenn nein,
- ob und in welcher Hinsicht solche Verfahren und Kooperationen begrüßenswert wären oder nicht.

Die Jugendämter wurden zudem gefragt, ob und welche Vorgehensweisen oder interne Leitfäden für Fälle, in denen Kinder Zeug*innen von Gewalt gegen ein Elternteil sind, vereinbart wurden.

Ergänzend konnten in einem Freitext alle Befragten unabhängig vom vorherigen Antwortverhalten die aus ihrer Sicht größten Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten an der Schnittstelle Umgangsrecht, Gewaltschutz und Kinderschutz beschreiben (vgl. Kap. 4.1). Die Befragung der Oberlandesgerichte diene zudem dem Zweck, Zahlen zur Entscheidungspraxis in Beschwerdefällen zu erheben.

Die Anzahl der Fragen variierte in Abhängigkeit von der Frage nach lokalen Kooperationen und Verfahren zum Thema Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt. Wurde diese mit einem Nein beantwortet, wurden nur zwei weitere Fragen gestellt. Insgesamt benötigte die Beantwortung des Kurzfragebogens in der Regel maximal fünf Minuten.

Der Fragebogen für die Amts- und Oberlandesgerichte wurde im Vorfeld mit einzelnen Ansprechpersonen aus Amtsgerichten abgestimmt; zudem bestand für die zuständigen Ansprechpersonen in den Landesjustizministerien auf Nachfrage die Möglichkeit, den Entwurf einzusehen und zu kommentieren.

Der Fragebogen für die Jugendämter orientierte sich im Wesentlichen an der Befragung der Amtsgerichte, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Bei der Entwicklung der Fragen zur internen Vorgehensweise der Jugendämter war eine ASD-Leitung einbezogen.

3.1.1.2. Methodische Umsetzung, Anonymität und Datenschutz

Die Programmierung der Online-Befragungen erfolgte über einen externen Dienstleister. Der Zugang erfolgte statt über einen individuellen Code pro Institution über einen Befragungslink und ein generalisiertes Passwort. Das Forschungsteam strebte zwar eine weitgehend institutionenbezogene Befragung an, bei der der Fragebogen nach Möglichkeit pro Familiengericht und Jugendamt nur einmal ausgefüllt werden sollte. Dies erschien jedoch im Bereich der Gerichte – insbesondere bei den Oberlandesgerichten und größeren Amtsgerichten mit unterschiedlichen Abteilungen – nicht immer möglich und sinnvoll, weshalb die Möglichkeit einer mehrfachen Beantwortung nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte. Auch deshalb wurde der Zugang über ein generalisiertes Passwort gewählt, zudem erschien dieses Vorgehen aufgrund der möglichen Anonymität niedrigschwelliger. Zwar konnte die Beantwortung nach Wunsch anonym erfolgen, jedoch wurde zur Identifizierung von institutionenbezogenen Mehrfachteilnahmen um die Angabe der Postleitzahl beziehungsweise des Standortes gebeten, sowie um Zuordnung zu einem der 24 Oberlandesgerichtsbezirke. Ebenfalls konnten die Befragten – sofern sie Angaben über spezifische lokale Verfahren und Kooperationen gemacht hatten – ihre Kontaktdaten angeben, falls sie mit einer Nachbefragung einverstanden waren. Die Datenschutzkonformität des Vorgehens war gewährleistet und das dafür entwickelte Konzept wurde mit dem BMFSFJ abgestimmt.

3.1.1.3. Zugang zu Gerichten und Jugendämtern

Die Online-Erhebung bei den Gerichten fand von Mitte Januar bis Mitte März 2022 statt, die der Jugendämter von Mitte Mai bis Anfang Juli. Die Landesjustizministerien übernahmen die Versendung der Einladung an die Gerichte. Hierfür hatte das Forschungsteam bereits im November 2021 um Unterstützung und die Nennung von Ansprechpersonen gebeten, woraufhin aus fast allen Bundesländern eine prinzipielle Zusage vorbehaltlich der konkreten Fragebogengestaltung erteilt wurde. Die genannten Ansprechpersonen in den Landesministerien erhielten daher schon frühzeitig den Entwurf für den Fragebogen und konnten dazu Rückmeldungen geben. Dieses Vorgehen war mit Ausnahme eines Bundeslandes erfolgreich, sodass im Januar die Einladung über die Justizministerien zu den Oberlandesgerichten und nachfolgend Landgerichten in die Geschäftspraxis weitergeleitet wurde. In einem Bundesland konnte erst gegen Ende der Erhebungszeit Kontakt zu einer Ansprechperson im Justizministerium hergestellt werden, sodass sich der Versand dort verzögerte.

Nach einem Monat Laufzeit verschickte das Forschungsteam über die Landesjustizministerien eine Erinnerungsmail, in einzelnen Fällen und in Absprache mit den Landesjustizministerien auch direkt über die Oberlandesgerichte.

Durch den Einbezug der Landesjustizministerien konnte die Aufmerksamkeit und Akzeptanz für die Befragung im Vergleich zu einer alternativ ebenfalls denkbaren direkten Adressierung der Oberlandes- und Amtsgerichte vermutlich erhöht werden. Gleichzeitig bestand aufgrund der „Weiterleitungskaskade“ bis hin zu den Amtsgerichten Unsicherheit darüber, ob die Befragung flächendeckend auf lokaler Ebene ankommt.

Bei den Jugendämtern konnten die Landesjugendämter oder alternativ die kommunalen Spitzenverbände für eine Versendung gewonnen werden. Auf dem gleichen Wege wurde nach einem Monat eine Erinnerung versendet. Wie auch bei den Gerichten wurde der Link zur Befragung und das generalisierte Passwort zusammen mit Informationen zum Datenschutz und zur Handhabung der Befragung versandt. Zusätzlich konnten die kommunalen Spitzenverbände für ein Empfehlungsschreiben an die Jugendämter gewonnen werden, welches ebenfalls übermittelt wurde.

3.1.1.4. Rücklauf, Anzahl auswertbarer Fragebögen

Nach Abschluss der Erhebung wurden die jeweiligen Datensätze bereinigt, nicht abgeschlossene Fragebögen und Fragebögen, in denen neben Angaben zur Postleitzahl und zum OLG-Bezirk nur eine Frage beantwortet worden war, wurden ausgeschlossen. Im Ergebnis lagen insgesamt 136 auswertbare Fragebögen vor, davon 129 Fragebögen aus Amtsgerichten und sieben Fragebögen aus insgesamt fünf Oberlandesgerichten.

Bei den Amtsgerichten sind 111 Standorte über die Angabe der Postleitzahl identifizierbar. Bei 18 Fragebögen aus zwölf Standorten hatten sich mindestens zwei Familienrichter*innen aus einem Amtsgericht an der Befragung beteiligt. Die Möglichkeit der anonymen Beantwortung nutzten nur neun Amtsgerichte beziehungsweise Befragungsteilnehmende. Da sich die Angaben zu dem entsprechenden Oberlandesgerichtsbezirk unterscheiden, wurden diese als Fragebögen aus neun weiteren Amtsgerichten gewertet.⁸ Damit liegen von 111 Amtsgerichten Informationen vor. Bezogen auf die Gesamtanzahl der Amtsgerichte (638)⁹, ergibt dies eine institutionenbezogene Rücklaufquote von 17,4 Prozent.

Beteiligt haben sich Amtsgerichte aus allen Bundesländern, die höchste Anzahl an Fragebögen ist aus Niedersachsen eingegangen (30). Bezogen auf die Gesamtzahl der Amtsgerichte pro Bundesland ist der Anteil der teilnehmenden Standorte – abzüglich der pro Standort teilweise mehrfach bearbeiteten Fragebögen – in den Stadtstaaten erwartungsgemäß am höchsten und liegt jeweils über 50 Prozent. In den übrigen Bundesländern ist der Anteil der teilnehmenden Amtsgerichte in Sachsen mit 36 Prozent am höchsten, in Hessen, Niedersachsen und Thüringen liegen die Anteile über 20 Prozent.

Von den Jugendämtern liegen 143 auswertbare Fragebögen aus allen Bundesländern vor, davon aus zwei Standorten je zwei Fragebögen. Bayern ist in absoluten Zahlen mit 36 Fragebögen am stärksten vertreten. Die durchschnittliche Rücklaufquote bei den Jugendämtern liegt bei 25 Prozent.

⁸ Die theoretische Möglichkeit, dass es sich bei den anonymen Fragebögen um Amtsgerichte handelt, die in einem anderen Fragebogen Angaben zum Standort gemacht haben, wird als nicht plausibel erachtet.

⁹ Die Angaben wurden der Seite des Bundesjustizministeriums entnommen (https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Anzahl_der_Gerichte_des_Bundes_und_der_Laender.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [31.08.2023])

Abgesehen von den Stadtstaaten liegt die Rücklaufquote in folgenden Bundesländern mit mindestens 30 Prozent deutlich darüber: Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen, wobei die Rücklaufquote in Hessen mit 48 Prozent am höchsten liegt. Das bedeutet, dass diejenigen Bundesländer, die in der Amtsgerichtsbefragung überdurchschnittlich vertreten sind, auch in der Jugendamtsbefragung überdurchschnittlich vertreten sind. Umgekehrt gilt dies aber nicht für die Länder Bayern und Schleswig-Holstein.

Bei den 143 Fragebögen sind 131 Jugendämter namentlich identifizierbar, zehn Fragebögen wurden standortanonym abgegeben.¹⁰ Angesichts der Steuerung des Befragungszugangs durch Leitungskräfte ist das Forschungsteam von zehn weiteren Standorten ausgegangen. Demnach liegen aus 141 Jugendämtern Angaben vor. Bei der Anzahl von 559¹¹ Jugendämtern ergibt sich eine Rücklaufquote von 25,2 Prozent.

3.1.2. Nachbefragungen zur Online-Erhebung bei Familiengerichten und Jugendämtern

Auf der Grundlage der Online-Erhebung wurden ergänzend leitfadengestützte Interviews mit den beteiligten Jugendämtern und Familiengerichten geführt. Hierfür mussten die Befragten angeben, dass sie vor Ort an spezifische Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge beteiligt und zu einer vertiefenden Befragung bereit wären. Über die angegebenen Kontaktdaten kamen mit fast allen Personen, die sich bereit erklärt hatten, telefonische oder videobasierte Interviews (zehn) zustande.

In den Nachbefragungen sollten die Beteiligten ihre Angaben im Fragebogen erläutern, zudem wurden weitere Aspekte abgefragt, die im Rahmen der als Kurzbefragung angelegten Online-Erhebung nicht aufgegriffen werden konnten. Auf diese Weise sollten ergänzende Informationen zu den lokalen Ansätzen und Verfahren gewonnen und Einschätzungen zu förderlichen und hinderlichen Faktoren sowie zu Verbesserungsbedarfen erhoben werden.

Bei der Umsetzung der Interviews kam ein Musterleitfaden zum Einsatz, der verschiedene Bereiche des Online-Fragebogens aufgreift.

Die Informationen aus den Interviews flossen in die weitere Typisierung und Auswertung mit ein. Ein wesentliches Ziel der Nachbefragungen war aber auch, Standorte beziehungsweise lokale Ansätze zu identifizieren, die gegebenenfalls im Rahmen einer Standortfallstudie (vgl. Kap. 3.2) detailliert und aus Perspektive verschiedener Beteiligter untersucht werden konnten.

Die leitfadengestützten Nachbefragungen bei den Familiengerichten und Jugendämtern im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme hatten überwiegend eine Dauer von 30 bis 50 Minuten. Sie wurden aufgezeichnet und protokolliert.

¹⁰ Zumindest ist es nicht plausibel anzunehmen, dass eine Kommune einen anonymen und einen nicht anonymen Fragebogen abgibt. Eine institutionenbezogene Beantwortung ist für die Jugendämter, wie vom Forschungsteam erbeten wurde, plausibel. Dubletten innerhalb der Gruppe der anonymen Antworten sind zwar denkbar. Allerdings zeigen die Angaben zu Bundesland und Kommunalstruktur (kreisfreie Stadt, Landkreis, kreisangehörige Stadt, Bezirk), dass die Fälle sich unterscheiden.

¹¹ Die Anzahl ist dem Jugendamtsmonitor der BAG der Landesjugendämter (2020) entnommen, der auf der Seite des BMFSFJ verfügbar ist (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/jugendaemter-stellen-sich-und-ihre-aufgaben-vor-161308>).

3.1.3. Explorative Interviews mit Fachkräften und Netzwerkkoordinatorinnen im Bereich Gewaltschutz

Zur Identifizierung von lokalen Kooperationen und Verfahren zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang wurde darüber hinaus eine Abfrage über bundesweite Netzwerke im Bereich Gewaltschutz gestartet. Das Forschungsteam bat dabei um Rückmeldung, falls Entsprechendes bekannt sei beziehungsweise die Angesprochenen daran beteiligt seien. Zu diesem Zweck wurde die Projektinformation zusammen mit einem zielgruppenspezifischen Anschreiben über Frauenhauskoordination e. V., ZIF (Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser e. V.), den bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V.) und die Landeskoordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt versandt.

Auf diese Weise erhielt das Team acht schriftliche Rückmeldungen, darauf folgten zwei Informationsgespräche und sechs telefonische Interviews, darunter mit zwei Frauenhäusern, einer Täterberatungsstelle und

zwei Netzwerkkoordinatorinnen. Ein weiteres Interview mit einer Frauenberatungsstelle wurde später als Interview im Rahmen einer Standortfallstudie ausgewertet. Das Interview war zugleich Ausgangspunkt für die Gewinnung eines lokalen Netzwerks gewesen.

Ziel der Interviews war, nähere Informationen zu den gemeldeten lokalen Ansätzen und Vereinbarungen zu gewinnen und Einschätzungen zur Umsetzung und Wirksamkeit sowie zu förderlichen und hinderlichen Rahmenbedingungen einzuholen. Für die Entwicklung der Interviewleitfäden konnte auf vorher zugesandte Informationen zurückgegriffen werden.

Die Interviews, die im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme mit Fachkräften aus dem Bereich Gewaltschutz und Täterarbeit geführt wurden, dauerten in der Regel zwischen 50 und 60 Minuten. Sie wurden aufgezeichnet und protokolliert.

3.2. Standortfallstudien

Zusätzlich zur bundesweiten Bestandsaufnahme wurden sechs standortbezogene Fallstudien durchgeführt. Der Fokus lag auf institutionellen Strukturen, Vorgehensweisen und einzelfallübergreifenden Erfahrungen aus unterschiedlichen professionellen Perspektiven.

3.2.1. Auswahl der Standorte und Interviewpersonen

Die Auswahl der Standorte basierte auf eigenen Vorrecherchen, der bundesweiten Bestandsaufnahme bei den Familiengerichten und der Abfrage bei den Gewaltschutzeinrichtungen. Auf dieser Grundlage konnten Standorte identifiziert werden, an denen nach Angaben der Befragten spezifische Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang bestehen. Die anschließenden Nachbefragungen in Form leitfadengestützter telefonischer Interviews gaben darüber Auskunft, ob es sich im Sinne des Forschungsansatzes um einen einschlägigen Standort handelt und was den lokalen Ansatz auszeichnet.

Zwei Standorte konnten durch vorherige Recherche identifiziert und anschließend konnte das entsprechende Netzwerk für eine Teilnahme gewonnen werden, durch die bundesweite Abfrage im Bereich Gewaltschutz kamen zwei weitere Standortfallstudien zu Stande und durch die Online-Erhebung bei den Amtsgerichten ebenfalls zwei.

Die Auswahl der Standorte orientierte sich an unterschiedlichen „Typen“ von Ansätzen beziehungsweise Entstehungskontexten, die sich in der bundesweiten Befragung abbildeten und in den Standortfallstudien vertreten sein sollten. Zum einen handelte es sich um Ansätze, die im Zusammenhang mit Intervention und Schutz (zum Beispiel Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt nach Polizeimeldungen, Hochrisikomanagement) entwickelt wurden, zum anderen um Vorgehensweisen in familiengerichtlichen Verfahren, die für Fälle häuslicher Gewalt vereinbart wurden (vgl. Kap. 5.2), teilweise gibt es auch Mischformen. Den interventionsorientierten Ansätzen ist gemein, dass diese nicht für den Kontext Sorge und Umgang entwickelt wurden, aber durch die etablierten Verfahrensweisen (indirekt) auch die Gestaltung derselben berühren.

Darüber hinaus sollten sowohl städtische als auch ländlich geprägte Räume vertreten sein. Im Ergebnis wurden folgende Standorte einbezogen: Der Landkreis Germersheim, die Stadt Osnabrück und der Lahn-Dill-Kreis stehen im Wesentlichen für Ansätze, die im Kontext von Schutz und Intervention entwickelt wurden und in denen unter anderem Meldungen der Polizei zu häuslicher Gewalt auch an die Familiengerichte gehen. Die Standorte Landkreis Warendorf, Stadt Erfurt und Stadt München stehen für den Ansatz institutionenübergreifender Kooperationen in familiengerichtlichen Verfahren und für Leitfäden/Empfehlungen für eine vom „Regelverfahren“ abweichende Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt.

Schließlich hing die Auswahl von der Bereitschaft der in der Bestandsaufnahme befragten Personen ab, im Netzwerk für eine Beteiligung zu werben, und von der nachfolgenden Bereitschaft zur Mitwirkung der im Netzwerk vertretenen Institutionen. Hierfür wurden Anschreiben mit einer Projektdarstellung, Erläuterungen zum Vorgehen und zum Datenschutz über die Netzwerkkordinator*innen verbreitet. Die Frage der Beteiligung war Gegenstand von Netzwerktreffen und E-Mail-Kommunikation. Alle vom Forschungsteam angesprochenen Netzwerke haben sich für eine Beteiligung entschieden.

Über die Auswahl der zu interviewenden Personen/Institutionen verständigte sich das Forschungsteam mit der jeweils koordinierenden Person. Einzelne Interviewpersonen wurden erst vor dem Hintergrund durchgeführter Interviews kontaktiert, nachdem deren wichtige Rolle für das Thema deutlich geworden war.

3.2.2. Fragestellung und methodische Umsetzung

Gegenüber den Nachbefragungen auf der Grundlage der Online-Erhebung bei Familiengerichten und Jugendämtern zeichnen sich die standortbezogenen Fallstudien dadurch aus, dass weitere Professionen einbezogen wurden, die mit Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsregelungen befasst sind beziehungsweise im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren beteiligt sind. Die Interviewpartner*innen sollten vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Rolle und Expertise Auskunft über die lokalen Ansätze, Kooperationen und Praxis geben und diese bewerten. Der Einbezug verschiedener Professionen – und damit unterschiedlicher Perspektiven auf die Thematik in Verbindung mit unterschiedlichen Fallspektren und Fallkenntnissen – ermöglichte eine tiefere Analyse der lokalen Kooperationen und Verfahren, deren Umsetzung, Möglichkeiten und Grenzen. Die übergreifenden Themenkomplexe bezogen sich auf

- Konzept und Zielsetzung der spezifischen Verfahren und Kooperationen,
- die Rolle der Institutionen bei der Umsetzung, Schnittstellen in der Einzelfallbearbeitung,
- die Anwendung und Umsetzung der spezifischen Vorgehensweisen,

- förderliche und hinderliche Faktoren, Einschätzung zu Wirkungen und Erfolgen,
- Statistiken zur Umsetzungspraxis.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass – im Unterschied zum Titel des Forschungsprojekts – der Fokus der erhobenen Ansätze auf dem Thema Umgang und Gewaltschutz liegt und die Frage der Sorgeregelungen nur vereinzelt angesprochen wird (vgl. auch Kap. 1).

Pro Standort wurden sieben bis zehn ausführliche Interviews geführt mit Vertreter*innen vor allem aus Jugendämtern, Familiengerichten, Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern, Erziehungs- und Elternberatungsstellen und Einrichtungen des begleiteten Umgangs, zum Teil Täterarbeit, Polizei, Verfahrensbeistände und Sachverständige. Insgesamt wurden an den einbezogenen Standorten 54 Interviews mit 66 Personen geführt.

Es handelte sich um qualitative Interviews, die teilweise explorativen Charakter hatten, im Wesentlichen aber an den übergreifenden Projektfragen orientiert waren. Angesichts der unterschiedlichen lokalen Ansätze und Kooperationsformate mussten die übergreifenden Fragen nicht nur professionspezifisch, sondern auch pro Standort konkretisiert und in eigene Leitfäden „übersetzt“ werden. Für die Entwicklung der Leitfäden konnte überwiegend auf schriftliches Material zu den lokalen Verfahren zurückgegriffen werden. Die Interviews an den Fallstudienstandorten dauerten in der Regel zwischen 60 und 80 Minuten, mindestens 40 Minuten und maximal 120 Minuten bei einem Doppelinterview.

3.2.3. Auswertung der Interviews aus Standortfallstudien und bundesweiter Bestandsaufnahme

Die Auswertung der Interviews basierte auf ausführlichen Verlaufsprotokollen, in denen zudem einzelne Passagen wörtlich transkribiert wurden. Die Protokolle wurden pseudonymisiert.

Zur Vorbereitung der inhaltlichen Analyse wurden die Protokolle mithilfe der Analysesoftware MAXQDA kodiert. Das Kodierschema basiert in der Grundstruktur auf den Fragestellungen des Projekts, bei der weiteren Entwicklung der Codes (Kategorien) ging das Forschungsteam induktiv vor. Die Herausforderung bestand vor allem darin, ein für die verschiedenen Professionen und Standorte passendes Kodierschema auszuarbeiten. Dieses wurde anhand von Leitinterviews mit Interviewpersonen aus unterschiedlichen Standorten und Professionen entwickelt und durch paralleles Kodieren, Austausch und Abgleich im Team erweitert und konsolidiert.

Die Auswertung sämtlicher qualitativer Interviews erfolgte im Wesentlichen standortübergreifend. Dies war allein aus Gründen der Anonymität erforderlich. Darüber hinaus zielte das Projekt auf die übergreifende Frage nach vorhandenen Verfahren und Kooperationen in Bezug auf Umgangsrecht und Gewaltschutz ab, deren Umsetzung sowie förderlichen und hinderlichen Faktoren. Ziel war nicht, einzelne Konzepte, Netzwerke und lokale Praxen zu evaluieren.

Vor diesem Hintergrund entschied das Forschungsteam zudem, die Interviews aus den Standortfallstudien zusammen mit den telefonischen Interviews im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme auszuwerten, sofern es sich um die gleichen Fragestellungen handelte. Die Standortfallstudien wurden darüber hinaus verstärkt in Hinsicht auf Netzwerke und Kooperationsformate ausgewertet und erhielten durch den Einbezug verschiedener professioneller Perspektiven im lokalen Netzwerk ihre besondere Bedeutung.

3.3. Übersicht über die Erhebungen

An der bundesweiten Online-Erhebung haben sich insgesamt 136 Personen aus Familiengerichten und Oberlandesgerichten und 143 aus Jugendämtern beteiligt.

In Interviews (bundesweite Bestandsaufnahme und Standortfallstudien) wurden zudem 30 Leitungs- und Führungskräfte aus Jugendämtern beziehungsweise dem ASD, 16 Familienrichter*innen und 25 beziehungsweise 27¹² Fachkräfte aus dem Bereich Gewaltschutz und Prävention (Frauen- und Kinderschutzhäuser, Gewaltberatungsstellen, Täterarbeit, Netzwerkkoordination) befragt. Diese Gruppen gehören zusammen mit den sieben Fachkräften des begleiteten Umgangs zu den größten Befragtengruppen des Projekts.

In geringerer Anzahl wurden zudem Fach- und Führungskräfte aus Erziehungs- und Elternberatungsstellen, Polizei, Kinderschutzeinrichtungen, Verfahrensbeistände und Sachverständige, Rechtsanwält*innen und eine Gleichstellungsbeauftragte interviewt.

Bei den Jugendämtern waren vor allem Jugendamtsleitungen, Leitungs- und Führungskräfte aus dem ASD, darüber hinaus aus Kinderkrisendiensten, Jugend- und Familienhilfe, Familiengerichtshilfe, Erziehungsberatungsstellen und weiteren Bereichen vertreten. Bei den Befragungen der Jugendämter und Gewaltschutzeinrichtungen wurden teilweise zwei (in einem Fall drei) Personen aus unterschiedlichen Funktionsbereichen und sich ergänzenden Perspektiven interviewt (zum Beispiel die Amtsleitung und die Koordination der Frühen Hilfen), bei den Frauenhäusern zum Beispiel Mitarbeiterinnen aus dem Frauenbereich und aus dem Kinderbereich.

Tabelle 1: Überblick Erhebungen

Art und Bezeichnung der Erhebung	Zeitraum Befragung	Methode der Erhebung	Anzahl der Befragten / Rücklauf
Bundesweite Bestandsaufnahme			
Bundesweite Befragung AG/OLG	01/22–03/22	Standardisierte Online-Erhebung, Freitextergänzung	129 FB aus 111 AG = 17,4 % 7 FB aus 5 OLG
Vertiefende Interviews Familiengerichte	03/22–04/22	Telefonische Leitfadenterviews / Nachbefragungen zum Fragebogen	10 Interviews mit Familienrichter*innen ¹³
Bundesweite Befragung Jugendämter	05/22 – 06/22	Standardisierte Online-Erhebung, Freitextergänzung	143 FB aus 141 JAE = 25,2 %
Vertiefende Interviews Jugendämter	07/22–09/22	Telefonische Leitfadenterviews / Nachbefragungen zum Fragebogen	18 Interviews mit 21 Leitungs- und Führungskräften aus JAE
Bundesweit Interviews zu Beispielen	03/22–07/22	- Bundesweite Abfrage nach Beispielen in Netzwerken Gewaltschutz	5 Interviews ¹⁴ (Täterarbeit, Frauenhaus, lokale Netzwerkkoordination)

¹² Bei dieser Betrachtung werden, anders als in der Tabelle, die Fachkräfte der gewaltspezifischen Elternberatung, die an einem Standort von einer Frauen- und einer Täterberatungsstelle geleistet wird, als Fachkräfte des Gewaltschutzes mitgerechnet.

¹³ Davon wurden drei Interviews auch im Rahmen der Fallstudien ausgewertet und dort durch vertiefende Befragungen ergänzt.

¹⁴ Zusätzlich wurden zwei weitere Interviews zunächst im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme geführt und im weiteren Verlauf als Interviews im Rahmen der Standortfallstudien ausgewertet.

spezifischer Verfahren		- Nachfolgende telefonische Interviews	
6 Standortbezogene Fallstudien zu lokalen spezifischen Kooperationen und Verfahren			
Befragungen an Standorten mit spezifischen Verfahren und Kooperationen	12/21– 10/22	54 leitfadengestützte Interviews (32 Face to Face, 22 tel. / per Video) mit 66 Befragten aus folgenden Professionen/ Einrichtungen	
		Familienrichter*innen (AG und OLG) ¹⁵ :	9
		Jugendamt (Leitungs- u. Führungskräfte)	9
		Frauenhaus	8
		Gewalt-/Frauenberatungsstelle ¹⁶	8
		Begleiteter Umgang ¹⁷	7
		Sonst. Kinderschutz / Kinderberatung	3
		Eltern-, Erziehungsberatung (ohne BU) ¹⁸	6
		Polizei	5
		Täterarbeit	4 ¹⁹
		Verfahrensbeistand/Sachverständige	4
		Rechtsanwält*innen	2
Gleichstellungsbeauftragte	1		

Quelle: eigene Darstellung (FB = Fragebogen)

¹⁵ Davon wurden drei bereits im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme befragt. Für die Standortfallstudie wurden ergänzende Befragungen durchgeführt. Hinzu kommt ein Informationsgespräch mit einer Einrichtung der Täterarbeit, die ein auf Väter zugeschnittenes Programm anbietet.

¹⁶ Eine Fachkraft einer Frauenberatungsstelle wurde bereits ausführlich im Zuge der bundesweiten Bestandsaufnahme befragt, das Interview wurde zugleich im Rahmen der Standortfallstudie ausgewertet.

¹⁷ Hierunter werden alle befragten Fachkräfte für BU gefasst, unabhängig von der institutionellen Anbindung (zum Beispiel Kinderschutz, Erziehungsberatung, Täterarbeit), und entsprechend hier mitberücksichtigt.

¹⁸ Hierunter fällt auch die in einem Fall durch Frauenberatung und Täterarbeit geleistete Elternberatung.

¹⁹ Zusätzlich wurde im Rahmen der Standortfallstudien mit einer weiteren Einrichtung der Täterarbeit ein kurzes Informationsgespräch geführt, eine weitere wurde im Kontext der Elternberatung interviewt.

4. Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt: Herausforderungen aus Sicht von Jugendämtern und Familiengerichten (Online-Erhebung)

4.1. Datengrundlage und Rekodierung von Freitexten

Im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme hatten die befragten Familienrichterinnen, Familienrichter und Jugendämter die Möglichkeit, in einer Freitextantwort auszuführen, worin ihres Erachtens die größten Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten an der Schnittstelle von Sorge- und Umgangsrecht, Kinderschutz und Gewaltschutz für den gewaltbetroffenen Elternteil liegen. Hiervon haben jeweils zwei Drittel der Befragten Gebrauch gemacht. Von 88 Familienrichter*innen und 96 Leitungs- und Führungskräften aus Jugendämtern liegen – teilweise ausführliche – Antworten vor. Dies entspricht in beiden Befragtengruppen einem Anteil von 67 Prozent.

Die Antworttexte wurden ausgewertet, indem zunächst die Kernaussagen daraus extrahiert und zu Themenkategorien verdichtet wurden. In einem offenen Kodierungsverfahren hat das Forschungsteam aus den einzelnen Texten nach und nach – für beide Befragtengruppen getrennt – induktive Kategorien entwickelt. Aus diesen konnten im Abgleich der beiden Befragtengruppen gemeinsame übergeordnete Themengruppen beziehungsweise Codes gebildet werden. Mit einem Rekodierungsverfahren wurden schließlich im Datensatz die Freitextantworten den neu gebildeten Codes zugeordnet (deduktive Kategorienanwendung). Dabei konnte ein relevanter Teil der teilweise ausführlichen Freitexte mehreren Codes zugeordnet werden. Mit diesem induktiv-deduktiven Vorgehen (vgl. Mayring, 2015, S. 103 ff.) war neben einer inhaltlichen Analyse auch eine Quantifizierung der in den Freitexten enthaltenen Aussagen möglich.

Die quantifizierende Auswertung von Freitexten ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer gezielten standardisierten Abfrage und Erfassung von Items. So ist es nicht auszuschließen, dass die Befragten auch anderen als den genannten Aspekten zustimmen oder diese für sie ebenfalls relevant sind. Das bedeutet, dass die folgenden Prozentangaben darüber Auskunft geben, wie hoch der Mindestanteil der Befragten ist, die dem entsprechenden Aspekt explizit Bedeutung zumessen. Aus den Prozentangaben können Unterschiede in der Schwerpunktsetzung zwischen den Befragtengruppen sowie Prioritäten innerhalb der Befragtengruppen abgeleitet werden. Sie eignen sich aber nicht zum direkten Vergleich der Jugendämter, Familienrichter*innen, insbesondere weil die Antworten der Familienrichter*innen eher auf einen Aspekt fokussiert sind, während die der Jugendämter zumeist mehrere Aspekte enthalten. Hierdurch ergeben sich bei den Jugendämtern automatisch höhere Anteile bei den Themennennungen.

Schließlich ist bei der Interpretation der Zahlen zu beachten, dass es sich bei den Nennungen um Einschätzungen der Befragten handelt, nicht um „objektive“ Bedarfe. Die Wahrnehmung von Bedarfen hängt nicht zuletzt von der Sensibilität und der Kenntnis zu einem Thema ab.

4.2. Befunde Freitextauswertung

4.2.1. Überblick

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Limitationen werden die Angaben zur Anzahl der Themennennungen entlang der Prioritätenreihenfolge getrennt nach Jugendämtern und Familienrichter*innen aufgeführt. Auf eine tabellarische Gegenüberstellung der Nennungshäufigkeiten zu einem Thema wird verzichtet. In den folgenden Tabellen sind die in den Freitextantworten enthaltenen Oberthemen in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit aufgeführt. Die hierunter genannten inhaltlichen Schwerpunkte (Unterthemen) sind ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit aufgeführt.

Tabelle 2: Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten (Jugendämter) – Themenpriorisierung und inhaltliche Schwerpunkte

Reihenfolge nach Anzahl Nennungen	Themen und inhaltliche Schwerpunkte
1.	Vernetzung, Kooperation, Info-Austausch (54 %) 1. Verschiedene Akteure, Sichtweisen; Beteiligung der Familiengerichte 2. Meldewege Polizei, Datenschutz 3. Verbindliche Vorgehensweisen, Kooperationsvereinbarungen
2.	Falleinschätzung/Fallbewertung (33 %) 1. (Mangelnde) Bewertung HG als Kindeswohlgefährdend, keine Regelvermutung zum Umgang 2. Rechte aller Beteiligten / Güterabwägung
3.	Schutz und Unterstützung – Kapazität, Qualität (22 %) 1. Niedrigschwellige, längerfristige Hilfen (Bewältigung Alltag, Trennung, Überforderung) 2. Verfügbarkeit gewaltspezifischer Angebote (v.a. FH)
4.	Kompetenzen, Sensibilisierung (20 %) Fortbildungen, Schulungen Justiz, ASD, Polizei (Auswirkungen miterlebter HG)
5.	Täterarbeit, Inverantwortungnahme (17 %) 1. Verpflichtung durch Familiengericht, Konditionalität 2. Verfügbarkeit, Mehrsprachigkeit
6.	Mitwirkung/Haltung Gewaltbetroffener (16 %) 1. Bereitschaft zur Offenlegung 2. Umgang mit Ängsten, Elternverantwortung
7.	Konkrete Umgangsgestaltung – Schutzbedarfe, Belastungen (14 %) 1. Konzepte gewaltsensible BU, BÜ 2. Regelungen/Bedingungen für Umgang (durch Gericht)
8.	Rechtliche Rahmenbedingungen (11 %) HG/PG kein Kriterium, hohe Hürden Umgangsausschluss

Quelle: Bundesweite Online-Befragung Jugendämter, rekodierte Freitextantworten (N=96)

Tabelle 3: Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten (Familienrichter*innen) – Themenpriorisierung und inhaltliche Schwerpunkte

Reihenfolge nach Anzahl Nennungen	Themen und inhaltliche Schwerpunkte
1.	Schutz und Unterstützung (34 %) 1. Niedrigschwellige, längerfristige und kultursensible Hilfen (Alltag, Trennung, Überforderung) 2. Polizeiliche und zivilrechtliche Schutzinstrumente (Wirksamkeit) 3. Psychologische Hilfen, Resilienzstärkung
2.	Falleinschätzung/Fallbewertung (33 %) 1. Erkenntnis- und Beweislage, Prognosen 2. (Mangelnde) Bewertung HG als Kindeswohlgefährdend, keine Regelvermutung zum Umgang 3. Rechte aller Beteiligten / Güterabwägung
3.	Vernetzung, Kooperation, Info-Austausch (22 %) 1. Informationsfluss zum Gericht, Datenschutz 2. Verschiedene Akteure, Sichtweisen
4.	Konkrete Umgangsgestaltung – Schutzbedarfe, Belastungen (19 %) 1. Konzepte gewaltsensible BU, BÜ 2. Verfügbarkeit/Kapazitäten
5.	Mitwirkung/Haltung Gewaltbetroffener (16 %) 1. Umgang mit Ängsten, Elternverantwortung 2. Bereitschaft Hilfeanspruchnahme / Trennung
6.	Rechtliche Rahmenbedingungen (10 %) 1. HG/PG kein Kriterium, hohe Hürden Umgangausschluss 2. Gerichtsstandort
7.	Kompetenzen, Sensibilisierung (7 %) Fortbildungen, Schulungen Justiz, ASD (Auswirkungen miterlebter HG)
8.	Täterarbeit, Inverantwortungnahme (6 %) Verfügbarkeit, Mehrsprachigkeit

Quelle: Bundesweite Online-Befragung Amtsgerichte / Oberlandesgerichte, rekodierte Freitextantworten (N=88)

4.2.2. Themenschwerpunkte

Ungeachtet der getrennten tabellarischen Auflistung orientiert sich die folgende Beschreibung an der Reihenfolge der Häufigkeit der Nennungen bei den Jugendämtern und bezieht Aussagen der Familienrichter*innen vergleichend mit ein. So werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlich. Zunächst fällt auf, dass sowohl bei den Familienrichter*innen als auch den Jugendämtern die meisten Aussagen zu Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten auf drei Themenblöcke entfallen: Kooperation und Vernetzung, Falleinschätzung und Fallbewertung und Unterstützung und Schutz, teilweise sprechen die Befragten darunter unterschiedliche Aspekte an. Um die unterschiedlichen

Argumentationslinien zu verdeutlichen, werden in den folgenden Abschnitten zu den drei meistgenannten Themen Passagen aus Freitextantworten zitiert. Die Beschreibung der weiteren Aspekte (Priorität 4 bis 8) erfolgt dagegen stärker gebündelt.

4.2.2.1. Kooperation und Vernetzung

Dieses Thema steht bei den Jugendämtern an erster Stelle – mehr als die Hälfte der Freitextantworten lassen sich diesem Bereich zuordnen – und bei den Familienrichter*innen an dritter Stelle mit mehr als einem Fünftel der Freitextantworten. Beide Befragtengruppen gehen dabei auf die Herausforderung ein, die unterschiedlichen professionellen Perspektiven zusammenzubringen, gegenseitiges Verständnis aufzubauen und eine gemeinsame Sprache als Grundlage für Verständigung zu entwickeln. Letzterer Aspekt ist für Jugendämter der wichtigste. Jugendämter sprechen hierunter auch die geringe Bereitschaft der lokalen Familiengerichte an, sich an Austausch und Vernetzung zu beteiligen.

Beide Befragtengruppen führen zudem Klärungs- und Verbesserungsbedarfe im Bereich des fallbezogenen Informationsaustauschs an, hier geht es um das Einhalten von verabredeten Meldewegen und einen „schnellen Informationsaustausch zwischen Polizei und Jugendämtern, unter anderem da Opfer und Täter meist nur eine kurze Zeit erreichbar für Veränderung und Hilfe von außen sind, bis ein gewisser Bagatellisierungsprozess einsetzt“ (JA). Auf Seiten der Familiengerichte geht es ebenfalls um Fragen des Informationsflusses zwischen den Beteiligten, insbesondere zum und vom Familiengericht: „Das Jugendamt sollte immer in Gewaltschutzverfahren zu beteiligen sein beziehungsweise Kenntnis vom Verfahren erhalten, wenn es minderjährige Kinder gibt“ (FamR). Viele Befragte aus beiden Gruppen kritisieren hier datenschutzrechtliche Hürden des Informationsaustauschs, andere die Unkenntnis über die Möglichkeiten und Pflichten zur Datenübermittlung im Kontext des Kinderschutzes. Ein relevanter Teil der Jugendämter – Familienrichter*innen nur vereinzelt – spricht sich in Fällen häuslicher Gewalt für eine „einheitliche Vorgehensweise“, „transparente Abstimmung und Vereinbarung“ oder eine „gemeinsame Linie zum Umgangausschluss“ aus. Zugleich wird die Abstimmung mit dem Familiengericht aufgrund individueller Vorgehensweisen der Richter*innen als schwierig beschrieben.

Mehrere Befragte aus Jugendämtern erwähnen aktuell abgeschlossene oder geplante Kooperationsvereinbarungen mit dem Familiengericht und anderen Einrichtungen, zum Beispiel unter Bezugnahme auf den Münchner Sonderleitfaden oder vor dem Hintergrund des neuen Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen: „Dienlich ist hierzu sicherlich das Landeskinderschutzgesetz NRW, das ein Kinderschutznetzwerk in jedem Jugendamtsbezirk einfordert mit Kooperation und Fortbildung“ (JA). Auch Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Frauenhaus finden Erwähnung, so habe „die Erstellung einer Leitlinie zur Zusammenarbeit von Frauenschutz und Kinderschutz [...] zu einem Verständnis für die unterschiedlichen Systeme und damit zum Abbau von Spannungen beigetragen“ (JA).

4.2.2.2. Falleinschätzung und Fallbewertung

Für Jugendämter und Familiengerichte steht das Thema Falleinschätzung und Bewertung des einzelnen Falles jeweils an zweiter Stelle und wird von je einem Drittel aus beiden Befragtengruppen angesprochen. In diesem Themenkomplex werden vor dem Hintergrund unterschiedlicher Professionslogiken die größten Unterschiede zwischen, aber auch innerhalb der Befragtengruppen deutlich. Familienrichter*innen nennen an erster Stelle die schwierige Erkenntnis- und Beweislage als zentrale

Herausforderung. Hierunter fällt zum einen die schwere Nachweisbarkeit von Gewaltvorfällen, um zum Beispiel *„objektive Einschätzungen zu bekommen, ob die Gewalt tatsächlich vorgelegen hat / vorliegt oder ob sie lediglich als Waffe im Streit behauptet wird“* (FamR). Zum anderen sei es schwer, die Art der stattgefundenen Gewalt und die weiterhin drohende Gewalt einzuschätzen, zum Beispiel *„rechtzeitig und schnell festzustellen, ob es sich [...] um strukturelle Gewalt handelt“* (FamR), sodass auch nach der Trennung Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Nötig sei Unterstützung, *„sodass sie/er die Gewalterfahrung substantiiert in das Verfahren einbringen kann. Unklare Andeutungen helfen nicht weiter“* (FamR). Bei der Beurteilung der Situation erachten es einzelne Familienrichter*innen als wichtig, bei den Gewaltausübenden zwischen den Kontexten der Gewaltausübung zu differenzieren, zum Beispiel *„zwischen der ‚paarbedingten‘ Gewalt und einer möglicherweise generell vorhandenen Gewaltbereitschaft“* (FamR) zu unterscheiden, nicht immer sei der Gewaltausübende *„ein typischer Schläger“* (FamR).

Schließlich gehen die Befragten auf die unklare Prognose zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs ein, die eine *„(zeitnahe) Erlangung valider Erkenntnisse zur tatsächlich bestehenden Bindung zwischen Kind und gewaltausübendem Elternteil“* (FamR) erfordere.

Jugendämter formulieren zum Thema Falleinschätzung/Fallbewertung an erster Stelle den Wunsch, dass häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdend berücksichtigt werden sollte. *„Eigentlich sollte sich die gemeinsame Haltung (Justiz, Anwaltschaft, Beratungsdienste) durchsetzen, dass mit Partnerschaftsgewalt automatisch sich die Frage einer Kindeswohlgefährdung stellt“* (JA). Dies sei nicht immer der Fall, sodass problematische Umgangsentscheidungen getroffen würden.

„Das Miterleben häuslicher Gewalt wird von Familiengerichten nicht immer als Gefährdung für das Kind gewertet. Gegebenenfalls sind Umgangskontakte zu ermöglichen / zu begleiten, die zu diesem Zeitpunkt aus fachlicher Sicht des Jugendamtes kritisch gesehen werden“ (JA).

Auch müsse stärker anerkannt werden, *„dass Gewaltsysteme auch nach Trennung/Scheidung innerhalb der Familie weiterwirken [...] und für die Opfer (Erwachsene und Kinder) Gefahr für Leib und Leben fortbestehen kann“* (JA). Gefordert wird demgegenüber ein *„vorläufiger Ausschluss bis zur Sachaufklärung“* (JA). Gleichwohl wird der *„hohe Ermittlungsaufwand“* (JA) in diesen Fällen angesichts begrenzter Ressourcen als problematisch angesehen. Die Jugendämter, die sich hierzu äußern, wünschen sich nicht nur von den Familiengerichten, sondern auch bei den Fachkräften des ASD, *„dass bei Vorliegen von häuslicher Gewalt nicht per se dieselbe Vorgehensweise genutzt werden kann wie bei der ‚klassischen‘ Trennungs- und Scheidungsberatung“* (JA).

Auch ein relevanter Teil der Familienrichter*innen kritisiert, dass *„die Bedeutung von Partnergewalt für das Wohl des Kindes [...] häufig nicht ausreichend berücksichtigt“* werde (FamR). Der Wunsch nach stärkerer Berücksichtigung häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren steht für Familienrichter*innen an zweiter Stelle hinter den oben genannten Aspekten Nachweisbarkeit und Erkenntnislage. Notwendig sei *„eine höhere Aufmerksamkeit für das Thema und die Folgen für die Opfer und deren Schutzbedarf“* (FamR). Aus dieser Perspektive sollte häusliche Gewalt in Partnerschaften Anlass sein, die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs zu hinterfragen. *„Der unbedingte Vorrang des Umgangs erscheint hier nicht immer im Interesse des Kinderschutzes gerechtfertigt“* (FamR).

Schließlich gehen die Befragten aus Jugendämtern, vereinzelt auch aus Familiengerichten auf die Herausforderungen ein, die sich aus dem rechtlichen Spannungsfeld zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz ergeben:

„Das Gericht ist nach seinem Auftrag der Herstellung/Erhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Regelung von Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil verpflichtet. Dies steht bei Fällen vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum Schutz gewaltbetroffener Kinder und Eltern“ (FamR).

Dies erfordere schwierige Abwägungsprozesse: *„Die Rechte aller Beteiligten auf der Grundlage der verschiedenen Gesetze (BGB, Gewaltschutzgesetz, GG, etc.) sind zu wahren. Dies ist oftmals ein Spagat“ (JA).* Mehrere Befragte aus Jugendämtern und Familiengerichten sehen eine Unvereinbarkeit beziehungsweise unauflösbare Widersprüche zwischen diesen verschiedenen Rechtsgütern.

4.2.2.3. Unterstützung und Schutz

Die von Familienrichter*innen in den Freitexten am häufigsten angesprochene Herausforderung betrifft die Themen Unterstützung und Schutz, für Jugendämter steht dieses mit einem Fünftel der Befragten (22 Prozent) an dritter Stelle. Beide Befragtengruppen führen hierunter in erster Linie die mangelnde beziehungsweise notwendige Verfügbarkeit von niedrigschwelligen und langfristig verfügbaren Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen an, aber auch für Kinder und Familien. Niedrigschwelligkeit bedeutet zum einen, dass die Hilfen schnell und bei unmittelbarem Bedarf verfügbar sind und nicht überfordern. Zum anderen sind damit auch Unterstützungsangebote im Sinne einer Alltagsbegleitung gemeint. Frauen, die sich aus einer gewaltförmigen Beziehung lösen, benötigen nach Einschätzung der Befragten mehr Hilfe bei der Alltagsorganisation und der Trennungsbewältigung. Hierbei gehe es zum Beispiel um die *„Unterstützung bei den praktischen Herausforderungen einer Trennung (eigener Wohnraum, finanzielle und persönliche Abhängigkeit, Wohnungsnot)“ (FamR).* Dies sei wichtig vor dem Hintergrund der *„Abhängigkeit des betroffenen Elternteils vom gewaltausübenden Elternteil“ (FamR).*

Beide Befragtengruppen gehen zudem auf das Erfordernis kultursensibler, muttersprachlicher Angebote für gewaltbelastete Frauen beziehungsweise Familien ein sowie auf *„Informationen in einfacher Sprache, um ein Verstehen zu gewährleisten“ (JA).* Jugendämter sehen sich selbst oft nicht in der Lage, gewaltbelastete Familien längerfristig zu begleiten, und auch mehrere Familienrichter*innen wünschen sich angesichts chronischer Vakanzen eine *„bessere Besetzung und Ausstattung der Jugendämter“ (FamR)* oder konkret zum Beispiel die Schaffung einer Notfallkontaktstelle beim Jugendamt für den gewaltbetroffenen Elternteil.

Neben dem Aspekt der Niedrigschwelligkeit von Hilfen für gewaltbetroffene Frauen beziehungsweise gewaltbelastete Familien gehen die Jugendämter zum Thema Schutz und Unterstützung am zweithäufigsten auf die mangelnde Verfügbarkeit von Frauenhausplätzen ein. Nötig seien wohnortnahe und kurzfristig freie Kapazitäten, die eine schnelle Aufnahme auch nachts ermöglichen. Die Jugendämter sprechen weitere Schutzhindernisse an, zum Beispiel die Nichtaufnahme von älteren Jungen oder die mangelnde Erreichbarkeit von Frauenhäusern im ländlichen Raum. Dies habe auch Auswirkungen auf die eigene Arbeit:

„Die Unterbringung in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten führt häufig dazu, dass bereits laufende Hilfen zur Erziehung nicht weitergeführt beziehungsweise ausgesetzt werden müssen und Kontakt zu betroffenen Personen und Kindern erschwert ist“ (JA).

Als weiteren Aspekt mangelnder Kapazitäten in Gewaltschutzeinrichtungen führen Jugendämter nicht nur die Angebotsseite für Betroffene an, sondern kritisieren auch die nicht ausreichenden Ressourcen dieser Einrichtungen für die Vernetzungsarbeit vor Ort.

Familienrichter*innen führen an zweiter Stelle in dieser Themenrubrik die begrenzte Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen an, so gebe es *„keinen ausreichenden Schutz für die Betroffenen, wenn die Täter aufgrund psychischer Erkrankungen schuldunfähig sind“* (FamR). Beschlüsse würden nicht vollstreckt, Schutzmaßnahmen des Jugendamtes nicht kontrolliert. Auch wird die Unwirksamkeit des Gewaltschutzes im Kontext „Umgang und Sorge“ angesprochen:

„Der Elternteil, der von Gewalt durch den anderen Elternteil bedroht ist, kann zwar eine Gewaltschutzverfügung erwirken, kann diese aber nicht durchsetzen, soweit ihn der andere Elternteil in ein Sorge- und Umgangsverfahren zwingt und die Sorge und Umgang erwirkt. Gemeinsame Erörterungstermine, Absprachen über die Sorge und den Umgang sowie Kindesübergaben lassen sich dann kaum vermeiden“ (FamR).

An dritter Stelle notieren Familienrichter*innen Verbesserungsbedarfe in Bezug auf die psychologische Unterstützung und Resilienzstärkung des gewaltbetroffenen Elternteils, um *„druckhaftem Verhalten durch den Aggressor* oder Familienangehörige“* standzuhalten (FamR). Insbesondere würden Betroffene Unterstützung beim Umgang mit ihrer Angst benötigen: *„Viele Menschen mit Gewalterfahrung haben ‚Angst‘. Angst ist ein Gefühl und Gefühle sind der Diskussion nicht zugänglich. Hier bedarf es konkreter Strategien und Unterstützungen, mit diesen Emotionen umgehen zu können“* (FamR). Auch bräuchten Betroffene mehr Hilfe, um den widersprüchlichen Anforderungen gerecht zu werden: *„Modell: Sie sollen sich trennen, ihm entziehen und im Kontakt bleiben, dafür brauchen sie Hilfe von außen“* (FamR).

4.2.2.4. Kompetenzen und Sensibilisierung

Ein Fünftel (22 Prozent) der Freitextantworten der Jugendämter befasst sich unter anderem mit der Kompetenzerweiterung, sie steht damit an vierter Stelle in der Reihenfolge der Häufigkeiten. Familienrichter*innen sprechen diese Aspekte nur vereinzelt an, diese stehen damit an vorletzter Stelle. Die von beiden Befragtengruppen genannten Verbesserungsbedarfe umfassen Fortbildungen und Schulungen aller an familiengerichtlichen Verfahren beteiligter Professionen, vor allem ASD und Familiengerichte werden angesprochen, vereinzelt auch Polizei, Beratungsstellen und allgemeine Dienste. Hierbei sollte vor allem vermittelt werden, welche langfristigen Auswirkungen das Miterleben von häuslicher Gewalt auf Kinder habe und dass dieses grundsätzlich als Kindeswohlgefährdung zu bewerten sei. Vor diesem Hintergrund müsse auch die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs hinterfragt werden. Mehrere Befragte aus Jugendämtern und auch Gerichten kritisieren, dass die Istanbul-Konvention bei den Beteiligten aus Jugendamt und Justiz kaum bekannt sei, hiernach seien Schutzbedarfe gewaltbetroffener Frauen ebenfalls zu berücksichtigen. Von richterlicher Seite wird vereinzelt auf die Bedeutung strukturell verankerter Expertise eingegangen:

*„Es bräuchte ein entschiedeneres Handeln auf struktureller Ebene, um zu erreichen, dass das Thema Gewalt grundsätzlich bekannt und beachtlich ist. Netzwerkarbeit kann dabei helfen, erreicht aber erfahrungsgemäß die Gerichte eher nicht. Wichtiger ist daher die Stärkung der Expertise der Kolleg*innen“* (FamR).

4.2.2.5. Inverantwortungnahme von Gewaltausübenden, Täterarbeit

Weniger als ein Fünftel der Freitextantworten der Jugendämter (17 Prozent) enthalten Aussagen zum Thema Täterverantwortung und stehen damit an fünfter Stelle in der Reihenfolge der Häufigkeiten. Bei den Familienrichter*innen wird dieses Thema am wenigsten beziehungsweise nur vereinzelt angesprochen. Die Befragten aus den Jugendämtern haben dabei in erster Linie das Anliegen, dass

Gewaltausübende bei den Regelungen zu Umgang und Sorge generell stärker in den Fokus genommen werden. Sie kritisieren die Konzentration auf die gewaltbetroffenen Mütter und die Zumutungen für diese durch Verfahren und Umgangsregelungen. Eine nachhaltige Veränderung und Verhinderung von Gewalt (auch in anderen Beziehungskonstellationen) und eine langfristige Beziehungsperspektive mit dem Kind erfordere eine Änderung des Täterverhaltens, begleiteter Umgang sei keine dauerhafte Lösung. Die Befragten aus den Jugendämtern sprechen sich vor diesem Hintergrund für eine stärkere Verpflichtung zur Teilnahme an entsprechender Beratung aus, insbesondere durch die Familiengerichte, die diese „Auflage“ im Sinne der Konditionalität des Umgangs aussprechen sollten.

In zweiter Linie wünschen sich die Befragten mehr verfügbare und insbesondere auch mehrsprachige Angebote, teilweise gebe es keine ausreichenden Kapazitäten oder gar keine Angebote. Verfügbarkeit und Kapazitäten sind auch die von den Familienrichter*innen hierzu genannten Verbesserungsbedarfe.

4.2.2.6. Mitwirkung und Haltung Gewaltbetroffener

Ein weiteres von einigen Jugendämtern und Familiengerichten angesprochenes Thema bezieht sich auf Herausforderungen, die sich aus dem Verhalten der Betroffenen ergeben. Die Haltung und das Verhalten der Betroffenen wurde auch an anderen Stellen angesprochen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Schutz und Unterstützung), jedoch werden an dieser Stelle Aussagen gesondert ausgewiesen, die aus der Benennung individueller Faktoren nicht zugleich auch Anforderungen für das Institutionensystem ableiten. Jeweils 16 Prozent der von Jugendämtern und Familiengerichten formulierten Aussagen wurden dieser Rubrik zugeordnet, bei den Jugendämtern steht das Thema an sechster Stelle, bei den Familiengerichten an fünfter.

Jugendämter sprechen hierunter in erster Linie Schwierigkeiten der Betroffenen bei der Offenlegung von Gewalterfahrungen an, dies vor allem in Verbindung mit der eigenen Rolle – einerseits sind sie für Gewaltbetroffene wichtige Anlaufstellen und unterstützend, andererseits üben sie in Bezug auf Kinderschutz das staatliche Wächteramt aus, was unter Umständen eine Inobhutnahme der Kinder erfordert.

Der Umgang der Betroffenen mit den eigenen Ängsten und deren negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung (gemeinsamer) Elternverantwortung ist bei den Familienrichter*innen der meistgenannte Aspekt in diesem Themenkomplex, bei den Jugendämtern steht dies an zweiter Stelle. Hierzu äußern die Befragten, dass es den Betroffenen nur schwer gelinge, zwischen „Paar- und Elternebene“, ihren eigenen Ängsten einerseits und den Bedürfnissen der Kinder und dem Erfordernis der gemeinsamen Elternverantwortung andererseits zu trennen. Dabei gehe es vielfach auch um das mangelnde Vertrauen, dem gewaltausübenden Expartner das Kind zu überlassen. Für die Gewaltbetroffenen sei daher *„die Förderung des Umgangs trotz eigener Gewalterfahrung, wenn die Kinder von der Gewalt nicht betroffen sind“* (FamR) eine Herausforderung. Einige Familienrichter*innen gehen zudem auf den Aspekt der mangelnden Bereitschaft oder Fähigkeit zur Hilfeinanspruchnahme oder auch Trennung vom gewaltausübenden Partner ein.

4.2.2.7. Umgangsgestaltung – Schutzbedarfe und Belastungen

In der Reihenfolge der Häufigkeit der Nennungen steht die konkrete Umgangsgestaltung unter Beachtung von Schutzbedarfen und Belastungen an vorletzter Stelle bei den Jugendämtern, 14 Prozent der Befragten sprachen dies in den Freitextantworten an. Bei den Familiengerichten geht ein Fünftel der Befragten auf dieses Thema ein (19 Prozent), welches damit an fünfter Stelle steht. Beide Befragtengruppen benennen dabei die Herausforderung, für Kinder und gewaltbetroffene Elternteile sichere Umgangssituationen zu gestalten beziehungsweise Belastungen zu reduzieren und Gefährdungen zu vermeiden. Jugendämter kritisieren, dass hierzu Regelungen und Kriterien fehlen, insbesondere auch für den Umgangsausschluss. Auf der anderen Seite sehen Jugendämter und vor allem Familienrichter*innen Maßnahmen des begleiteten Umgangs, Umgangspflegschaften und begleitete Übergaben als gute Möglichkeiten an, Umgang zu ermöglichen und zugleich Schutzbedarfen gerecht zu werden und Ängsten des gewaltbetroffenen Elternteils zu begegnen. Zugleich könne durch einen geschützten Umgang eine Eskalation aufgrund von Verlustängsten auf Seiten des gewaltausübenden Elternteils vermieden werden. Allerdings seien hierfür ebenfalls Konzepte und Sicherheitsregelungen (zum Beispiel zur Kontaktvermeidung) erforderlich, die überwiegend noch entwickelt werden müssten, teilweise aber schon entwickelt wurden: *„Wir haben ein neues Konzept für begleiteten Umgang mit Abstufung beim Kindeswohl und Dauer der Unterstützung erarbeitet und hoffen, dass das mehr Sicherheit bietet“* (JA). Eine Familienrichter*in verweist darauf, dass *„es seit vielen Jahren gerichtliche Praxis ist, in Fällen häuslicher Gewalt nur begleitete Umgangskontakte zum Beispiel in den Räumen des Kinderschutzbundes anzuordnen“* (FamR). Mehrere Familienrichter*innen äußern zudem den Wunsch nach mehr Kapazitäten oder überhaupt Verfügbarkeit entsprechender Angebote. Von anderer Seite wird auf die Unlösbarkeit des Widerspruchs zwischen Gewaltschutz und Umgangsrecht hingewiesen. *„Gewaltschutz für die Mutter und Umgangsrecht des Kindes mit dem Vater widersprechen sich meistens, eine Lösung liegt selten auf der Hand, weder begleiteter Umgang noch Umgangspflegschaft sind immer zielführend“* (FamR).

4.2.2.8. Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf mögliche Verbesserungsbedarfe in den rechtlichen Rahmenbedingungen entfiel in beiden Befragtengruppen jeweils nur ein Zehntel der Freitextantworten (zehn beziehungsweise elf Prozent), so dass dies an letzter Stelle bei den Jugendämtern und an sechster Stelle bei den Familienrichter*innen steht. Übereinstimmend kritisieren die wenigen Befragten, die sich diesbezüglich äußern, dass häusliche Gewalt kein rechtlich definiertes Kriterium für die Frage der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs ist und Schutzbedarfe von Frauen nicht berücksichtigt werden können; sie verweisen darauf, dass für einen Umgangsausschluss hohe Hürden bestehen und dass das Gewaltschutzgesetz nicht für Kinder gilt. Auf Seiten der Familiengerichte wird zudem eine veränderte Regelung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts angemahnt, um den Schutz durch Anonymität für den gewaltbetroffenen Elternteil nicht zu gefährden.

4.3. Zwischenfazit

Ein hoher Anteil der Befragten hat sich zu Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten an den Kontaktstellen zwischen Gewaltschutz, Kinderschutz und Umgangsrecht schriftlich geäußert. Für die Jugendämter sind Herausforderungen und Wünsche im Bereich Kooperation und Vernetzung von überragender Bedeutung, hierauf fallen die meisten Nennungen. Dabei geht es neben der allgemeinen Herausforderung interdisziplinärer Vernetzung (gleiche Sprache) um die einzelfallbezogene

Kooperation mit Familiengerichten, teilweise auch der Gewaltschutzeinrichtungen. Die Familienrichter*innen führen am häufigsten Verbesserungsbedarfe bei den Unterstützungsangeboten und Schutzmaßnahmen für Gewaltbetroffene beziehungsweise gewaltbelastete Familien an.

Unterschiedliche Schwerpunkte setzen Familiengerichte und Jugendämter auch beim Thema Fallsicht beziehungsweise Falleinschätzung. Während Familienrichter*innen zum Thema Falleinschätzung am häufigsten auf die schwierige beziehungsweise unzureichende Beweis- und Erkenntnislage verweisen, wünschen sich die befragten Jugendämter in erster Linie eine regelmäßige Berücksichtigung häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren und die Prüfung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs. Auch ein Teil der Familienrichter*innen kritisiert die mangelnde Berücksichtigung häuslicher Gewalt durch Gesetze und Rechtspraxis und geht auf Dilemmata zwischen Schutzbedarfen und Umgangsrecht beziehungsweise emotionale Zumutungen für Gewaltbetroffene im Kontext von Umgangsregelungen ein. Die Lösung beziehungsweise Reduzierung dieser Probleme wird durch Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen anderer Systeme in der Tendenz als möglich erachtet, jedoch weniger als Herausforderung für die familiengerichtlichen Verfahren und Entscheidungspraxis aufgefasst.

Trotz der professionsbedingt unterschiedlichen Bedeutung der Themen bei Jugendämtern und Familienrichter*innen ist hervorzuheben, dass alle Argumentationslinien grundsätzlich in beiden Gruppen vertreten, jedoch unterschiedlich stark verbreitet sind. Hervorzuheben ist zudem, dass insbesondere bei den Familienrichter*innen große Unterschiede in den Deutungsmustern und Einschätzungen deutlich werden, vor allem in Bezug auf die Fallsicht und Fallbewertung.

Ausgehend von den in der Praxis der Jugendämter und Familiengerichte wahrgenommenen Widersprüchen und Spannungsfeldern stellt sich die Frage nach der Relevanz lokaler Kooperationen und Vereinbarungen zum Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz. Wie gehen lokale Akteur*innen damit um, dass es keine vorgegebenen Kriterien dafür gibt, dass und wie häusliche Partnergewalt, die damit verbundenen Belastungen und Traumatisierungen sowie weiterhin bestehende Schutzbedarfe in Umgangsregelungen zu berücksichtigen sind? Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl der rechtliche Spielraum dafür aus Sicht der Beteiligten als auch die praktischen Umgehungslösungen begrenzt sind. Im Folgenden wird zunächst auf die Verbreitung von Ansätzen eingegangen, mit denen lokale Akteur*innen die Widersprüche zwischen Umgangsrecht, Kinderschutz und Gewaltschutz explizit aufgreifen und zu bearbeiten versuchen.

5. Bundesweite Verbreitung spezifischer Verfahren und Kooperationen (Online-Erhebung)

5.1. Jugendamtsinterner Umgang mit Meldungen zu häuslicher Gewalt

Von den an der Online-Erhebung beteiligten 143 Jugendämtern gaben 59 Prozent an, dass polizeiliche Meldungen zu häuslicher Gewalt die Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung auslösen würden und dass ein entsprechender Leitfaden in den Verfahrensablauf zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung integriert sei. Abgesehen von den Stadtstaaten sind die Anteile in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen mit mehr als 70 Prozent der beteiligten Jugendämter überdurchschnittlich hoch. Sie sind zudem generell in kreisfreien Städten höher als in Landkreisen und in westdeutschen Bundesländern höher als in ostdeutschen Bundesländern.²⁰

Sofern besondere Vorgehensweisen für Fälle häuslicher Gewalt vorgesehen sind, finden diese nach Angaben der Befragten überwiegend nicht nur bei polizeilichen Meldungen Anwendung, sondern auch bei Meldungen durch den gewaltbetroffenen Elternteil (79 Prozent) oder durch Dritte, zum Beispiel Schule, Frauenhaus oder KiTa (82 Prozent). In jedem zehnten Jugendamt (zehn Prozent) gibt es festgelegte Vorgehensweisen, die bei Hinweisen auf häusliche Gewalt zur Anwendung kommen sollen, ohne dass diese in einem Leitfaden zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung integriert sind.

Ein Drittel (32 Prozent) der Jugendämter gibt an, dass die Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt von Fall zu Fall entschieden werde. Daraus lässt sich schließen, dass festgelegte Vorgehensweisen/Leitfäden zum Umgang mit gemeldeten Fällen zu häuslicher Gewalt durchaus verbreitet sind, es sich dabei aber nicht um einen flächendeckenden Standard handelt.

Die festgelegten Vorgehensweisen der Jugendämter umfassen mehrheitlich Hausbesuche (69 Prozent), getrennte Gespräche mit den Kindern (64 Prozent) und getrennte Elterngespräche (59 Prozent). In fast der Hälfte dieser Jugendämter (46 Prozent) sollen im Falle einer Trennung zudem Umgänge und Übergaben nur begleitet stattfinden. In den Freitextantworten ergänzte ein Teil der Jugendämter, dass sie regelmäßig an gewaltspezifische Unterstützungsangebote und Täterarbeit sowie an Angebote für Kinder vermitteln würden.

5.2. Institutionenübergreifende Ansätze zu Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt

Sowohl Familiengerichte als auch Jugendämter wurden danach gefragt, ob es in ihrem Jugendamtsbeziehungsweise Gerichtsbezirk institutionenübergreifende Verfahrens- und Kooperationsvereinbarungen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Umgang und Sorge gibt und ob

²⁰ Nach der KFN-Untersuchung zu Entscheidungsprozessen in Jugendämtern nach polizeilichen Meldungen zu häuslicher Gewalt gaben 44 Prozent der befragten Fachkräfte an, dass eine Prüfung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bei Fällen von Gewalt in Partnerschaften stattfindet (Stiller & Neubert, 2020, S. 137). Die Zahlen der beiden Untersuchungen sind nicht unmittelbar vergleichbar, weil es sich bei der KFN-Untersuchung um eine Freitextantwort handelte und nicht wie bei dieser Erhebung um eine standardisierte Abfrage. Zudem wurden Fachkräfte und nicht wie hier Jugendämter befragt und schließlich können sich eventuell Unterschiede aus der Abfrage nach vorgesehenen Verfahren und der Umsetzung ergeben. Eine Aktenanalyse im Rahmen der KFN-Untersuchung zeigte einen Anteil von 60 Prozent der Fälle, in denen nach einer Polizeimeldung eine Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung stattfand (ebd. S. 102). Trotz der benannten Unterschiede im Vorgehen kommen beide Untersuchungen zu dem Befund, dass häusliche Gewalt in einem relevanten Anteil der Jugendämter (in fast oder etwas mehr als der Hälfte), aber bei Weitem nicht flächendeckend Anlass zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung ist. Vergleichbar ist auch der Befund, dass dieses Vorgehen häufiger in Westdeutschland und in kreisfreien Städten vorzufinden ist.

sie selbst daran beteiligt sind. Die Frage wurde anhand von Beispielen konkretisiert und auf mögliche Fallbeteiligte verwiesen, ohne jedoch feste Kriterien für solche Verfahren und Vorgehensweisen vorzugeben. Die Frage ließ daher einen großen Interpretationsspielraum bei der Beantwortung. In die Online-Erhebung waren auch Familienrichter*innen der Oberlandesgerichte einbezogen, da diese zum Teil ebenfalls Kenntnis von lokalen Kooperationen haben. In die folgende Betrachtung werden jedoch nur die Antworten der Amtsgerichte einbezogen, um einen genaueren Eindruck von der Verbreitung lokaler Ansätze zu erhalten.

Sowohl bei den Familiengerichten als auch bei den Jugendämtern beträgt der Anteil derer, die an entsprechenden Kooperationen und Verfahren beteiligt sind, ein Viertel der Befragten (JAE: 25 Prozent; FamR: 26 Prozent).²¹ Aus kreisfreien Städten werden sowohl von den Familiengerichten als auch den Jugendämtern häufiger Kooperationen zum Thema gemeldet als in Landkreisen. Die Differenz beträgt fünf Prozent (FamR) beziehungsweise zehn Prozent (JAE). Ebenso werden aus den westdeutschen Amtsgerichten häufiger (30 Prozent) spezifische Verfahren und Kooperationen zum Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz gemeldet als aus ostdeutschen Bundesländern (acht Prozent). Eine nach Bundesländern differenzierte Auswertung zeigt zudem, dass diese in Hessen, Niedersachsen und Thüringen überdurchschnittlich häufig angegeben werden, hier liegt der Anteil der zustimmenden Antworten bei mehr als einem Viertel der Teilnehmenden.²²

In der Jugendamtsbefragung wurden die Beteiligten um eine Beschreibung der lokalen Ansätze gebeten. Ein wesentlicher Befund ist, dass die beschriebenen Ansätze unterschiedlich einschlägig für die Frage von Sorge und Umgang bei häuslicher Gewalt sind. Ein Drittel gab an, dass vor Ort bestimmte Formate für den einzelfallbezogenen Austausch zu Gefährdungseinschätzungen, Schutzmöglichkeiten und Intervention bei häuslicher Gewalt Anwendung fänden, wie zum Beispiel interdisziplinäre Fallkonferenzen beim Hochrisikomanagement, dabei würden auch Sorge- und Umgangsregelungen thematisiert. Ein weiteres Drittel berichtet über konkrete Vereinbarungen zu Verfahrensabläufen in familiengerichtlichen Verfahren beziehungsweise in Bezug auf Umgangsregelungen, vereinbarte Meldewege sowie über den Einbezug von Einrichtungen des begleiteten Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt. Das verbleibende Drittel führt allgemeine Kooperationsstrukturen ohne expliziten Bezug zum Thema Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt an.

Neben Familiengerichten und Jugendämtern sind nach Angaben der Befragten fast immer auch Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen beteiligt (vgl. dazu Kap. 6.1.4). Vor diesem Hintergrund ist es ein bemerkenswerter Befund, dass die von den Familiengerichten und Jugendämtern angegebenen Kooperationen und Verfahren nur in drei Fällen im Rahmen der bundesweiten Abfrage in Netzwerken des Gewaltschutzes gemeldet wurden. Dies kann eventuell als Hinweis darauf gewertet werden, dass die lokalen Kooperationen und Verfahren für das Thema Umgang und Sorge sich aus deren Perspektive stärker an den Ergebnissen bemessen und nicht gemeldet wurden, wenn sie in Bezug auf Schutzbedarfe gewaltbetroffener Frauen als unzureichend wahrgenommen werden.

Zwei Drittel der Befragten aus Jugendämtern und Familiengerichten gaben an, dass es vor Ort keine spezifischen Verfahren und Kooperationen zum Thema gebe oder sie davon keine Kenntnis hätten

²¹ Der gleiche Befund ist insofern überraschend, da nur ein Teil der Antworten aus den gleichen Standorten kam.

²² Der Anteil in Niedersachsen ist hier höher als in der Evaluation des Landesaktionsplans gegen häusliche Gewalt. Dort hatten zehn Prozent der Befragten angegeben, dass sie an spezifischen Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge beteiligt seien (Kotlenga et al., 2021a, S. 54). Allerdings wurden in der Befragung nicht nur Familiengerichte und Jugendämter einbezogen, sondern auch Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen, die gegebenenfalls andere Maßstäbe für die Einschätzung solcher Verfahren und Kooperationen ansetzen.

(JAE: 64 Prozent; FamR: 65 Prozent). Dabei liegt der Anteil derjenigen, die über keine Kenntnis diesbezüglich verfügen, bei den Befragten aus Familiengerichten bei 22 Prozent und damit deutlich höher als bei den Jugendämtern mit fünf Prozent. Von den Familienrichter*innen gaben zwei Prozent an, von spezifischen Verfahren und Kooperationen zu wissen, aber an diesen nicht beteiligt zu sein. In einem Zehntel der Fragebögen – sieben Prozent bei den Familiengerichten und elf Prozent bei den Jugendämtern – gibt es Hinweise darauf, dass die Entwicklung institutionenübergreifender Vereinbarungen zu Umgangsrecht und Gewaltschutz geplant ist, dies wurde vor allem aus kreisfreien Städten gemeldet.

5.3. Hypothetische Zustimmung

Diejenigen, die eine Beteiligung an solchen Verfahren und Kooperationen verneint oder „keine Kenntnis“ davon hatten und deren Entwicklung auch nicht planen, wurden um eine generelle Einschätzung zu solchen Ansätzen gebeten. In die folgende Auswertung wurden – anders als bei der Frage nach vorhandenen Verfahren vor Ort – nun auch die Antworten der Familienrichter*innen an Oberlandesgerichten einbezogen. Für eine Mehrheit wären solche Verfahren und Kooperationen „im Sinne des Kinderschutzes und des Kindeswohls zu begrüßen“, hierzu lag die Zustimmung bei den Familienrichterinnen und -richtern bei 56 Prozent, bei den Jugendämtern bei 64 Prozent. Im Sinne des Gewaltschutzes für den betroffenen Elternteil sprachen sich weniger, aber immer noch ein hoher Anteil für solche Ansätze aus, 50 Prozent bei den Jugendämtern und 44 Prozent bei den Familienrichter*innen. Mehr als ein Drittel stimmte zudem der Aussage zu, dass solche Ansätze im Hinblick auf Gewaltprävention und Unterstützung des gewaltausübenden Elternteils begrüßenswert wären (JAE: 41 Prozent; FamR: 38 Prozent).

Mehrere Familienrichter*innen sprachen sich unter Vorbehalten für solche abgestimmten Vorgehensweisen aus, diese müssten das Beschleunigungsgebot berücksichtigen, wichtig sei zudem „eine aufwandsarme Integration in bestehende Abläufe“ (FamR).

Manche Jugendämter plädierten für institutionenübergreifende Richtlinien und Abstimmungen für die Bedingungen des Umgangs oder allgemein im Hinblick auf den Kinderschutz in Gewaltfällen.

„Eigentlich sollte sich die gemeinsame Haltung (Justiz, Anwaltschaft, Beratungsdienste) durchsetzen, dass mit Partnerschaftsgewalt automatisch sich die Frage einer Kindeswohlgefährdung stellt. Es sollten Richtlinien festgelegt werden, wann und unter welchen Bedingungen beispielsweise Kindesumgang stattfinden kann“ (JA).

„Es bedarf einer verbindlichen und einer transparenten Abstimmung und Vereinbarung mit allen Beteiligten. Ziel ist hier zum einen die Gewährleistung des erforderlichen Kinderschutzes und zum anderen eine Handlungssicherheit aller Beteiligten“ (JA).

Im Vergleich zur Mehrheit derjenigen, die solche Verfahren aus unterschiedlichen Gründen begrüßen würden, vertritt weniger als ein Drittel der Befragten die Einschätzung, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Verfahren ausreichen, um gute Lösungen für Gewaltschutz und Kinderschutz zu finden; dabei stimmen die Befragten aus den Jugendämtern dieser Aussage eher zu (31 Prozent) als die Familienrichter*innen (26 Prozent). Ein kleiner Teil der Befragten sieht mit Verweis auf lokal etablierte Verfahren zum Hochrisikomanagement keinen gesonderten Bedarf, speziell zum Thema Umgang und Sorge ein Konzept zu entwickeln (JAE: 18 Prozent; FamR: fünf Prozent). Die dort bestehenden Regelungen zum Schutz seien bei allen Netzwerkpartnern gut etabliert und würden flexible Lösungen auch in Bezug auf Umgangsregelungen erlauben.

Nur wenige Familienrichter*innen äußern sich ablehnend, dies vor allem unter Verweis auf die mögliche Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit:

„Wir sehen derartige Absprachen/Kooperationen kritisch, weil wir die richterliche Unabhängigkeit und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet sehen und die Unschuldsvermutung auch von unserer Seite zu beachten ist“ (FamR).

5.4. Befunde der standardisierten Online-Erhebung im Überblick

Aus den Angaben von einem Viertel aller beteiligten Jugendämter und Familiengerichte lässt sich schließen, dass institutionenübergreifende spezifische Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge keine flächendeckende, aber doch relevante Verbreitung haben. Gleichwohl muss bei dieser Einschätzung berücksichtigt werden, dass sich die konkreten Angaben dazu in der Einschlägigkeit für das Thema Sorge und Umgang unterscheiden.

Tabelle 4: Überblick Befunde der Online-Erhebung zu lokalen Ansätzen

	Anteil Jugendämter (N=143)	Anteil FamR (AG/OLG)
Jugendamtsinterne Vorgehensweisen bei Meldungen häuslicher Gewalt		
Integriert in Leitfaden Kindeswohlgefährdung	59 %	
Von Fall zu Fall entschieden	32 % ²³	
Festgelegte Vorgehensweisen ohne Leitfaden	10 %	
Institutionenübergreifende Verfahren und Kooperationen zu HG bei Umgang und Sorge		Nur AG (N=129)
Vorhanden und beteiligt	25 %	25 %
Nein, nicht vorhanden	59 %	42 %
Vorhanden, aber nicht beteiligt	0 %	2 %
Keine Kenntnis	5 %	22 %
Pläne für Entwicklung	11 %	7 %
Hypothetische Zustimmung (Mehrfachantworten)		AG und OLG (N=136)
Begrüßenswert im Sinne des Kinderschutzes	64 %	56 %
Begrüßenswert im Sinne des Gewaltschutzes für gewaltbetroffenen Elternteil	50 %	44 %
Begrüßenswert im Sinne der Prävention, Hilfe für Gewaltausübende	41 %	38 %
Gesetzliche Regelungen reichen aus	31 %	26 %
Lokales Hochrisikomanagement ermöglicht Lösungen	18 %	5 %
Kritische Bewertung spezifischer Kooperationen	0 %	9 %

Quelle: Bundesweite Online-Befragung Jugendämter, Amtsgerichte / Oberlandesgerichte

²³ Die Summe der Anteile liegt über 100 Prozent aufgrund von zwei Mehrfachangaben.

Der gleiche Befund in beiden Befragtengruppen kann als Hinweis gewertet werden, dass das Ergebnis die vorhandenen Kooperationsstrukturen realistisch abbildet. Auf der anderen Seite ist bei der Einschätzung der Befunde zu berücksichtigen, dass Antworten von Jugendämtern und Familienrichter*innen mit Beteiligung an entsprechenden Verfahren und Kooperationen aufgrund des thematischen Interesses eventuell überproportional in die Auswertung eingeflossen sind.

Unter den Familienrichter*innen und Jugendämtern, die (bislang) über keine spezifischen Verfahren und Kooperationen verfügen, ist die hypothetische Zustimmung hierzu hoch. Mehr als die Hälfte der Befragten würde solche Ansätze grundsätzlich begrüßen, vor allem im Hinblick auf den Kinderschutz, aber in relevantem Maße auch im Hinblick auf den Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil. Daraus kann geschlossen werden, dass bei beteiligten Jugendämtern und Familiengerichten eine Sensibilität für die Thematik vorhanden ist. Darauf deuten auch die vielen Freitextantworten zu den Verbesserungsbedarfen und Herausforderungen an der Schnittstelle Gewaltschutz, Sorge- und Umgangsrecht und Kinderschutz hin. Möglicherweise gibt es ein bislang ungenutztes Potenzial für mehr Kooperation und abgestimmte Vorgehensweisen beim Thema Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt.

6. Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge

Einen weitergehenden Einblick in die Elemente, Umsetzung und Ergebnisse lokaler Kooperationen zur spezifischen Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgeregelungen haben vor allem qualitative Interviews ermöglicht. Zum einen wurden im Rahmen der bundesweiten Nachbefragung zur Online-Erhebung 28 Interviews mit 31 Vertreter*innen von 18 Jugendämtern und zehn Familienrichter*innen geführt, die angegeben hatten, an institutionenübergreifenden Verfahren und Kooperationen beteiligt zu sein. Zum anderen wurden im Rahmen von 6 standortbezogenen Fallstudien 54 Interviews geführt. Die Interviewpersonen deckten ein breites Spektrum an beteiligten Institutionen ab. Neben Familienrichter*innen und Jugendämtern waren dies vor allem Gewaltschutzeinrichtungen, Polizei, Fachkräfte für begleiteten Umgang, Täterarbeit (vgl. Auflistung in Kap. 3.2). Zuzüglich fünf weiterer Interviews mit Vertreter*innen des Gewaltschutzes im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme fließen in die folgende Auswertung insgesamt 87 Interviews (darunter die 28 Nachbefragungen) ein. Damit liegen zu insgesamt 35 Standorten Informationen vor – hierbei ist zu berücksichtigen, dass an manchen Standorten Vertreter*innen im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme und in standortbezogenen Fallstudien befragt wurden.

Die Interviews wurden professions- und standortübergreifend ausgewertet (zur Auswertungsmethode siehe Kap. 3.2). Die Besonderheit des Fallstudienansatzes besteht im Einbezug unterschiedlicher Professionsperspektiven auf die gleiche lokale Praxis. Dies ist vor allem bei der Bewertung des Nutzens und der Grenzen der lokalen Ansätze von Bedeutung. Neben den Interviews wird vereinzelt auf Befunde der standardisierten Online-Erhebung zurückgegriffen.

In Kapitel 6.1 wird der Entstehungszusammenhang lokaler Vereinbarungen und Kooperationen zu Umgang und Sorge in Fällen häuslicher Gewalt beschrieben, Formate, Funktionen und Beteiligte an entsprechender Vernetzung werden vorgestellt. Kapitel 6.2 leistet einen Überblick über die vorgefundenen lokalen Ansätze, die in Kapitel 6.3 und 6.4 genauer in den Blick genommen werden, wobei die Beschreibung von einzelnen lokalen Beispielen und Verweise auf entsprechend verfügbares Material einen breiten Raum einnimmt. Während in Kapitel 6.3 vorhandene Leitfäden und schriftliche Konzepte dargestellt werden, beschreibt Kapitel 6.4 die Umsetzung verschiedener Einzelelemente, die im Zusammenhang mit der Regelung von Umgang bei häuslicher Gewalt für eine Verbesserung des Gewaltschutzes relevant sind oder sein können. Diese werden an manchen Standorten in Leitfäden empfohlen, teilweise finden sie unabhängig davon Anwendung oder wirken sich auf diese Thematik aus. Kapitel 6.5 beinhaltet eine Gesamteinschätzung der Befragten zur Umsetzung vorhandener Leitfäden und anderweitig verabredeter Vorgehensweisen bei der Regelung von Umgang und Sorge in Fällen häuslicher Gewalt. Zudem wird eine Gesamteinschätzung vorgenommen, in welchem Ausmaß Schutzbedarfe bei der Regelung von Umgang Berücksichtigung finden, in welchem Ausmaß verschiedene Umgangsregelungen an den einbezogenen 35 Standorten zum Einsatz kommen und wie diese von den Befragten bewertet werden. Kapitel 6.6 bündelt dann die Einschätzung aller Interviewpartner*innen zu Nutzen und Grenzen der spezifischen Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Umgang und Sorge.

Bei der Darstellung ist zu beachten, dass es sich hierbei um Befunde aus beziehungsweise zu Standorten handelt, in denen nach Auskunft der Befragten Verfahren und Kooperationen zur Thematik entwickelt wurden. Gleichwohl spiegeln sich die generell festgestellte (vgl. Kap. 1) Widersprüchlichkeit

und Ungleichzeitigkeit zwischen Umgangsrecht, Sorge und Gewaltschutz auch an diesen Standorten wider.

6.1. Vernetzungsformate zu Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt

An allen durch Interviews einbezogenen Standorten begann eine institutionenübergreifende Auseinandersetzung beziehungsweise Verständigung zu häuslicher Gewalt, Gewaltschutz und Kinderschutz im Kontext von Umgang und Sorge innerhalb bereits bestehender Vernetzungs- und Austauschformate. Dabei sind es teils übergreifende Netzwerke²⁴, teils kleinere Arbeitskreise, teils aber auch regelhafte Austauschformate und Kooperationsroutinen einzelner Institutionen, in deren Rahmen eine Beschäftigung mit dem Thema initiiert wurde.

6.1.1. Entstehungszusammenhang und Motivation

Eine Beschäftigung mit dem Thema wurde an den meisten Standorten dadurch angeregt, dass im Austausch über die Praxis und durch fachliche Inputs Verbesserungsbedarfe bei den Regelungen zu Umgang und Sorge in Fällen häuslicher Gewalt deutlich wurden. Diese betrafen sowohl das Handeln einzelner Institutionen als auch die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen. Als zentrales Motiv wird angeführt, gewaltbetroffene Frauen beziehungsweise ihre Kinder besser schützen und unterstützen zu wollen – mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung der Aspekte Schutz von Kindern und Schutz von Frauen, je nach Professionen und Netzwerk.

Konkrete Anlässe waren gemäß der Untersuchung an einigen Standorten auch Einzelfälle, in denen rückblickend deutlich wurde, dass häusliche Gewalt und Gewaltschutz nicht ausreichend berücksichtigt worden waren, vereinzelt auch Tötungsdelikte an Frauen im Kontext von Umgang. Teilweise waren auch wiederholte einzelfallbezogene Auseinandersetzungen zwischen Familiengerichten, Jugendämtern und Gewaltschutzeinrichtungen über die Berücksichtigung von Schutzbedarfen im Kontext von Sorge und Umgang Anlass für grundsätzliche Klärungen. Den inhaltlichen Anstoß zur Befassung mit dem Thema Umgang und Gewaltschutz haben – so die Berichte über die Entstehung – an vielen Standorten Gewaltschutzeinrichtungen gegeben.

Nach einem inhaltlichen Anstoß sind die Arbeitskreise, lokalen Kooperationen und Verfahren an der Schnittstelle Umgang, Kinderschutz und Gewaltschutz fast überall durch das Engagement von einzelnen Schlüsselpersonen aufgebaut und entwickelt worden. Sie leisteten Vernetzungs- und Überzeugungsarbeit nach außen und in ihre eigenen Institutionen hinein. Aus Sicht der Befragten ist es hilfreich, wenn bei einem solchen Aufbauprozess Personen beteiligt sind, die aufgrund ihres beruflichen Status von allen Seiten Anerkennung genießen und als Türöffner in verschiedene Institutionen fungieren können. Insbesondere der Stellenwert von engagierten Familienrichter*innen wird hervorgehoben.

Für die Etablierung entsprechender Kooperationen erweist sich an mehreren Standorten die Unterstützung durch die Leitungsebenen bei Gericht, Polizei und Jugendämtern beziehungsweise die Beteiligung von Führungskräften an den Austauschformaten als relevanter förderlicher Faktor. Dies trage wesentlich zur Verbreitung innerhalb der Institutionen und zur Unterstützung und Akzeptanz durch die Ausführenden bei.

²⁴ Netzwerke werden hier nicht als informelle Netzwerke in sozialen Beziehungen verstanden, sondern als professionelle und formelle Verbände in und zwischen Organisationen, die aktiv hergestellt werden (vgl. Schubert 2015, S. 5).

6.1.2. Austauschformate und Arbeitsschwerpunkte

In den Interviews werden für mehrere Standorte Arbeitszusammenhänge beschrieben, bei denen das Thema Umgang und Gewaltschutz im Mittelpunkt steht. An einem Standort handelt es sich um einen Runden Tisch „Kinder als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt“, an zwei anderen Standorten um Unterarbeitskreise größerer Netzwerke mit Fokus auf das Thema und diesbezügliche lokale Leitfäden zum Verfahrensablauf. Ansonsten findet die Auseinandersetzung mit dem Thema Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt innerhalb der etablierten Kooperationsverbünde zu Gewalt gegen Frauen / häusliche Gewalt oder Trennung und Scheidung statt. Lokale Arbeitskreise zu Trennung und Scheidung entstanden meist im Zuge der Einführung des FamFG 2009 – wodurch die Kooperation zwischen Gerichten, Jugendämtern und anderen nahegelegt wurde – oder schon vorher im Zuge der Einführung des sogenannten „Cochemer Modells“ (vgl. Kap. 6.3.2). Zudem arbeiten einige Netzwerke aus den Bereichen Kinderschutz und Familienförderung (gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Netzwerk Frühe Hilfen, Arbeitskreis Familie) zur Thematik.

Ein Teil der Netzwerke und Austauschformate ist gesetzlich vorgegeben wie die Arbeitsgemeinschaften zur Organisation der Kinder- und Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII oder das Netzwerk Frühe Hilfen, an dem gemäß § 3 KKG im Bundeskinderschutzgesetz auch Familiengerichte beteiligt sein sollen. Vereinzelt berichten die Interviewpartner*innen auch von landesgeförderten lokalen Vernetzungsaktivitäten (Schleswig-Holstein) und Modellprojekten im Bereich Intervention und Hochrisikomanagement (Rheinland-Pfalz und Niedersachsen).

Die Netzwerke und Austauschformate befassen sich meist schon länger mit der Thematik Umgang und Gewaltschutz. Die standardisierte Jugendamtsbefragung ergab, dass ein Großteil der angegebenen spezifischen Verfahren und Kooperationen dazu bereits länger als vier Jahre etabliert ist (77 Prozent).

Neben diesen Netzwerkstrukturen berichten Interviewpartner*innen auch über bi- und multilaterale Austauschformate. An vielen Standorten finden regelmäßige Treffen zwischen Berufsgruppen und Institutionen statt, wobei auch die Schnittstelle Umgang, Sorge und Gewaltschutz eine Rolle spiele. So werden regelmäßige oder anlassbezogene Austauschformate zwischen Jugendämtern und Trägern begleiteten Umgangs sowie zwischen Jugendämtern und Frauenhäusern angeführt. Hierbei gehe es um Absprachen zum Vorgehen (unter anderem zum Umgang) und zum Informationsaustausch.

6.1.3. Funktionen von Vernetzung

Die beschriebenen Netzwerke haben verschiedene Funktionen. Primär dienen sie dem Informations- und Fachaustausch, mit thematischen Inputs und als offene Austauschrunden. Dabei gehe es sowohl um Informationen über aktuelle allgemeine Entwicklungen (zum Beispiel Gesetzesänderungen, Istanbul-Konvention) als auch um Strukturen und Entwicklungen auf lokaler Ebene. Zentrales Ziel dabei sei, die Angebote, Arbeitsweisen und Standards der anderen Professionen (besser) kennenzulernen. Als weitere Funktion wird die Aneignung von Expertise angesprochen, mehrere Befragte heben den Fortbildungscharakter hervor, der entweder durch Netzwerktreffen selbst oder durch gemeinsam organisierte interdisziplinäre Fortbildungen, fachliche Inputs oder Fachtage entstünde. Dieser Aspekt wird vor allem von Familienrichter*innen angeführt, die durch Beteiligung an Netzwerken die Möglichkeit haben, an interdisziplinären Fortbildungen teilzunehmen beziehungsweise diese zu initiieren. Hierfür gebe es auf Seiten der Gerichte ansonsten kein Budget. Im fallübergreifenden Austausch über

die Praxis werden schließlich Impulse zur Optimierung von Strukturen und Verfahren gesetzt. So dienten Netzwerke dazu, lokale Bedarfe zum Beispiel für die Entwicklung neuer Angebote (zum Beispiel für Kinder, für Gewaltausübende) gemeinsam zu identifizieren.

An Standorten mit besonderen Leitfäden und vereinbarten Verfahrensabläufen für Fälle häuslicher Gewalt im Kontext von Umgang und Sorge hätten die Austauschformate die Funktion, die Verfahren zu überprüfen, nachzubessern und Leitfäden zu modifizieren.

An einzelnen Standorten berichten Interviewpartner*innen zudem über fallbezogene gemeinsame Beratungen zu einzelnen aktuellen Fällen, insbesondere im Kontext von Hochrisikomanagement. Jedoch sei die Teilnahme von Richter*innen an aktuellen Fallbesprechungen aufgrund der Neutralitätspflicht grundsätzlich nicht möglich (vgl. Kap. 6.4.1), zudem könnten Einzelfälle aufgrund des Datenschutzes nicht einfach vorgetragen werden. Hingegen würden in mehreren Netzwerken auch unter Beteiligung von Richter*innen Fälle im Nachhinein besprochen, mit Einverständnis der Betroffenen. Hierbei gehe es vor allem um die Reflexion von Fällen, die problematisch verlaufen und in denen zum Beispiel Gefährdungssituationen nicht hinreichend beachtet worden seien. Ziel solcher Fallreflexionen sei es, grundsätzliche Probleme in Abläufen und Kommunikationswegen zu identifizieren und Vorgehensweisen anzupassen. Mehrere Befragte aus Jugendämtern sprechen sich dafür aus, diese Form der gemeinsamen Fallreflexion mit Richter*innen stärker zu nutzen, um eine Verständigung über fachliche Einschätzungen zum angemessenen Vorgehen zu erzielen. An einem Standort wird von einer interdisziplinären Interventionsgruppe unter Einbezug von Familienrichter*innen berichtet²⁵

6.1.4. Beteiligte Institutionen

In der bundesweiten Online-Erhebung wurde standardisiert abgefragt, welche Einrichtungen an den lokalen Vereinbarungen und Kooperationen zum Thema beteiligt sind, über die an einem Viertel der Jugendamts- beziehungsweise Gerichtsstandorte berichtet wurde (vgl. Kap. 3.1.1). Während alle daran beteiligten Familiengerichte die Jugendämter als ebenfalls Beteiligte angeben, nennen nur 66 Prozent der Jugendämter Familiengerichte als Beteiligte. Sowohl Jugendämter als auch die Familiengerichte kooperieren im Rahmen lokaler Vereinbarungen zu Umgang und Gewaltschutz mit Gewaltschutzeinrichtungen (89/74 Prozent), Polizei (87/67 Prozent) und Einrichtungen des begleiteten Umgangs (58/57 Prozent). Die Mehrheit der Jugendämter gibt zudem Einrichtungen des Kinderschutzes beziehungsweise Angebote für Kinder und Jugendliche (67 Prozent), für Täterberatung (55 Prozent) und der Sozialpädagogischen Familienhilfe (49 Prozent) an. Familiengerichte, die an spezifischen Verfahren und Kooperationen beteiligt sind, nennen noch Verfahrensbeistände als Beteiligte (48 Prozent), demgegenüber werden Täterarbeit und Unterstützungsangebote für Kinder nur von 30 Prozent der Familiengerichte als Beteiligte genannt. Die Unterschiede zwischen Jugendämtern und Familiengerichten bei den Beteiligungsanteilen verschiedener Kooperationspartner ergeben sich aus den unterschiedlichen Typen der lokal entwickelten Ansätze, mit Schwerpunkt entweder auf Schutz und Intervention oder auf familiengerichtliche Verfahren.

Die vertiefenden Interviews zur Online-Erhebung und Fallstudieninterviews ergaben noch weiterreichende Informationen über den Kreis der Mitwirkenden je nach Art der Netzwerke und Austauschformate. Für die Runden Tische zu häuslicher Gewalt werden neben den oben genannten Einrichtungsarten zum Teil noch Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Jobcenter, Rechtsanwält*innen,

²⁵ An diesen interdisziplinären Austauschgruppen sind acht bis zehn Personen aus verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen vertreten. Ein anonymisierter Fall wird vorgestellt und aus den verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Ein Drittel der Familienrichter*innen an diesem Standort nahm an diesen Interventionsgruppen teil.

Erziehungsberatungsstellen, Schulsozialarbeit, teils auch Institutionen aus den Bereichen Gesundheit und Bildung als Teilnehmende angeführt. In den Arbeitskreisen zu Trennung und Scheidung werden ebenfalls noch andere am Trennung- und Scheidungsverfahren beteiligten Professionen genannt, unter anderem Anwält*innen, Sachverständige und Mediator*innen. In den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz sind auch Institutionen und Berufsgruppen vertreten, die sich mit den Themen Schwangerschaft, Geburt, Elternschaft, gesundes Aufwachsen befassen, v aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftskonfliktberatung und Frühförderung.

Die Zusammensetzung der spezialisierten Arbeitskreise und Austauschformate zu Umgang und Gewaltschutz variiert ebenfalls in Abhängigkeit von dem jeweiligen Entstehungskontext.

6.2. Institutionenübergreifende Verfahren und Kooperationen zu Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt – Überblick

In den Befragungen werden in der Tendenz zwei Hauptrichtungen beziehungsweise Kontexte deutlich, aus und in denen lokale institutionenübergreifende Ansätze entwickelt wurden. Zum einen lassen sich diese dem **Bereich Intervention und Schutz bei häuslicher Gewalt** zuordnen, einmal im Hinblick auf Kinderschutz, des Weiteren im Hinblick auf Gewaltschutz für Frauen. Die anderen Ansätze sind im Kontext lokaler **Kooperationen zu familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung** entwickelt worden. Bei den interventions- und schutzorientierten Ansätzen ist das Thema häusliche Gewalt gesetzt, hier stellt sich die Frage nach dem möglichen Einfluss auf familiengerichtliche Verfahren beziehungsweise der Verknüpfung mit dem Thema Umgangs- und Sorgeregelungen. Bei den familiengerichtsorientierten Ansätzen ist es umgekehrt, dort stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung häuslicher Gewalt in einem auf Einvernehmen orientierten Setting.

Zur Verbreitung und Zuordnung der verschiedenen Ansätze gibt die bundesweite Online-Erhebung der Jugendämter Aufschluss. Diese wurden danach gefragt, worin die von ihnen angegebenen spezifischen Verfahren und Kooperationen zu Umgangsrecht und Gewaltschutz bestehen. Die vom Forschungsteam als einschlägig²⁶ bewerteten Angaben betreffen zur Hälfte Vorgehensweisen und Verständigungsformate im Kontext familiengerichtlicher Verfahren beziehungsweise Von Umgang und Sorge, zur anderen Hälfte Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Intervention und Schutz (Gewaltschutz oder Kinderschutz) sowie Gefahreinschätzung und Hochrisikomanagement.

In den Interviews mit den Familienrichter*innen und Jugendämtern werden unterhalb dieser groben Zweiteilung in schutz- und interventionsorientierte Ansätze (vor allem der Polizei und der Jugendämter) und direkt auf Sorge und Umgang bezogene Ansätze (vor allem der Familiengerichte) verschiedene Schwerpunkte und Elemente lokaler Ansätze deutlich. Dabei gibt es in der Praxis vielerorts auch Mischformen und ineinandergreifende Elemente aus beiden Kontexten. Eine schriftliche Fixierung der vereinbarten institutionenübergreifenden Vorgehensweisen, zum Beispiel in Leitfäden, gaben etwas mehr als die Hälfte (56 Prozent) der Befragten aus den Jugendämtern an, andernorts handelt es sich eher um eine gelebte Praxis.

Die berichteten Ansätze adressieren das Thema häusliche Gewalt und Schutzbedarfe bei Umgangs- und Sorgeregelungen direkt oder indirekt:

²⁶ Vgl. Kap. 5.2: Hierzu wurden diejenigen Ansätze gezählt, die über eine Teilnahme an Netzwerken im Bereich Kinderschutz und Gewaltschutz hinaus konkretere Vorgehensweisen und Verständigungsformate zum Thema häusliche Gewalt bei Umgang und Sorge beinhalten. Dies traf auf zwei Drittel der in Freitexten beschriebenen Ansätze zu.

Mehrfach genannt sind Verfahren und Instrumente zur **Gefährdungseinschätzung und zum Hochrisikomanagement**, inklusive interdisziplinärer Fallkonferenzen, in denen auch die Umgangsgestaltung oder familiengerichtliche Termine als Gefährdungsanlässe thematisiert werden.

Eng mit der Zielsetzung Gefährdungseinschätzung verbunden sind Verabredungen zu Informationsaustausch und Meldewegen zwischen Polizei, Jugendämtern oder Familiengerichten und teilweise auch Einrichtungen des Gewaltschutzes. Teilweise werden durch Meldungen der Polizei an Jugendämter und teilweise auch Familiengerichte bestimmte Verfahren ausgelöst (zum Beispiel Überprüfung möglicher Kindeswohlgefährdung).

An manchen Standorten werden Angebote für die **Arbeit mit Gewaltausübenden / Täterarbeit** im Rahmen der Schutzkonzepte der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung und in familiengerichtlichen Verfahren regelmäßig einbezogen beziehungsweise an diese vermittelt, vereinzelt kommt ihnen eine definierte Rolle in den verabredeten Verfahren zu.

Teilweise bestehen **Vereinbarungen mit nichtstaatlichen Dritten**, zum Beispiel zwischen Jugendamt und Frauenhaus (über Beibehaltung der Anonymität, Vorrang Frauenhausaufenthalt vor Inobhutnahme, Gruppenangebote für Kinder, Nichtanbahnung von Umgang für die erste Zeit) oder zwischen Gericht, Jugendamt und Eltern- und Erziehungsberatungsstellen sowie Trägern des begleiteten Umgangs. Hier geht es vor allem um die schnelle Verfügbarkeit der Angebote zur Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen, Vereinbarungen zum Informationsaustausch oder verbindliche Rückmeldeverfahren.

An mehreren Standorten gibt es **auf Gewalt spezialisierte Maßnahmenkonzepte und Träger**, zum Beispiel für getrennte Elternberatung und/oder begleiteten Umgang. In den teilweise verschriftlichten Konzepten sind Standards für die Durchführung, Vor- und Nachbereitung festgehalten, zum Beispiel zu Sicherheitsmaßnahmen, getrennter Beratung, Fallübergabe zwischen Jugendamt und Träger, angemessener Dauer und Abbruchkriterien.

Vielerorts bestehen **Arbeitskreise zu Trennung und Scheidung in familiengerichtlichen Verfahren**, die Abläufe zwischen den Verfahrensbeteiligten und externen Dritten (zum Beispiel Beratungsstellen) entwickelt haben. Hier wurden vereinzelt spezielle **Leitfäden und Austauschformate zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt** ausgearbeitet. Gemeinsam ist diesen, dass häusliche Gewalt zum Anlass genommen werden sollte, vom „Regelverfahren“ abzuweichen und vom Gebot der Einvernehmlichkeit abzusehen. Darüber hinaus enthalten sie verschiedene Elemente bezüglich der Verfahrensgestaltung, der Einbindung verschiedener Verfahrensbeteiligter und zivilgesellschaftlicher Dritter (Beratungsstellen, Gewaltschutzeinrichtungen, Kinderschutzstellen) sowie Hinweise zum Einsatz begleiteten Umgangs.

An manchen Standorten wurden **Leitfäden und Arbeitshilfen für Fachkräfte in Jugendämtern** und anderen Bereichen des Kinderschutzes zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt erarbeitet, vereinzelt auch von Seiten der Landesjugendämter. Diese enthalten zumeist grundlegende Informationen zum Phänomenbereich häusliche Gewalt, beschreiben das Vorgehen zur Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, beinhalten Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren, ebenso Empfehlungen zum Einsatz des begleiteten Umgangs oder der vorübergehenden Umgangsaussetzung.

In den Erhebungen und im Projektverlauf konzentrierte sich die Fragestellung auf Umgang in Kontexten häuslicher Gewalt, weil sich ein Großteil der untersuchten Ansätze vor allem auf diesen Aspekt bezieht, weniger auf das Thema Sorge.

6.3. Leitfäden zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt für Jugendämter und familiengerichtliche Verfahren

6.3.1. Leitfäden und Arbeitshilfen für Fachkräfte des Kinderschutzes

Mehrere Jugendämter (auch Landesjugendämter) haben Leitfäden und Arbeitshilfen zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt entwickelt, einige sind online einsehbar. Teilweise wurden nach Auskunft der Befragten die entsprechenden Arbeitshilfen auch im Rahmen von Fachnetzwerken im Bereich Kinderschutz und Gewaltschutz und unter Beteiligung entsprechender zivilgesellschaftlicher Einrichtungen erarbeitet, zum Teil waren daran auch Familienrichter*innen beteiligt. Andere Jugendämter berichten, dass sie in ihren internen Arbeitshilfen zu Trennung und Scheidung Abschnitte zum Thema Umgang bei Fällen häuslicher Gewalt integriert haben. Die Leitfäden und Arbeitshilfen für Fälle häuslicher Gewalt sind unterschiedlich ausführlich und haben unterschiedliche Schwerpunkte, sie beinhalten, unter anderem in Anlehnung an die Standards des BMFSFJ (2008), zum Beispiel folgende Aspekte und Elemente:

- Aufbereitung wissenschaftlicher Expertise: zum Beispiel zu Phänomenbereich und Dynamik häuslicher Gewalt, Auswirkungen auf das Kindeswohl, besondere Gefährdungslagen nach Trennungen, Unterschiede Gewaltdynamik und Hochstrittigkeit, Täterstrategien.
- Beschreibung von Vorgehensweisen zur Gefährdungseinschätzung und Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung: zum Beispiel Hausbesuche, getrennte Gespräche, Fallbesprechungen mit der Polizei, Einholung von Informationen zu vorherigen Gewaltvorfällen, strafrechtlichen Verurteilungen.
- Hinweise zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts und Unterstützungsangebote für Mütter, Kinder und Väter.
- Absehen vom Gebot der Einvernehmlichkeit: keine Verpflichtung zu gemeinsamer Beratung in Fällen häuslicher Gewalt, weil es keine gleichberechtigte Verhandlungsebene gibt.
- Regelungen des Umgangs: Kriterien für vorübergehende Umgangsaussetzung, zum Beispiel fortgesetzte Gewalt, keine Verantwortungsübernahme für Gewalt und gewaltbedingte Belastungen der Kinder, mangelnde Fähigkeit und Bereitschaft, Umgänge kindgerecht zu gestalten.
- Empfehlungen zum Einsatz des begleiteten Umgangs: zum Beispiel Einhaltung fachlicher Standards wie Beratung beider Elternteile, Möglichkeit getrennter Beratung, Freiwilligkeit der Teilnahme des Kindes, schriftliche Vereinbarungen von Regeln, Vor- und Nachbereitung mit dem Jugendamt, Kriterien für Abbruch.
- Praxisteil: zum Beispiel Auflistung relevanter Institutionen, Hinweise und Formblätter zu Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz, zur Durchführung einer Gefährdungseinschätzung, Leitfäden für die Gesprächsführung mit Kindern, gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteilen.

Die entsprechenden Leitfäden und Arbeitshilfen sollen nach Aussagen der Befragten aus den Jugendämtern als Grundlage zur Einarbeitung von Fachkräften in die Thematik dienen. Sie seien Grundlage für interne Schulungen, an manchen Standorten unter Einbezug von Fachkräften aus dem Bereich Gewaltschutz und Täterarbeit und teilweise integriert in Dienstanweisungen. Dies wird vor allem vor

dem Hintergrund als wichtig erachtet, dass Fachwissen über häusliche Gewalt überwiegend nicht Gegenstand der Ausbildung und zudem die Fluktuation unter den Fachkräften des ASD hoch sei.

Teilweise haben auch Landesjugendämter und Stadtstaaten entsprechende Arbeitshilfen und Broschüren veröffentlicht (vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Ministerium der Justiz Saarland, 2020; Freie und Hansestadt Hamburg, 2022). In Nordrhein-Westfalen haben die Landesjugendämter eine Empfehlung unter anderem zur Mitwirkung der kommunalen Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt herausgebracht (LWL/LVR, 2022). Außerdem sieht das neue Landeskinderschutzgesetz²⁷ verbindliche Mindeststandards in Verfahren nach § 8a SGB VIII, ein verbindliches Kinderschutznetzwerk in jedem Jugendamtsbezirk sowie Qualitätsstandards und Fortbildungen vor.²⁸ Beides ist nach Ansicht von befragten Jugendämtern ein hilfreicher Impuls für eine bessere Kooperation in Bezug auf Umgangsrecht, Kinderschutz, aber auch den Schutz des betroffenen Elternteils. „Die Mutter ist oft für ihren eigenen Schutz verantwortlich und wir für die Kinder. Das ist nicht richtig, aber so hängt es in den Köpfen“ (JA). Die Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalen seien Anlass und Rahmen, sich neu und systematisch zu diesem Thema aufzustellen, dadurch „wird das Thema mehr Fahrt bekommen“ (JA). Einzelne Fachkräfte hätten an landesweit organisierten Fortbildungen teilgenommen, brächten ihre Expertise nun verstärkt in das Jugendamt ein und leisteten intern Fachberatung für Kolleg*innen.

Neuere Leitfäden und Arbeitshilfen enthalten teilweise auch eine Bezugnahme auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention Art. 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“.

Im Folgenden werden beispielhaft einzelne Leitfäden aus dem Bereich Kinderschutz und Gewaltschutz aufgelistet, die öffentlich einsehbar sind. Nur teilweise waren die hier aufgeführten Leitfäden und Standorte auch Gegenstand der Befragungen. Mehrere der einbezogenen Jugendämter haben zudem Leitfäden zum Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt erarbeitet, die nicht öffentlich sind.

Links:

- ▶ Freie und Hansestadt Hamburg (2022): Kinderschutz bei häuslicher Gewalt – Arbeitshilfe für den Sozialen Dienst
<https://www.hamburg.de/kinderschutz/fachkraefte/16331210/haeusliche-gewalt/>
- ▶ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (2018): Handlungsempfehlungen für das Jugendamt, andere Behörden und Beratungsstellen in Fällen der Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt
https://www.landratsamt-pirna.de/download/Haeusliche_Gewalt.pdf
- ▶ AG gemäß § 78 SGB VIII „Die Rechte der Kinder“ in der Stadt Frankfurt am Main (2016): Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben
<https://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Publikationen/Frankfurter-Leitfaden-Haeusliche-Gewalt.pdf>

²⁷ Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 13. April 2022, in Kraft getreten am 1. Mai 2022 (GV. NRW. S. 509) mit Ausnahme der §§ 6 bis 8, die am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

²⁸ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/meilenstein-fuer-den-kinderschutz-landtag-verabschiedet-landeskinderschutzgesetz>

- ▶ Hannoversches Interventionsprogramm gegen häusliche Gewalt (HAIP) – Informationen zur Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“ <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen> (Suchbegriff)
- ▶ LWL-Landesjugendamt Westfalen / LVR-Landesjugendamt (2022): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen – Empfehlung für Jugendämter <https://www.lwl-landesjugendamt.de/neues/empfehlung-mitbetroffene-gewalt-in-paarbeziehungen.de>

6.3.2. Leitfäden für familiengerichtliche Verfahren

An verschiedenen Standorten haben interdisziplinäre Kooperationsnetzwerke unter Beteiligung von Familiengerichten Leitfäden zum familiengerichtlichen und außergerichtlichen Vorgehen zum Umgangs- und Sorgerecht in Fällen häuslicher Gewalt erarbeitet. Die Leitfäden zu Fällen häuslicher Gewalt wurden als Ergänzung schon bestehender Verfahrensabläufe in Fällen von Trennung und Scheidung ausgearbeitet, die teilweise im Zuge der Einführung des FamFG entstanden sind. Der Impuls für diese Ergänzungen kam nach Angaben der Befragten aus den Standorten teilweise von Einrichtungen des Gewaltschutzes, teilweise von richterlicher Seite. Anlass war, dass sich das im FamFG geltende Paradigma vorgerichtlicher Einigung und Einvernehmlichkeit mithilfe von Beratung und Mediation nicht auf Fälle häuslicher Gewalt anwenden ließ, keine tragbaren Ergebnisse hervorbrachte oder Gefährdungssituationen nicht angemessen berücksichtigte. Die spezifischen Leitfäden zielen nach Auskunft insbesondere von Richter*innen nicht auf eine Standardisierung ab – die im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit und aufgrund der Einzelfallprüfung auch nicht möglich wäre –, sondern darauf, eine fachliche Grundlage für die angemessene Berücksichtigung des Einzelfalls zu schaffen. Sie dienen zudem – wie auch bei den Jugendämtern – als Grundlage zur Einarbeitung neuer Kolleg*innen und seien Gegenstand hausinterner Schulungsveranstaltungen und Mentoringkonzepte. Die Verankerung ist bei den Familiengerichten weniger institutionalisiert als in den Jugendämtern. Die digitale Verfügbarkeit in internen Informationssystemen wird als wichtig erachtet, an einem Familiengericht gibt es zudem ein Fallablagensystem, welches einen entsprechenden Marker für einschlägige Fälle vorsieht.

Die innerhalb der Netzwerke erarbeiteten Konzepte sind teilweise öffentlich zugänglich. Dies soll nach Auskunft der Befragten auch dazu dienen, gegenüber den Eltern Transparenz zum Vorgehen und den angewandten Kriterien herzustellen. Insgesamt liegen aus fünf der 35 der in die Befragung einbezogenen Standorte Informationen über schriftlich fixierte institutionenübergreifende Vereinbarungen zu familiengerichtlichen Verfahren für Fälle häuslicher Gewalt vor. Eine Recherche erbrachte ein weiteres Beispiel. Es handelt sich bislang also um Einzelfälle. Die Online-Erhebung und Interviews ergaben weitere Standorte, an denen dies erwogen wird, wobei insbesondere der „Münchener Sonderleitfaden“ und auch die „Warendorfer Praxis“ (siehe unten) als Vorbilder dienen. Die Impulse dazu kommen nach Angaben der Befragten aus der Vernetzung zum Thema Kinderschutz und/oder häusliche Gewalt, teilweise auch von Behördenleitungen.

Wie eingangs dargelegt ist diesen Leitfäden gemeinsam, dass häusliche Gewalt zum Anlass genommen werden sollte, bei Umgangs- und Sorgerechtsverfahren von dem üblichen Vorgehen in Fällen von Trennung und Scheidung abzuweichen. Zur Verfahrensgestaltung finden mit unterschiedlichen Schwerpunkten folgende Elemente Erwähnung:

- Mehrere Leitfäden definieren eingangs, dass häusliche Gewalt – auch miterlebte und mitgeteilte – Kindeswohlgefährdend ist.
- Alle vorliegenden Leitfäden sehen vor, dass in diesen Fällen nicht auf ein schnelles Einvernehmen hingewirkt und von einer Vereinbarung zwischen den Elternteilen im Sinne des Kindeswohls gegebenenfalls abgesehen werden sollte.
- In allen Leitfäden ist der regelmäßige Einbezug von Verfahrensbeiständen in Fällen häuslicher Gewalt vorgesehen.
- In Bezug auf die Anhörung sehen manche Leitfäden vor, ausnahmsweise vom Beschleunigungsgebot abzusehen und den ersten Anhörungstermin zu verschieben. Ebenso werden getrennte Anhörungen, Anhörung oder Inaugenscheinnahme des Kindes und Videovernehmung zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen bei Kindern empfohlen.
- Teilweise explizieren die Leitfäden den Vorrang des Schutzes von Kindern und des gewaltbetroffenen Elternteils vor Fragen der Nachweisbarkeit beziehungsweise den Vorrang von Sachverhaltsermittlung vor Umgangsregelungen.
- Unter dem Aspekt Gefährdungseinschätzung werden verschiedene Elemente genannt: abweichend von sonstigen Trennungsverfahren ausführliche schriftliche Stellungnahmen vom Jugendamt; Berücksichtigung von interdisziplinären Gefährdungsanalysen und von Informationen nicht verfahrensbeteiligter Dritter (zum Beispiel Frauenhaus); Beziehung staatsanwaltlicher Akten und von Bundeszentralregisterauszügen zu laufenden Ermittlungen oder vergangenen Strafverfahren; Beziehung familiengerichtlicher Akten zu Gewaltschutzverfahren und vorhergehenden Sorge- und Umgangsverfahren.
- Die Kindeswohldienlichkeit gemeinsamer oder alleiniger Sorge durch den gewaltausübenden Elternteil soll hinterfragt werden.

Darüber hinaus beinhalten die Leitfäden Vorgehensweisen zur konkreten Umgangsgestaltung, die sich teilweise mit den Leitfäden aus dem Bereich der Jugendämter und des Kinderschutzes decken. Folgende Elemente finden sich mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen:

- In bestimmten Fällen wird empfohlen, einen vorübergehenden Umgangsausschluss zu prüfen, zum Beispiel während der Phase der Stabilisierung während eines Frauenhausaufenthalts, bei Kindeswohlgefährdung, fortgesetzter Gefährdung und Instrumentalisierung des Umgangs zur Manipulation des gewaltbetroffenen Elternteils oder mangelnder Einsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils.
- Thematisiert werden der Einbezug (gewaltspezifischer) Beratungsstellen und die Relevanz von festgelegten Rückmeldeverfahren sowie Kriterien und Zeitpunkt des Einbezugs von Sachverständigen.
- Unter Voraussetzungen und Maßgaben für begleiteten Umgang sind zum Beispiel Schutz für Kind und gewaltbetroffenen Elternteil, getrennte Beratung und Kontaktaufnahme, Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt (vgl. Kap. 6.4.6).

Flankierend zu den Leitfäden für familiengerichtliche Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt wurden an mehreren Standorten Vereinbarungen mit Trägern zur Verfügbarkeit und Nutzung spezieller Maßnahmenkonzepte für Beratung oder begleiteten Umgang getroffen.

Sonderleitfaden des Familiengerichts zum Münchner Modell

Der Leitfaden des Familiengerichts München für familiengerichtliche Verfahren (ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB) gemäß § 155a IV FamFG wurde nicht nur für Fälle häuslicher Gewalt, sondern auch für andere Konstellationen eingeschränkter Elternfunktion entwickelt (Sucht, psychische Erkrankung). Der Sonderleitfaden ist Teil des Münchner Modells für familiengerichtliche Verfahren, er wurde nach Einführung des „Cochemer Modells“ und dem Aufbau entsprechender Kooperationsstrukturen entwickelt und erstmals 2007 veröffentlicht. Seither gab es mehrere Anpassungen und – auch anlässlich gesetzlicher Änderungen – Themenerweiterungen (zum Beispiel zur Vermeidung der Mehrfachanhörung von Kindern).

Zur Erarbeitung des Sonderleitfadens und zur kontinuierlichen Verständigung über die Praxis der Umsetzung sowie gegebenenfalls vorhandener Anpassungsbedarfe wurde ein eigener Unterarbeitskreis geschaffen, der vom Familiengericht koordiniert wird. Hieran sind neben dem Familiengericht Jugendamt, Einrichtungen des Gewaltschutzes, des Kinderschutzes und der Täterarbeit, Verfahrensbeistände, Rechtsanwält*innen, Sachverständige unter anderem vertreten.²⁹ Neben vielen Aspekten der Verfahrensgestaltung besteht ein zentrales Element in der „*getrennt geschlechtsspezifischen Co-Beratung in Gewaltfällen*“. Diese wird von einer Frauengewaltberatungsstelle (Frauenhilfe München e. V.) und der Institution für Täterarbeit (Münchner Informationszentrum für Männer, MIM e. V.) auf der Grundlage der Zuweisung durch das Familiengericht erbracht. Ziel ist die Erarbeitung einer Umgangsvereinbarung unter der Voraussetzung, dass der gewaltausübende Elternteil glaubwürdig Verantwortung für sein gewaltvolles Verhalten übernimmt und an einem Väterprogramm teilnimmt und dass Schutz und Sicherheit für die gewaltbetroffenen Frauen und Kinder gewährleistet sind. Der Sonderleitfaden ist auf der Seite des Amtsgerichts veröffentlicht.

- ▶ https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2022.05.06_sonderleitfaden_zum_m%C3%BCnchner_modell.pdf

Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“

Das Kooperationsnetzwerk „Warendorfer Praxis“ im Kreis Warendorf wurde im Zuge der Umsetzung des „Cochemer Modells“ für Trennungs- und Scheidungsverfahren 2008 eingerichtet. Beteiligt sind unter anderem die vier kreisangehörigen Jugendämter, Familienrichter*innen aus den Amtsgerichten des Kreises und des OLG Hamm, Vertreter*innen der Jugendhilfe, der Gewaltschutzeinrichtungen sowie Sachverständige und Verfahrensbeistände. Das Netzwerk wird vom Jugendamt Warendorf koordiniert. Der Leitfaden zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt wurde als einer der ersten Leitfäden entwickelt und bereits 2010 verabschiedet. Eine 2019 veröffentlichte Broschüre fasst alle bis dahin entwickelten Leitfäden (unter anderem auch „Kind im Blick“, „Arbeit

²⁹ So die Erläuterung zum Netzwerk durch einen Vertreter des Männerinformationszentrums im Rahmen der Fachtagung des Projekts am 15. Dezember 2022 (vgl. Nägele & Kotlenga, 2023, S. 51).

mit hochstrittigen Eltern“) zusammen, diese sind auf der Seite des Jugendamtes veröffentlicht. Dem Leitfaden für Fälle häuslicher Gewalt liegt die Unterscheidung zwischen „Gefährdungsverfahren“ und „Regelverfahren“ zugrunde. Statt Hinwirken auf Einvernehmlichkeit gehe es um eine „zügige wie sorgfältige Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel effektiver Kinderschutzmaßnahmen“ (Kreis Warendorf, 2019, S. 6). Gegenstand des Leitfadens zu Fällen häuslicher Gewalt sind unter anderem Ausführungen zu den Bedingungen und Standards für (begleiteten) Umgang und den daraus folgenden Vorgehensweisen bei Gericht, Jugendamt und durchführenden Institutionen. Danach „sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind besteht“ (ebd., S. 26).

- ▶ https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/soziales/Beratung__Hilfen_und_Unterst%C3%BCtzung/Die_Warendorfer_Praxis/Gesamtausgabe_die_Warendorfer_Praxis_Oktober_2019.pdf

Hagener Leitfaden zum Umgang bei häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch

In diesem weiteren öffentlich einsehbaren Leitfaden des Amtsgerichts Hagen (o. J.) wird unter Grundsätzen unter anderem aufgeführt, dass Mediation und Paarberatung in Fällen häuslicher Gewalt „kontraindiziert“ sind. Für den Fall, dass sich „Verdachtsmomente“ für häusliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch ergeben, „hebt das Gericht einen bereits anberaumten Termin auf, um das Opfer zu schützen und den Sachverhalt zunächst genauer aufzuklären“ (ebd., S. 1).

- ▶ https://www.ag-hagen.nrw.de/aufgaben/leitfaeden_familiengericht/Leitfaden-Umgang-bei-Haeuslicher-Gewalt-und-sexuellem-Missbrauch.pdf

Die Frage nach der Anwendung und Relevanz der beschriebenen Arbeitshilfen und Leitfäden kann nicht pauschal beantwortet werden, da diese unterschiedliche Einzelelemente enthalten, deren Umsetzung und Bewertung Gegenstand der folgenden Abschnitte sind. Eine übergreifende Bewertung der Umsetzung aus Sicht der Befragten erfolgt in Kapitel 6.5.1.

6.4. Beschreibung einzelner Elemente – lokale Beispiele

Im Folgenden werden vor dem Hintergrund der Interviews einzelne der oben aufgeführten Ansätze beziehungsweise Elemente in den Blick genommen. Sofern öffentlich zugängliches Material aus einzelnen Standorten vorhanden ist, wird darauf beispielhaft verwiesen. Die folgenden Kapitel zu den einzelnen Elementen sollen folgende Fragen beantworten:

- Worin besteht das Element und welche (potenzielle) Bedeutung hat es im Spannungsfeld zwischen Gewaltschutz und Umgang und Sorge? (direkt und indirekt)
- Wie wird es angewandt und umgesetzt?
- Welche Ergebnisse/Wirkungen ergeben sich für Fragen der Umgangsgestaltung bei häuslicher Gewalt? Wie wird dies von den Befragten eingeschätzt und bewertet?

Die beschriebenen Elemente und Maßnahmen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Einschlägigkeit für das Thema Umgang und Sorge und ihrem Potenzial, im Konflikt zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz zu Lösungen beizutragen oder zu vermitteln. Teilweise sind sie explizit mit dem Ziel der

Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang konzipiert, teils ist dies eine mögliche Nebenwirkung. Die dargestellten Elemente werden zudem nicht trennscharf voneinander umgesetzt, teils stehen sie für sich allein, teils sind sie ein Element von mehreren innerhalb komplexer Verfahren.

6.4.1. Gefährdungsanalyse und Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt

6.4.1.1. Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz

Die Berücksichtigung von stattgefundenener Gewalt und Gefährdungslagen bei Umgangs- und Sorgeregelungen stellt eine Maßgabe der Istanbul-Konvention Art. 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ dar. Dafür müssen entsprechende Informationen im familiengerichtlichen Verfahren verfügbar sein und berücksichtigt werden. Eine Herausforderung im Konflikt zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz besteht darin, dass Gewaltvorfälle und eventuell fortbestehende Gefährdungslagen bei Jugendamt und Gericht bekannt werden, richtig eingeschätzt und im Weiteren berücksichtigt werden. Dies gilt auch in Fällen polizeilicher Intervention. Die Gewaltbetroffenheit eines Elternteils und fortbestehende Gefährdung findet in den gesetzlichen Regelungen zu Umgang und Sorge keinen Niederschlag, in der familiengerichtlichen Praxis wird Gewalt häufig unter Hochstrittigkeit und Konflikthaftigkeit subsumiert, Gefährdungslagen gehen somit im Hinwirken auf Einvernehmlichkeit zwischen Konfliktparteien häufig unter.

Im Bereich Schutz und Intervention bei häuslicher Gewalt werden an mehreren Standorten Verfahren zur Risikoanalyse, insbesondere zur Identifizierung von Hochrisikofällen, und ein Hochrisikomanagement im Rahmen interdisziplinärer Fallkonferenzen umgesetzt. Diese Ansätze bieten das Potenzial, die gewonnenen Informationen in den familienrechtlichen Kontext einfließen zu lassen.

Systematische Gefährdungseinschätzungen beinhalten, auf der Grundlage wissenschaftlich erprobter Instrumente das Risiko von erneuter Gewalt beziehungsweise schwerer Gewalteskalation und von Tötungsdelikten einzuschätzen. In daraufhin einberufenen interdisziplinären Fallkonferenzen werden zur Reduzierung dieser Risiken gemeinsame Maßnahmen entwickelt und deren Umsetzung koordiniert. Die Verpflichtung zur Einführung einer standardisierten Risikoanalyse und der Aufbau von Strukturen für interdisziplinäres Fallmanagement ergibt sich auch aus der Istanbul-Konvention (Art. 51 „Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement“). Die Umsetzung variiert stark zwischen den Bundesländern und steht teilweise noch am Anfang (siehe unten; vgl. Sondern & Pfeleiderer, 2020; vgl. GREVIO, 2022, S. 96).

Neben Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, gegebenenfalls Sozialpädagogischer Familienhilfe sowie Gewaltschutzeinrichtungen sind an den befragten Standorten in der Regel auch weitere Netzwerkpartner beteiligt, sofern sie mit dem entsprechenden Fall zu tun haben und mit Fallkenntnis und Ressourcen zu Gefährdungseinschätzung und Schutz beitragen können. Dieses Verfahren ist nicht direkt auf Fragen zu Umgang und Sorge im Kontext häuslicher Gewalt fokussiert, stellt jedoch nach Angaben der Mehrheit der daran Beteiligten einen Rahmen dar, in dem Fragen des Umgangs zumindest in Hochrisikofällen immer wieder Thema sind.

Die beschriebenen Ansätze des Fall- beziehungsweise Hochrisikomanagements sind an zwei Fallstudienstandorten schon lange etabliert. Ebenso liegen Interviews mit Vertreter*innen aus weiteren Standorten vor, die im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme geführt wurden. Hier hatten zuvor 18 Prozent der beteiligten Jugendämter in der schriftlichen Befragung angegeben, dass sie an

Verfahren zum Hochrisikomanagement beteiligt seien und hierüber in Hochrisikofällen Kinderschutz und Gewaltschutz auch im Hinblick auf mögliche Umgangsregelungen berücksichtigt werden.

Beispiele für Gefährdungsanalyse und Hochrisikomanagement

Zur Identifizierung eines Hochrisikofalls kommen insbesondere die im angloamerikanischen Raum entwickelten und wissenschaftlich erprobten Fragebogeninstrumente ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) und DA (Danger Assessment Scale) zum Einsatz. Diese wurden vor Ort teilweise angepasst und ergänzt, so zum Beispiel um anstehende Termine beim Familiengericht oder Besuchskontakte als mögliche Eskalationsauslöser. Wesentliches Merkmal ist zudem die Einbeziehung der Gewaltbetroffenen als Akteurin. Im Falle der Identifizierung eines Hochrisikofalls kommen anlassbezogene oder regelmäßige interdisziplinäre Fallkonferenzen für das Hochrisikomanagement zum Einsatz. Informationen über Hintergründe, Verfahren und Instrumente der Gefährdungsanalyse und Fallkonferenzen liegen insbesondere aus den Standorten Osnabrück (Niedersachsen) und Landau (Rheinland-Pfalz) öffentlich zugänglich vor. Rheinland-Pfalz ist das erste Bundesland, welches den Ansatz des Hochrisikomanagements im Rahmen eines Modellprojekts erprobt und mittlerweile flächendeckend eingeführt hat (vgl. Rheinland-Pfalz, 2014). Auch in Niedersachsen wurde dieses Vorgehen auf Landesebene flächendeckend eingeführt, zuvor gab es viele Aktivitäten zur Verbreitung des in Osnabrück umgesetzten Fallmanagements (vgl. bff, 2018). Verschiedene Bundesländer setzen zur Einführung aktuell Modellprojekte um.

- ▶ <https://www.osnabrueck-gegen-gewalt.de/fallmanagement/>
- ▶ https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/Vortrag_Barbje.pdf
- ▶ https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Dokumentationen/Regionalkonferenzen_Vortrag_als_Diskussionsanreiz_komprimiert.pdf

Fallbesprechungen im Kontext von Hochrisikomanagement werden mit Wissen der Betroffenen und in der Regel mit ihrem Einverständnis durchgeführt, dies ist jedoch im Falle einer Kindeswohlgefährdung und zur Abwehr von Gefahren gegen Leib und Leben nicht erforderlich. Alternativ kommen an einzelnen Standorten auch anonymisierte Fallbesprechungen zum Einsatz, vor allem bei den von Gewaltschutzeinrichtungen eingebrachten Selbstmeldefällen, da ansonsten ein Strafverfolgungszwang für die Polizei bestünde.

Aus den Interviews geht hervor, dass die meisten Fälle in Fallbesprechungen von Polizei oder Gewaltschutzeinrichtungen eingebracht werden und diese auch die Gefährdungseinschätzungen mit den gewaltbetroffenen Frauen durchführen, nur selten brächten Jugendämter Fälle ein. In den verschiedenen Leitfäden zum Hochrisikomanagement werden zum Thema Umgang und Sorge vereinzelt Schutzmaßnahmen benannt, wie begleiteter Umgang oder getrennte Anhörungen beim Familiengericht. Nach übereinstimmenden Berichten ist die Gefährdung der Kinder ebenfalls Thema der Fallkonferenzen.

6.4.1.2. Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt

Grundsätzlich werden Hochrisikoverfahren von den daran beteiligten Interviewpartner*innen als gutes Instrument angesehen, um ein Gesamtbild des Falles zu erhalten, durch polizeiliche Kenntnisse

zum Hintergrund des Täters, durch Einschätzungen des Jugendamts zum Kindeswohl und durch Informationen der Beratungsstellen zu Wahrnehmung und Ängsten der gewaltbetroffenen Frau.

In Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen seien Fragen des Umgangs regelmäßig eine Schwierigkeit, Polizist*innen berichten, dass erneute Übergriffe bei Übergaben und Umgängen immer wieder Anlass für Fallkonferenzen seien, teilweise auch noch Jahre nach der Trennung. Die primäre Orientierung an Schutz und Sicherheit und damit auch deren Höherbewertung gegenüber dem Recht auf Umgang wird für alle Beteiligten als Grundlage der gemeinsamen Arbeit im Hochrisikomanagement beschrieben. So würden zum Beispiel das vorübergehende Aussetzen des Umgangs bis zur Beendigung einer Maßnahme wie Täterberatung, Alkoholentzug oder auch der begleitete Umgang zusammen mit dem Jugendamt festgelegt.

Über den Antrag auf Umgang könne der Vater zudem im Falle einer Flucht in ein weiter entferntes Frauenhaus den Aufenthaltsort über den zuständigen Gerichtsstandort herausfinden. Vereinzelt berichten Beteiligte, dass aufwendige Umgehungslösungen im Rahmen des Hochrisikomanagements vereinbart (mehrfache Frauenhauswechsel) oder nach Absprache in der Fallkonferenz Jugendamt und Familiengericht am vorherigen Wohnort um Fallübernahme gebeten würden. Bei begleiteten Umgängen würden bei Vorliegen entsprechender Gefährdungseinschätzungen Schutzmaßnahmen mit dem Träger besprochen, zum Beispiel zeitliche Puffer zur Vermeidung von Begegnung oder die Benachrichtigung der Polizei im Vorfeld von Umgängen.

An den beschriebenen Verfahren der Fallkonferenzen nehmen Familienrichter*innen aufgrund ihrer Neutralitätspflicht nicht oder nur in Ausnahmefällen teil. An manchen Standorten sind Familienrichter*innen jedoch Teil des Netzwerks und werden zu rechtlichen Fragen hinzugezogen oder über notwendige Sicherheitsmaßnahmen bei einem anstehenden Termin am Familiengericht informiert. So würden nach entsprechenden Hinweisen zum Beispiel getrennte Anhörungen beim Familiengericht umgesetzt. Teilweise würde auch die Polizei Frauen zum Familiengericht begleiten.

6.4.1.3. Ergebnisse und Einschätzungen

Die am Hochrisikomanagement beteiligten Jugendamtsvertreter*innen berichten, dass sie die Informationen aus den Fallbesprechungen in ihren Stellungnahmen ans Familiengericht verarbeiten und die Gefährdungseinstufungen ihre Vorschläge für Umgang, Umgangsausschluss oder Umgangsbegleitung beeinflussen würden. Der Tenor der diesbezüglichen Aussagen ist, dass in Hochrisikofällen der Umgang vorübergehend auszusetzen sei oder allenfalls begleitet stattfinden sollte. Entsprechende Stellungnahmen ans Familiengericht sind nach Angaben der Jugendämter teilweise erfolgreich, teilweise folgten die Familiengerichte den Vorschlägen nicht. Auch von Seiten des Gewaltschutzes wird kritisch angemerkt, dass eine Einstufung als Hochrisikofall nicht zwangsläufig andere Umgangsentscheidungen nach sich ziehe und an der Problematik des Gerichtsstandorts nichts ändere – das systematische Analyseverfahren trage eher zur Handlungssicherheit der Fachkräfte bei.

Andere Befragte konstatieren für Hochrisikofälle ein anderes Vorgehen des Familiengerichts. Ob Fallkonferenzen im Rahmen des Hochrisikomanagements dazu beitragen, dass häusliche Gewalt bei Umgangs- und Sorgeregelungen berücksichtigt wird, hänge auch davon ab, ob diese in zeitlicher Nähe zu familiengerichtlichen Verfahren stattfinden. Einige Interviewpartner*innen heben hervor, dass allein das Sprechen über einen Fall die Aufmerksamkeit bei allen Beteiligten schärfe, so dass bei Eintreten gefährlicher Situationen schneller der Kontakt mit anderen Verfahrensbeteiligten gesucht werde. Beratungsstellen beschreiben Fälle, in denen sie im Rahmen einer Fallkonferenz Informationen einbringen konnten, die die Perspektive des Jugendamtes verändert hätten.

Neben den direkten Ergebnissen von Fallkonferenzen für Fragen des Umgangs sehen daran beteiligte Interviewpartner*innen eine indirekte Wirkung: Durch die Teilnahme und die Auseinandersetzung mit den Analyseinstrumenten würden alle beteiligten Professionen für Gefahrenlagen sensibilisiert und grundlegende Kenntnisse über Dynamiken häuslicher Gewalt vermittelt. Dies fördere das Erkennen von Risikolagen vor allem bei Fachkräften, die nicht primär mit Fällen häuslicher Gewalt zu tun haben. Dies sei insbesondere für Jugendämter wichtig, auch wenn die Instrumente der Risikoanalyse keine direkte Anwendung im Kontext der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung fänden.

In einem Jugendamt werden nach Angaben der dort befragten Leitungskräfte alle Fachkräfte des Jugendamts in dem vor Ort genutzten Risikoinstrument geschult. Die Meldungen der Polizei ans Jugendamt enthalten vereinbarungsgemäß das Ergebnis des standardisierten Risiko-Screenings, sodass Fachkräfte diese lesen und die Rückfallwahrscheinlichkeit häuslicher Gewalt einschätzen könnten. Vertreterinnen des Osnabrücker Modells weisen auf das Potenzial eines gemeinsam genutzten Risiko-Tools als Türöffner zwischen den Professionen hin. Ein wissenschaftlich erprobtes, standardisiertes und faktenbasiertes Analyseinstrument sei eine gute Grundlage für eine Verständigung zwischen Gewaltschutzeinrichtungen, Justiz und Verwaltung (Krieger & Barbye, 2018, S. 72).

Münchener Fragebogen zur Gefährdungseinschätzung für Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

Auch unterhalb der Schwelle zu Hochrisikofällen stellt die Berücksichtigung von Gefährdungslagen in familiengerichtlichen Verfahren eine zentrale Maßgabe der Istanbul-Konvention Art. 31 „Sorge-recht, Besuchsrecht und Sicherheit“ dar. Während Gefährdungseinschätzungen im Rahmen von Kinderschutzverfahren (vgl. Kap. 5.1) eine zentrale Rolle spielen, gibt es bislang kein etabliertes Verfahren zur Erhebung von Gefährdungslagen in Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Umgang und Sorge. Am Standort München wurde ein standardisiertes Instrument zur Risikoanalyse mit explizitem Bezug auf familiengerichtliche Verfahren entwickelt. Das interdisziplinäre Netzwerk zur Umsetzung des „Münchener Sonderleitfadens(s) zum Münchener Modell“ hat hierfür einen Fragebogen erarbeitet, mit dem Fachkräfte zusammen mit den Gewaltbetroffenen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen können. Die Anwendung sieht vor, dass die betroffene Frau den ausgefüllten Fragebogen behält, an verschiedenen Stellen im familiengerichtlichen Verfahren anbringen kann und eine Erlaubnis zur Verwendung der gebündelten Informationen erteilt (zum Beispiel dem Jugendamt, dem Verfahrensbeistand oder der Rechtsanwältin). Hierdurch werde vermieden, dass die Gegenseite über die Gerichtsakte darin Einsicht hat, zudem folge dieses Vorgehen dem Prinzip der Autonomie der Betroffenen. Ziel sei, dass bei verschiedenen Beteiligten des Verfahrens zu Umgang und Sorge die gleichen Informationen zu stattgefundenen Gewalt und Gefährdungen vorhanden sind und berücksichtigt werden (müssen). Diese wären im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nur schwer zu ermitteln.

Entwickelt wurde der Fragebogen von Vertreter*innen der an der Umsetzung des „Sonderleitfadens zum Münchener Modell“ beteiligten Professionen, hierfür wurden eigene Arbeitsformate geschaffen. Die Praxisimplementation wurde im Rahmen eines vom BMFSFJ geförderten Projekts von der Katholischen Stiftungshochschule München evaluiert, die Erprobung des Fragebogens und die Auswertung wurden im Rahmen der Begleitforschung Ende 2022 abgeschlossen. Der Abschlussbericht sowie umfangreiche Fachinformationen zu unterschiedlichen Ansätzen der Gefährdungseinschätzung, der Fragebogen und Anwendungshinweise sind online verfügbar.

► <https://www.safetyfirst-umgang-sorge.de/#mediathek>

6.4.2. Jugendamtsinterne Vorgehensweisen und fallbezogener Austausch im Zusammenhang mit Kinderschutz

6.4.2.1. Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz

Meldungen zu häuslicher Gewalt als Anlass zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung

Neben den oben genannten Ansätzen zur Informationsgewinnung und Gefährdungsanalyse, die sich vor allem am Schutz gewaltbetroffener Frauen orientieren, verfügen Jugendämter über interne Verfahren zur systematischen Gefährdungseinschätzung in Bezug auf das Kindeswohl und sehen dabei zum Teil besondere Vorgehensweisen in Fällen häuslicher Gewalt vor. Diese werden an einigen Standorten (jedoch nicht flächendeckend) regelmäßig nach einer polizeilichen Meldung zu häuslicher Gewalt aktiviert und können Einfluss auf die Regelung oder Einschränkung des Umgangs haben und mittelbar zur Berücksichtigung von Schutzbedarfen des gewaltbetroffenen Elternteils beitragen.

Eine Meldung an das Jugendamt ist gemäß der länderübergreifenden Polizeilichen Dienstvorschrift 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) vorgesehen, wenn „*Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (...) erforderlich erscheinen*“. Dies ist in Bezug auf häusliche Gewalt dann der Fall, wenn es zu „*häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen*“ kommt (zitiert nach Stiller & Neubert, 2020, S. 13 f.). Die Meldung ist jedoch nicht standardisiert und obliegt der Einschätzung der Diensthabenden. An mehreren Standorten (bundesweite Befragung und Fallstudienstandorte) wurden Vereinbarungen zu den polizeilichen Meldungen an Jugendämter getroffen. Hierin sind Kriterien für die potenzielle Betroffenheit von Kindern im Haushalt (herumliegendes Spielzeug als Zeichen, Prüfung der Daten des Einwohnermeldeamts) und Umfang und Zeitraum der Übermittlung der Polizeiberichte festgelegt. Die Kooperationsvereinbarungen hätten dazu geführt, dass entsprechende Polizeiberichte häufiger, deutlich früher und ausführlicher zugesandt würden, sie enthielten teilweise auch die Ergebnisse des polizeilichen Risiko-Screenings im Hinblick auf den gewaltbetroffenen Elternteil.

Die bundesweite Online-Erhebung ergab, dass bei 59 Prozent der Jugendämter Meldungen zu Fällen häuslicher Gewalt als Kriterium für die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung in Leitfäden definiert sind und sich hieran bestimmte Vorgehensweisen anschließen (vgl. Kap. 5.1). Die festgelegten Vorgehensweisen der Jugendämter umfassen mehrheitlich Hausbesuche (69 Prozent), getrennte Gespräche mit Kindern (64 Prozent) und getrennte Elterngespräche (59 Prozent).

Auch in den Interviews berichten die befragten Jugendämter von ihrem Vorgehen nach einer Polizeimeldung. Teil der Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist demnach immer die Kontaktaufnahme zumindest mit der gewaltbetroffenen Mutter, zum Teil würden Hausbesuche unter Begleitung der Polizei oder der proaktiv tätigen Gerichtshilfe durchgeführt, um auch den gewaltausübenden Vater anzusprechen beziehungsweise an Einrichtungen der Täterarbeit weiterzuvermitteln. Die frühe Kontaktaufnahme vor Ablauf einer polizeilichen Wegweisungsverfügung und die ausführlichen Polizeiberichte seien zentral für die Einschätzung der Situation und im Hinblick auf das kleine Zeitfenster, in dem Betroffene zugänglich für Hilfen und möglicherweise veränderungsbereit seien. An einem Standort ist nach Auswertung des ASD häusliche Gewalt in fast der Hälfte aller Fälle potenzieller Kindeswohlgefährdung Anhaltspunkt für die Überprüfung gewesen.

Fallbezogener interdisziplinärer Austausch

Von denjenigen Jugendämtern, die nach eigenen Angaben an institutionenübergreifenden Verfahren zu Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt beteiligt sind (25 Prozent aller befragten Jugendämter), berichten einige über anlassbezogene oder regelmäßige interdisziplinäre Fallbesprechungen, in denen die Schutzbedarfe von Kindern (und auch Müttern) nach einem Vorfall häuslicher Gewalt gemeinsam eingeschätzt würden. Auch das Thema Umgang und Sorge werde beraten. Manche Jugendämter verweisen auf spezielle Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für Fälle häuslicher Gewalt, zum Beispiel für Frauenhausbewohnerinnen, oder spezielle Einheiten zur Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt.

Die beschriebenen Kooperationen gehen über die Vorgaben zu Frühen Hilfen nach § 3 KKG hinaus. Nach Angaben der Befragten sind an den Fallbesprechungen neben Polizei und Jugendamt teilweise Familiengerichte und Jugendhilfeeinrichtungen, teilweise auch Gewaltschutzeinrichtungen und Kinderschutzeinrichtungen sowie weitere Institutionen beteiligt. Hierfür seien an manchen Standorten Vereinbarungen mit externen Dritten zu Schweigepflichtentbindungen getroffen worden, ebenso zu Rückmeldungen von Facheinrichtungen des begleiteten Umgangs, der Täterberatung, Elternberatung oder Kinderberatung.

Die Vermittlung der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder an gewaltspezifische Unterstützungsangebote ist an einzelnen Standorten Teil des regelmäßigen Vorgehens des Jugendamtes. An einem Standort werde auf diese Weise ein Großteil der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen in Einzelberatung und Gruppenangebote vermittelt, teilweise in Verbindung mit der Beratung der beiden Elternteile, insbesondere der Mütter. Mit den Rückmeldungen und Stellungnahmen der Fachkräfte zur Situation der Kinder sei teilweise ein enger fallbezogener Austausch mit dem Jugendamt verknüpft.

Einrichtungen, die gewaltbetroffene Mütter beraten, haben teilweise Formate entwickelt, um die in Beratungsgesprächen vermittelten Informationen so zu dokumentieren, dass die Klientinnen diese bei weiteren Stellen vorlegen können. Andere Einrichtungen aus den Bereichen Gewaltschutz und Kinderschutz schreiben Stellungnahmen direkt an Familiengerichte oder überlegen, dies zukünftig stärker zu tun. Vielerorts wird über direkte einzelfallbezogene Kommunikation zwischen Gewaltschutzeinrichtungen und Jugendamt, teilweise auch dem Familiengericht, berichtet, teilweise auch über Kooperationsvereinbarungen (zum Beispiel zu Meldungen ans Jugendamt, wenn Kinder im Frauenhaus sind, Nichtanbahnung von Umgängen). Auch einzelne Familienrichter*innen holen zur besseren Fundierung ihrer Vorgehensweise gezielt Informationen aus Facheinrichtungen des Gewalt- und Kinderschutzes ein: *„Die Entscheidung liegt ja weiterhin bei mir, aber ich hol mir einfach noch mal Fachberatung rein“* (FamR).

6.4.2.2. Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt

Die Informationen der Polizei und der Einrichtungen des Gewaltschutzes, gegebenenfalls der Einrichtungen der Täterarbeit und der Kinderberatung, sind nach Aussagen der befragten Jugendämter eine wichtige Grundlage für ihre Einschätzungen zu Sorge- und Umgangsregelungen, ihre Schutzmaßnahmen und Stellungnahmen an die Familiengerichte im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. Die Jugendämter würden in diesen Fällen überprüfen, ob der Umgang unter bestimmten Voraussetzungen zunächst ausgesetzt werden sollte (zum Beispiel während der ersten Zeit

im Frauenhaus), oder sie würden einen begleiteten Umgang organisieren beziehungsweise diesen selbst durchführen (vgl. Kap. 6.4.6).

Die Informationen über Gewaltvorfälle, Gefährdungslagen und Schutzbedarfe können auf verschiedenen Wegen zum Familiengericht gelangen und dort Berücksichtigung finden. An einzelnen Standorten haben Familienrichter*innen und Jugendämter vereinbart, in welcher Form entsprechende Informationen eingebracht werden, um familiengerichtlich verwendbar zu sein. In schriftlichen Stellungnahmen von Jugendämtern, aber auch Dritten, seien aus richterlicher Sicht konkrete Beschreibungen von Sachverhalten, nicht nur summarischen Bewertungen erforderlich. So berichtet eine Jugendamtsleiterin über eine Verständigung zu Standards für die gerichtsverwertbare Formulierung von Stellungnahmen. Diese trügen dazu bei, dass das Familiengericht ihren Vorschlägen für Umgangsausschluss oder Umgangsbegleitung zu 80 Prozent folge. Dies hänge auch davon ab, wie gründlich die Fachkräfte die Informationen aufarbeiteten und welche Ressourcen (Zeit und Personal) dafür zur Verfügung stünden. Zum Beispiel würde der ASD seither die Ergebnisse seiner eigenen Gefährdungsanalyse in Stellungnahmen einarbeiten, gegebenenfalls die Frau gezielt nach Gewaltvorkommnissen befragen, diese dokumentieren oder auch eine Polizeimeldung anhängen. Dies sei ein „*Paradigmenwechsel*“ gewesen, früher habe es geheißen „*möglichst kurz und knapp*“ (JA). Diese Standards seien auch Gegenstand der internen Fachkräfteschulungen.

6.4.3. Polizeimeldungen an Familiengerichte

6.4.3.1. Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz

Wie in den obigen Abschnitten dargelegt, besteht ein häufiges Problem in familiengerichtlichen Verfahren darin, dass innerhalb des beschleunigten Verfahrens Informationen über häusliche Gewalt nicht, nicht frühzeitig oder nicht in ausreichendem und gerichtsverwertbarem Maße vorliegen. Eine frühzeitige Information des Familiengerichts im Kontext des Kinderschutzes kann daher einen Beitrag zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren leisten. In zwei der sechs Fallstudienstandorte informiert die Polizei das Familiengericht über jeden Fall häuslicher Gewalt, in dem auch Kinder mitbetroffen sind. Dies ist im Lahn-Dill-Kreis und für das Familiengericht Osnabrück so vereinbart worden. Im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme haben dies auch zwei weitere Familiengerichte als Verfahren angegeben. Es handelt sich also insgesamt um vier der 35 Standorte, zu denen Informationen aus Interviews vorliegen.

Zur Umsetzung dieses Meldeweges seien entsprechende Vereinbarungen getroffen und über Dienstweisungen der Polizei Meldewege etabliert worden. Auch wird über Vereinbarungen berichtet, dass das Familiengericht die Polizei über Kontakt- und Näherungsverbote informiert. Auf diese Weise sei die Zusammenarbeit generell intensiviert worden. Teilweise würden die Einsatzberichte beim Familiengericht in einem Ablagesystem geführt und ermöglichten im Falle eines familiengerichtlichen Verfahrens einen schnellen Zugriff auf die Information. An einem Standort haben Polizei und Familiengericht hierfür gegenseitig passwortgeschützte Online-Zugänge für bestimmte Bereiche etabliert, hier würden auch Informationen über Gewaltschutzanordnungen hinterlegt.

An anderen Standorten lösten die Einsatzberichte beziehungsweise Meldungen der Polizei bei den Familiengerichten ein Verfahren von Amts wegen aus. Berichte vom Jugendamt über bestehende Kinderschutzmaßnahmen würden angefordert, in der Regel ein Verfahrensbeistand hinzugezogen, im Sinne der Sachverhaltsermittlung und einer frühen Ansprache der Beteiligten gegebenenfalls ein

früher Anhörungstermin durchgeführt, Schutzmaßnahmen ergriffen, ein Kinderschutzverfahren oder kindschaftsrechtliche Verfahren eingeleitet.

Modell Lahn-Dill zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen in Fällen häuslicher Gewalt

Das Modell wurde in einer Unterarbeitsgruppe des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt entwickelt und sieht als zentrales Element die schnelle Benachrichtigung des Familiengerichts durch die Polizei vor. Es wird seit Oktober 2019 umgesetzt. Hintergrund dieses Ansatzes war gemäß der Konzeptbeschreibung die Erfahrung, dass viele Opfer häuslicher Gewalt nach einem Polizeieinsatz schnell ihre Anzeige zurückziehen, auf einen Gewaltschutzantrag verzichten und für Hilfen nicht zugänglich sind. Durch die Meldekette von Polizeieinsätzen, Anzeigen, Meldungen an das Jugendamt bis hin zum Einbezug des Familiengerichts entstünden Zeitverzögerungen. Die zentrale Zielsetzung sei, die gewaltbetroffenen Frauen und die Gewaltausübenden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt verbindlich anzusprechen, ihnen entsprechende Unterstützungsangebote nahezubringen und durch das Tätigwerden des Familiengerichts die Opfer zu entlasten, selbst initiativ werden zu müssen. Weiteres Ziel seien die Intensivierung der Zusammenarbeit und die lückenlose Vernetzung aller Beteiligten, insbesondere zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Familiengericht.

Nach der unmittelbaren Meldung der Polizei an das Familiengericht prüfe dieses, welcher Handlungsbedarf besteht, fordere einen Bericht vom Jugendamt an und beziehe einen Verfahrensbeistand mit ein. In der Regel werde ein Anhörungstermin anberaumt. Schon vorher würden gegebenenfalls im einstweiligen Anordnungsverfahren Maßnahmen zum Schutz der Kinder nach §§ 1666, 1666a BGB (zum Beispiel Kontakt und Näherungsverbot gegen den Täter) ergriffen. Im Rahmen der ersten Anhörung solle dann das weitere Vorgehen entwickelt werden (Schutzmaßnahmen des Jugendamtes, Verweis an Beratungsstellen, kindschaftsrechtliches Verfahren). Das Modell sei aus der Praxis heraus entwickelt und über die Behördenleitungen und entsprechende Dienstanweisungen bei der Polizei implementiert worden.

- ▶ www.lahn-dill-kreis.de/Modell-Lahn-Dill
- ▶ https://lks.hessen.de/sites/lks.hessen.de/files/2022-05/presentation_seelhof_steinert_schneider.pdf

6.4.3.2. Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt

An den Standorten, an denen die Polizei nach einem Einsatz oder einer Anzeige zu häuslicher Gewalt neben dem Jugendamt auch das Familiengericht informiert, führt das vereinbarte Meldeverfahren nicht zu einer einheitlichen Umsetzung. Ein Teil der Richter*innen beteilige sich an diesem Vorgehen, ein anderer Teil nicht.

Wenn die Polizei die Familiengerichte direkt über Fälle häuslicher Gewalt informiert, lenke dies die Aufmerksamkeit auf diese Fälle, verschaffe ihnen zusätzliche Informationen und biete einen Anlass, sich auch über aktuelle Strafermittlungen beziehungsweise vergangene Straftaten ein Bild zu machen. In den Interviews wird über einen intensiveren Austausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Familiengerichten und die Beziehung von Straf- beziehungsweise Ermittlungsakten berichtet. An einem Standort werde das Familiengericht automatisch über den Ausgang des Strafverfahrens informiert, insbesondere wenn Gewaltbetroffene von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch

machen. In diesem Fall werde gegebenenfalls ein Termin beim Familiengericht anberaumt, um die Gewaltbetroffene anzuhören.

Das umfängliche Wissen über vorherige Gewaltvorfälle und Straftaten habe nach Ansicht der Befragten „am ehesten Einfluss auf bessere Lösungen in Sorge- und Umgangsverfahren“ (Pol). Bei wiederholten – und nun auch beim Familiengericht aktenkundigen – Polizeieinsätzen und permanenter Gewalt könne es – so eine Familienrichterin – keine Perspektive für einen unbegleiteten Umgang geben, allenfalls für begleiteten Umgang. Auch sei gegebenenfalls eine therapeutische Begleitung für das Kind erforderlich und ein Umgangsausschluss für diese Zeit.

6.4.3.3. Ergebnisse und Einschätzungen

Für die Familiengerichte, die Polizeiberichte erhalten, kann nicht beziffert werden, ob und inwieweit sich die familiengerichtlichen Entscheidungen/Vereinbarungen zu Sorge und Umgang dadurch verändert haben. Häufig wird – auch von anderen Professionen – von begleiteten Umgängen berichtet. Auch gebe es – so die dazu befragten Gewaltschutzeinrichtungen – nach wie vor die Tendenz, die Eltern zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu bewegen. Umgangsausschlüsse gäbe es kaum und wenn, dann in Zusammenhang mit Kindesanhörungen, diese würden durch den regelmäßigen Einbezug der Familiengerichte nun häufiger stattfinden und bedeuteten einen Informationsgewinn.

Als zentrale Wirkung der frühen Benachrichtigung der Familiengerichte beschreiben diese beziehungsweise auch die Jugendämter, dass die durchgeführten Anhörungen der Eltern und Kinder eine Signalwirkung für alle Beteiligten hätten. Sie habe daher weniger Wirkung auf mögliche Umgangsregelungen, sondern vielmehr präventiven Charakter. Insbesondere die Ansprache der Täter – die sich anders als die Mütter den freiwilligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Jugendämter oftmals entzögen – werde dadurch leichter. Denn das Jugendamt habe mit dem Einbezug des Familiengerichts ein anderes Standing beziehungsweise Druckmittel den Tätern gegenüber. „Wir haben jetzt Post vom Familiengericht bekommen, das ist jetzt alles nicht mehr so ganz freiwillig“ (FamR). Die Anhörungen – die nun in zeitlicher Nähe des letzten Gewaltvorfalls durchgeführt würden – lösten bei allen Beteiligten etwas aus, sendeten das Signal, dass der Staat seinem Wächteramt nachkommt, förderten gegebenenfalls die Erkenntnis der negativen Auswirkungen auf die Kinder, steigerten die Bereitschaft der Hilfeinanspruchnahme und manchmal auch den Wunsch nach Trennung.

Parallele Meldungen an Jugendamt und Familiengericht ermöglichten zudem durch den Einbezug eines Verfahrensbeistands andere – vor allem lebensweltliche – Informationen über das Kind und die Familie, als in der Regel von den Jugendämtern erhoben werden könnten. Hierdurch sinke die Gefahr, dass Fälle unbemerkt bleiben. An einem Standort führe dieses Vorgehen zu 15 Prozent zusätzlichen Anhörungen mit Verfahrensbeistand und Kindesanhörungen, an einem anderen Standort werde in mehr als der Hälfte der polizeilich gemeldeten Fälle eine Anhörung beim Familiengericht durchgeführt, ohne dass es zwangsläufig zu einem Kinderschutzverfahren komme.

Auch aus Sicht von Vertreterinnen des Gewaltschutzes sei es für die betroffenen Frauen gut zu wissen, dass die Gewalt bei allen Stellen bekannt ist. Auf der anderen Seite wird die Befürchtung geäußert, dass der sofortige Einbezug des Familiengerichts Betroffene eher davon abschrecken könnte, Vorkommnisse bei der Polizei zu melden. Die Drohung vieler Gewalttäter, dass die Frauen bei einer Trennung die Kinder beziehungsweise das Sorgerecht entzogen bekämen, werde dadurch verstärkt. Solche negativen Folgen sind generell schlecht zu verifizieren, da Nichtmeldungen naturgemäß in einem Dunkelbereich verbleiben. Eine positive Wirkung gehe von den entsprechenden Meldeverfahren

aus, weil das Thema häusliche Gewalt und Auswirkungen auf das Kindeswohl dadurch allen Beteiligten präsenter werde.

6.4.4. Arbeit mit Gewaltausübenden / Täterarbeit³⁰

6.4.4.1. Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz

In den Befragungen der bundesweiten Bestandsaufnahme und den Standortfallstudien kritisieren vor allem Jugendämter und Gewaltschutzeinrichtungen den alleinigen Fokus auf die Betroffenen von Gewalt. Auf ihnen allein lasteten Druck und widersprüchliche Erwartungen. Sie sollen sich und ihre Kinder schützen, sich aus Gewaltbeziehung und Abhängigkeiten lösen und ihr Leben und das ihrer Kinder neu organisieren. Hiermit stünden sie oft allein. Zugleich seien sie mit der Regelung von Umgang und Sorge und eventuell anstehenden familiengerichtlichen Verfahren konfrontiert. Diese bedeuteten oftmals eine Zumutung für gewaltbetroffene und unter Umständen traumatisierte Frauen, sie müssten an einvernehmlichen Lösungen zu Umgang und Sorge mitwirken, dabei Wohlverhalten zeigen und die eigenen Gewalterfahrungen und gegebenenfalls auch die der Kinder ausblenden. Sie seien teilweise weiteren Gefährdungen ausgesetzt, hätten Angst um sich und die Kinder. Demgegenüber könne der Gewaltausübende voraussetzungslos seine Rechte einfordern, darüber weiterhin Druck auf seine Expartnerin ausüben und müsse in der Regel keine Verantwortung für sein Handeln übernehmen. *„Niemand kommt auf die Idee, dem gewaltausübenden Vater eine Beratung nahezu legen“*, während gewaltbetroffene Frauen vom Familiengericht zur Beratung ins Jugendamt empfohlen würden, *„damit sie an sich arbeiten sollen, um toleranter und gelassener zu werden“* (JA).

Viele Interviewpartner*innen fordern daher im Sinne der Prävention einen stärkeren Fokus auf Gewaltausübende, nur diese könnten zukünftig Gewalt verhindern und *„nur das ist eigentlich ein Garant, dass es keine Gewalt mehr gibt“* (FamR). Frauen können sich und ihre Kinder schützen, *„aber der Mann sucht sich die Nächste“* (JA). Mehrere Jugendämter und Familienrichter*innen formulieren als Voraussetzung für Umgang, dass der gewaltausübende Elternteil Tateinsicht und Veränderungsbereitschaft zeigen müsse; teilweise benennen sie die Teilnahme an Beratung (Jugendamt, Erziehungsberatung), Therapie oder auch Täterarbeit als überprüfbare Bedingung, teilweise bleibt unklar, wie Veränderung und Veränderungsbereitschaft anderweitig festgestellt werden sollen.

Die insgesamt sieben³¹ in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen für Täterarbeit – darunter in vier Fallstudienstandorten – arbeiten mit dem konfrontativen Ansatz gemäß den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. Im Zentrum steht die Verantwortungsübernahme für das gewalttätige Handeln. Gewalt ist demnach kein Kontrollverlust, sondern eine Entscheidung. Das Erkennen und Bearbeiten zugrunde liegender Muster und biografischer Hintergründe, gegebenenfalls auch eigener Gewalterfahrungen und die Konfrontation mit den Auswirkungen auf die aktuelle und zukünftige Beziehung zu den Kindern gelten ebenfalls als Voraussetzungen für eine nachhaltige Verhaltensänderung.³²

³⁰ Im Folgenden werden beide Begriffe verwendet, „Täterarbeit“, wenn die Aussagen der Befragten sich darauf beziehen, „Arbeit mit Gewaltausübenden“ ist demgegenüber allgemeiner gefasst und beinhaltet zum Beispiel auch Anti-Aggressions-Kurse. Vereinzelt wird auch der im Strafrecht übliche Begriff „Soziale Trainingskurse“ verwendet.

³¹ Hier gaben fünf Fachkräfte in Interviews und zwei in einem Informationsgespräch Auskunft.

³² *„Zentraler und unverzichtbarer Bestandteil des Täterprogramms ist die detailgenaue Schilderung der Gewaltsituationen/-taten durch den Täter und die Konfrontation mit seinem Gewalthandeln. Ziel ist dabei, dass der Täter seine Verantwortung, seine Handlungsalternativen zu verschiedenen Zeiten des eskalierenden Konfliktes und seine dem Verhalten*

Die Regelungen zur Vermittlung an Täterarbeit im Rahmen polizeilicher Interventionen bei häuslicher Gewalt sind in den Bundesländern unterschiedlich, teilweise werden Ansätze zur proaktiven Kontaktaufnahme mit dem Gewaltausübenden durch die Einrichtungen erprobt. Für eine flächendeckende Verankerung des proaktiven Ansatzes im Sinne einer möglichst frühen Intervention und des Opferschutzes müssten die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Kontaktdatenweitergabe geschaffen werden (vgl. einen aktuellen Überblick: BAG Täterarbeit e. V., 2023).

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Programm für Gewaltausübende beziehungsweise an Sozialen Trainingskursen³³ kommt im Bereich der Justiz oftmals im Kontext der Strafjustiz beziehungsweise als Auflage gegen Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153a StPO zum Einsatz. Im Bereich der familiengerichtlichen Verfahren ist eine Auflage indirekt über die Formulierung von Bedingungen für Umgang möglich, allerdings können Familienrichter*innen keine Therapieauflagen, sondern nur Beratungsaufgaben erteilen. Die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023, S. 26 f.) hat unter Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention einen Vorschlag zur Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes formuliert, um eine Anordnung zur Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs von Seiten der Familiengerichte zu ermöglichen. Dies solle im Zuge der Beantragung einer Gewaltschutzanordnung oder von Amts wegen umgesetzt und eine Teilnahmebereitschaft als Kriterium für die Gewährung von Umgang gewertet werden.

Die befragten Jugendämter heben hervor, dass sie die Teilnahme an einem Programm für Gewaltausübende grundsätzlich nicht auferlegen, sondern nur empfehlen könnten. Als Maßnahme im Rahmen des Schutzkonzepts in Kinderschutzverfahren könne dies jedoch einen Verpflichtungscharakter erlangen.

Grundsätzliche Relevanz erlangt Täterarbeit für den Kontext Umgang und Sorge dadurch, dass *„effektiver und nachhaltiger Opferschutz, gerade auch bei Gewalttaten und dem Phänomen des Nachstellens, mit proaktiver, früh einsetzender Täterarbeit [beginnt]“* (ebd., S. 9). Wenn die Teilnahme an einem entsprechenden Programm als Bedingung für den Umgang festgelegt wird, sind Gewaltbetroffene entweder aufgrund dadurch bewirkter Überwindung von Gewaltmustern besser geschützt oder weil der Umgang im anderen Fall nicht stattfindet und keinen Anlass oder Rahmen für weitere Übergriffe bietet.

6.4.4.2. Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt

In insgesamt acht der durch Interviews einbezogenen 35 Standorte – darunter drei Fallstudienstandorte und fünf aus den Nachbefragungen zur Online-Erhebung – sind Programme für Gewaltausübende expliziter Bestandteil der untersuchten Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge. Zum einen handelt es sich um vier Familiengerichtsstandorte, in denen Leitfäden die Teilnahme an einer solchen Maßnahme im Kontext von Umgangsentscheidungen vorsehen oder Familienrichter*innen nach eigenen Angaben regelmäßig Teilnahmeauflagen im Sinne einer Vorbedingung für Umgang erteilen. So weist eine Familienrichterin darauf hin, dass die Wartezeiten für begleiteten Umgang sehr lang seien und es gegebenenfalls schneller gehe, wenn Gewaltausübende an einem Täterprogramm teilnehmen würden.

zugrunde liegenden Motive erkennt. Die Tatschilderung beinhaltet den Perspektivwechsel zu den betroffenen Frauen und Kindern“ (BAG Täterarbeit e. V., 2021, S. 11).

³³ Der Begriff „Sozialer Trainingskurs“ wurde im Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung in die Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen (§ 153a Abs. 1 Nr. 6 StPO).

Vätergruppe im Zusammenhang mit geschlechtsspezifisch getrennter Elternberatung im Münchner Modell

Gemäß „Sonderleitfaden“ des Amtsgerichts München zu familiengerichtlichen Verfahren unter anderem in Fällen häuslicher Gewalt ist die Teilnahme an einer Vätergruppe Voraussetzung für die Teilnahme an der geschlechtsspezifisch getrennten Elternberatung. Diese wird in der ersten Anhörung beim Familiengericht zur Vorbereitung eines beaufsichtigten Umgangs und einer späteren Umgangsvereinbarung festgelegt. Ziel der Teilnahme an einer Vätergruppe sind die Verantwortungsübernahme für und die Bearbeitung von Gewalt, dies geschieht in Anlehnung an das Täterprogramm bei Partnerschaftsgewalt.

► <https://www.maennerzentrum.de/muemo/>

Zum anderen berichten Interviewpartnerinnen und -partner aus vier Jugendämtern – darunter an einem Fallstudienstandort –, dass sie im Rahmen von Kinderschutzverfahren Gewaltausübende regelmäßig verpflichten würden, an einem Täterprogramm teilzunehmen beziehungsweise eine Mindestanzahl an Beratungsgesprächen wahrzunehmen.

„Wenn wir häusliche Gewalt haben und es gab die Trennung oder den Verweis aus der Wohnung, dann ist bei uns Voraussetzung, dass der Täter zu der Stelle geht und erste Gespräche führt und wir dann eruieren, gibt es Einsicht oder Bereitschaft, und wir dann sagen, wir gucken, wie weit wir Umgang einleiten oder nicht“ (JA).

An einem Standort bindet das Jugendamt das Angebot der Täterberatung umfassend in seine Arbeit ein. So würden bei Hausbesuchen im Anschluss an Polizeimeldungen dem gewaltausübenden Elternteil Flyer ausgehändigt und eine Einverständniserklärung eingeholt, damit Fachkräfte direkt Kontakt aufnehmen können. Das Verfahren ist vergleichbar mit dem proaktiven Ansatz der Vermittlung von Frauen an die Interventionsstelle. Diese Ansprache erfolge mit einem gewissen Nachdruck und sei insbesondere bei Ersttätern erfolgreich. Bei schon länger bekannten Fällen werde die Fachkraft des ASD manchmal auch von einem Vertreter der Täterarbeit begleitet. Im Schutzplan zum Kinderschutzverfahren werde der gewaltausübende Vater zur Erstberatung verpflichtet.

Von sieben Einrichtungen für Täterarbeit liegen aus Interviews oder Informationsgesprächen Angaben und Schätzungen zu den Zugangswegen vor, der Anteil der durch Jugendämter vermittelten Fälle liegt demnach bei unter fünf Prozent bis zu 60 Prozent aller eingehenden Fälle, mehrheitlich jedoch bei mehr als 25 Prozent. Mit der Vermittlung sei zumeist eine Verpflichtung im Zusammenhang mit Kinderschutz verbunden, oftmals als Vorbedingung für Umgangsanhörung. Teilweise würden Gewaltausübende auch aufgrund gewaltförmigen Verhaltens im Zusammenhang mit Umgang und Übergaben vermittelt. An einem Standort mit einer hohen Vermittlungsquote durch das Jugendamt nahmen gemäß einer Auswertung zu 2021 über die Hälfte der so vermittelten Väter an einem Erstgespräch teil, ein Viertel mündete in das Programm ein.

Die unterschiedlichen Vermittlungsanteile durch Jugendämter zeigen, dass auch ohne die Möglichkeit einer Verpflichtung im rechtlichen Sinne Täterarbeit im Kontext von Kinderschutz und im Sinne der Konditionalität für den Umgang eine wichtige Rolle spielen kann.

An drei Standorten gibt es nach vorliegenden Informationen der befragten Einrichtungen für Täterarbeit auch einen relevanten Anteil an Vermittlungen beziehungsweise Zuweisungen durch Familiengerichte, in einem Fall ist dies sogar mehr als die Hälfte der Vermittlungsfälle. An anderen Standorten wird die Vermittlung durch Familiengerichte zwar als Option in Leitfäden und Kooperationsvereinbarungen benannt, findet aber nach Aussagen der befragten Einrichtungen offenbar kaum statt.

Zusammengenommen deuten die Befunde zu Jugendämtern und Familiengerichten als Vermittlungsinstanzen an Täterarbeit darauf hin, dass Leitfäden und Kooperationsvereinbarungen im Kontext von Umgang und Sorge an mehreren Standorten dazu beitragen, dass gewaltausübende Väter häufiger als anderswo in Verantwortung genommen werden.³⁴

Eine vorhandene Bereitschaft für Veränderung sei zudem häufig durch den Wunsch nach einer besseren Beziehung zum Kind motiviert. Es sei für die Arbeit der Fachkräfte *„bitter, aber förderlich, wenn die Kinder sagen: ‚Ich hab Angst vor Papa, ich will den nicht sehen‘“* (TäHG). Über einen traumapädagogischen Blick müsse vermittelt werden, wie häusliche Gewalt auf Kinder wirkt. Hier sei zum Beispiel der Einsatz des Films *„Der Wutmann“* hilfreich, der dies aus kindlicher Perspektive beschreibt. Den hohen Aufwand für eine Teilnahme an Täterprogrammen begründeten die Fachkräfte gegenüber den gewaltausübenden Vätern auch mit Szenarien der Vater-Kind-Beziehung in weiterer Zukunft (Bezug einer ersten eigenen Wohnung, Heirat). Für den Aufbau einer langfristigen Vater-Kind-Beziehung seien die gründliche Auseinandersetzung mit dem eigenen gewaltvollen Verhalten und ein glaubwürdiger Gewaltverzicht unabdingbar, um dem Kind Sicherheit und Stabilität zu vermitteln und Vertrauen aufzubauen.

6.4.4.3. Ergebnisse und Einschätzungen

Erfolge und Wirkungen der Teilnahme werden vor allem bei Gewaltausübenden mit noch nicht jahrelang gefestigten Gewaltmustern gesehen. Einig sind sich die Befragten darin, dass diese vor allem dadurch erzielt würden, dass den Vätern die negativen Auswirkungen ihrer Gewalthandlungen auf die Kinder und ihre zukünftige Beziehung zu den Kindern deutlich würden. Teilweise wurden und werden spezifische Angebote zur Ansprache gewaltausübender Väter umgesetzt und geplant.

Vertreter*innen der Einrichtungen für Täterarbeit und der Jugendämter berichten überwiegend, dass nur ein kleiner Teil der Vermittelten nach einer Erstberatung in das Programm einmünde und dieses abschließe. An dem oben erwähnten Standort mit einer proaktiven Vermittlung durch das Jugendamt seien dies ein Viertel der Vermittelten. Viele würden die Maßnahme hingegen nicht oder nur strategisch absolvieren, nach kurzer Zeit abrechnen oder wieder rückfällig werden. Maßnahmen würden vor allem von den Vätern abgebrochen oder gar nicht erst angetreten, wenn sie kein vorrangiges Interesse am Kind (mehr) hätten. Hier werden verschiedene Fallkonstellationen beschrieben. Das Interesse am Kontakt mit dem Kind erlösche mit einer neuen Partnerin oder wäre von vornherein nicht ausgeprägt. *„Hier trennt sich die Spreu vom Weizen“*, diejenigen, die nur die Expartnerin unter Druck

³⁴ Dies zeigt sich unter anderem im Vergleich mit den Befunden der bundesweit durchgeführten KFN-Studie (Stiller & Neubert, 2020), wonach laut einer Aktenanalyse die Einbindung des Gewaltausübenden in Fällen häuslicher Gewalt so gut wie nicht stattfindet (ebd., S. 186), auch wenn dies von einer großen Mehrheit der befragten Fachkräfte aus Jugendämtern befürwortet wird (ebd., S. 168). Demgegenüber wurden in der Evaluation des Programms *„Caring Dads“* 79 Prozent der Teilnehmenden aus dem Kontext Kinderschutz (Jugendamt oder Familiengericht) vermittelt (Liel, 2021, S. 128).

setzen wollten, stiegen früh aus: „Der Preis ist mir zu hoch, um meiner Frau darüber eins auszuwischen“ (TÄHG).

Wirksam sei der Einsatz von Täterarbeit aber auch dann, zur Einschätzung einer möglichen fortgesetzten Kindeswohlgefährdung und im Hinblick auf die Verantwortbarkeit von Umgängen. Dafür seien gute fachliche Rückmeldungen nötig, im Idealfall finde über eine Abschlussmeldung hinaus ein fallbezogener Austausch zwischen Jugendamt und Einrichtung statt. Auf der anderen Seite wird kritisiert, dass Auflagen und Entwicklungen zu wenig überprüft würden und das Jugendamt nur geringe Ressourcen für Fallbesprechungen habe.

Abbruch und Nichtteilnahme werden nach Auskunft von Jugendämtern als Kriterien für eine Nichtanbahnung von Umgängen und entsprechende Stellungnahmen an das Familiengericht gewertet. Gesicherte Informationen darüber, ob und welche Folgen eine Ablehnung oder ein Abbruch von Maßnahmen der Täterarbeit für gerichtliche Umgangsentscheidungen oder auch Umgangsregelungen haben, liegen nicht vor, hierzu werden keine abrufbaren Statistiken geführt. Fallberichte und Einschätzungen der Interviewpartner*innen legen nahe, dass Anträge auf Umgang beim Familiengericht trotz nicht erfüllter Auflagen beziehungsweise Teilnahmeempfehlungen Erfolg haben.

Befragte aus Jugendämtern (Interviews und Online-Erhebung), Fachkräfte der Täterarbeit und des Gewaltschutzes wünschen sich durchgängig ein konsequenteres Vorgehen gegenüber Gewaltausübenden und einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen zur Erteilung von Auflagen im Kontext von Kinderschutz, Umgang und Sorge. Dieser Ansatz wird auch durch Forschungsergebnisse gestützt, wonach der Zugang über justizielle Weisungen und Auflagen die Wahrscheinlichkeit für den Abschluss eines Programms erhöhen (BAG Täterarbeit, 2021, S. 7). Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einem Täterprogramm stelle – so einzelne Befragte aus Jugendämtern und Familiengerichten – für manche eine Hürde dar, weil dies als Schuldeingeständnis interpretiert werden und im Kontext eines Strafverfahrens negative Auswirkungen haben könne. Auch unabhängig davon würde vielen Männern ein Schuldeingeständnis schwerfallen. Vor diesem Hintergrund plädieren einzelne Befragte für niedrigschwellige Ansätze, die die Vaterschaft vor der Täterschaft in den Mittelpunkt stellen würden. Teilweise wird auf das Programm Caring Dads (vgl. Liel et al., 2021) Bezug genommen, mit einem „weniger konfrontative(n) und positiv unterstützende(n) Ansatz“ (ebd., S. 117).³⁵ Demgegenüber verlange der konfrontative Ansatz die explizite Verantwortungsübernahme für die ausgeübte Gewalt und die Reflexion und Veränderung der eigenen Verhaltensmuster.

Viele Befragte aus allen Bereichen formulieren zudem den Bedarf an mehr und insbesondere mehrsprachigen Angeboten für Gewaltausübende und einer gesicherten Finanzierung statt kurzfristigen und befristeten Förderungen. Teilnahmevoraussetzungen wie ausreichende Sprachkenntnisse, Selbstzahlungspflicht und Ausschlusskriterien (keine Suchtproblematik, keine psychischen Erkrankungen) begrenzten den Kreis der potenziell Teilnehmenden stark.

Von einzelnen Einrichtungen der Täterarbeit wird der Wunsch nach mehr Kooperation mit Jugendämtern und Familiengerichten und Vermittlungen aus diesem Kontext vorgebracht. An diesen Standorten wird das vorhandene Angebot nicht ausgeschöpft. Ein weiterer Kritikpunkt seitens der Einrichtungen betrifft die Festlegung einer zu geringen Anzahl von Beratungsgesprächen durch Jugendamt

³⁵ In Programmevaluationen finden sich Hinweise, dass väterliche Verantwortung ein wichtiges Behandlungsmotiv ist. Dieses sollte nach Ansicht von Liel mit spezifischen Interventionen aufgegriffen werden, zumal existierende Programme bei Partnergewalt das väterliche Erziehungsverhalten nur unzureichend berücksichtigen würden (vgl. Liel, 2018, S. 126).

oder Familiengericht, die Einschätzung der erforderlichen Anzahl müsse der Fachlichkeit der Einrichtungen überlassen bleiben.

6.4.5. Elternberatung (ohne begleiteten Umgang)

6.4.5.1. Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz

Seit Einführung des FamFG 2009 kommt dem Zusammenwirken von Gericht, Jugendämtern und Beratungsinstitutionen eine wichtige Rolle zu, der Einsatz von Beratung zur Entwicklung einer einvernehmlichen Elternregelung zu Umgang und Sorge nach einer Trennung kann von Gerichtsseite auch angeordnet werden (vgl. Kap. 2.3.2). Elternberatung wird zudem als Teil des begleiteten Umgangs durchgeführt (vgl. Kap. 6.4.6).

Die über Interviews einbezogenen Standortvertreter*innen berichten über gut etablierte Kooperationen, teilweise bestünden Vereinbarungen zur direkten Überweisung an Elternberatung beziehungsweise bevorzugten Terminvergabe nach einer ersten Anhörung, die auch Verfahren für Rückmeldungen festlegten. Zwei Ansätze werden deutlich: Die Vermittlung an Eltern-/Erziehungsberatung erfolgt entweder auf der Grundlage einer Empfehlung bei bereits vorliegenden Beschlüssen oder Vereinbarungen zum Umgang. In anderen Fällen ist es Aufgabe der Elternberatung, mit beiden Elternteilen Vereinbarungen zum Umgang, gegebenenfalls auch Konkretisierungen von Umgangsbeschlüssen zu erarbeiten, die dann gerichtlich protokolliert und bestätigt werden. Als Ziele werden genannt, die Kommunikation zu verbessern, die Eltern zu sensibilisieren, auf die Kindesebene zu schauen „und die Erwachsenenenebene wegzukriegen“ (FamR).

In mehreren Interviews zeichnet sich ein Dissens zwischen Familiengerichten und Beratungsinstitutionen bei der Frage ab, ob Verfahren länger „offengehalten“ und auf Wiedervorlage gesetzt oder abgeschlossen werden sollten. Für Ersteres spricht vor allem aus Sicht von Beratungsstellen, dass dadurch mehr Druck vor allem auf die Gewaltausübenden entstehe, an Beratungsangeboten teilzunehmen und dass aus einem Maßnahmenabbruch Konsequenzen folgen könnten. Zudem könnten im weiteren Verfahrensverlauf gewonnene Erkenntnisse über strafbares Handeln mit in die Entscheidungspraxis einfließen.

Die grundsätzliche Schwierigkeit, dass bei bestehenden gewaltgeprägten Machtungleichheiten eine Kommunikation auf Augenhöhe kaum möglich ist und damit die wesentliche Voraussetzung für eine gemeinsame Beratung und Einvernehmlichkeit fehlt, findet in den einbezogenen Standorten unterschiedlich Berücksichtigung. In den vorhandenen Leitfäden für familiengerichtliche Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt wird unter anderem festgelegt, dass in diesen Fällen vom Hinwirken auf schnelles Einvernehmen abgesehen werden sollte, da zunächst der Sachverhalt geklärt werden müsse und aufgrund des Machtgefälles und der erlittenen Traumatisierung eine Umgangsvereinbarung nicht als sinnvoll und realistisch erachtet wird.

6.4.5.2. Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt

Grundsätzlich berichten Interviewpartner*innen aus der Mehrheit der 35 über Interviews einbezogenen Standorte, dass auch in Fällen häuslicher Gewalt Vermittlungen an Eltern- und Erziehungsberatungsstellen stattfänden. Teilweise – so wird in der bundesweiten Bestandsaufnahme und den Fallstudien deutlich – kämen die gleichen Beratungsangebote zum Einsatz wie auch in hochstrittigen Fällen, mit dem gleichen Auftrag, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Auch an Standorten mit Konzepten und Leitfäden, die in Fällen häuslicher Gewalt vom Hinwirken auf Vereinbarungen absehen wollen, wird über solche Fälle berichtet. Nach Einschätzung der Interviewpartner*innen aus Erziehungs- und Gewaltberatungsstellen ist die abgesprochene Vorgehensweise – bei häuslicher Gewalt „*abzubiegen*“ – nicht immer durchgängig präsent, manchmal würden „*Fälle durchrutschen*“ (EBST). Häusliche Gewalt werde zwar wahrgenommen, aber primär werde das Ziel verfolgt, möglichst schnell eine „*pragmatische Lösung*“ zu finden und „*dann werden nicht mehr alle Risikofaktoren gewichtet. Man will ja, dass es irgendwie weitergeht*“ (EBST). Eltern beziehungsweise gewaltbetroffene Frauen hätten – auf Grund der richterlichen Autorität – nicht den Eindruck, sich einer gemeinsamen Beratung verweigern zu können, auch wenn ihnen die Teilnahme an einer Beratung in der Regel nicht angeordnet, sondern nur empfohlen werde. Ein „*leichtes Nicken*“ (EBST) würde schon als Zustimmung zur Teilnahme gewertet.

Auch andere Interviewpartner*innen, darunter einzelne Familienrichter*innen, bestätigen diese Wahrnehmung. Sie würden in der Regel zunächst über eine Elternberatung eine einvernehmliche Umgangslösung anstreben, diese würde dann bei Gericht protokolliert. Wenn dies nicht funktioniere, würde – gegebenenfalls nach einem Sachverständigengutachten – gerichtlich entschieden. Dieses Vorgehen unterscheide sich nicht grundlegend von Fällen ohne bekannte häusliche Gewalt.

An mehreren Standorten berichten Interviewpartner*innen über spezialisierte Angebote der Elternberatung / Trennungs- und Scheidungsberatung nach häuslicher Gewalt, sowohl als interne als auch externe Angebote, hier würden standardmäßig getrennte Beratungen durchgeführt. Ebenso führten auch andere Elternberatungsstellen teilweise getrennte Beratungen in diesen Fällen durch, zur Anamnese, aber bei Bedarf auch länger.

Die befragten Fachkräfte der Eltern- und Erziehungsberatung sind nach eigener Auskunft in manchen Fällen nicht vorab über häusliche Gewalt informiert. Dies müsste vom Gericht oder Jugendamt mitgeteilt werden oder von den Betroffenen selbst. Manchmal würden Fachkräfte aufgrund der Schwierigkeiten bei der Terminfindung oder Fragen nach getrennten Wartebereichen hellhörig und böten dann Einzelgespräche an. Der Auftrag des Gerichts unterscheide sich in Fällen häuslicher Gewalt nicht von anderen Fällen. „*Das wird aus meiner Sicht vom Gericht überhaupt nicht differenziert*“ (EBST). Das Ziel sei wie sonst auch, die Kommunikation zu verbessern oder eine Umgangsregelung zu erarbeiten.

Die Erziehungs- oder Elternberatungsstellen an den Fallstudienstandorten würden die Gewaltbetroffenheit eines Elternteils konzeptionell oder aus einem pragmatischen Vorgehen heraus berücksichtigen, hier werden v.a. organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und getrennte Beratung erwähnt. In manchen Fällen würden zu Beginn und zwischendrin mit einem gemischtgeschlechtlichen Beratungsduo gearbeitet und Schutzvorkehrungen getroffen (getrenntes Kommen und Gehen, abgesprochene großzügige Sitzordnung). Die Berater*innen würden dann gegenseitig Informationen überbringen, ab irgendeinem Punkt sei aber eine gemeinsame Beratung unerlässlich. Gewalt sei dabei kein explizites Thema der gemeinsamen Beratungsgespräche, gegebenenfalls aber der Einzelgespräche. Teilweise gerate die Gewaltbetroffenheit „*in Vergessenheit, wenn die hier gemeinsam als Eltern sitzen*“ (EBST).

Fachkräfte lehnen nach eigenen Aussagen in manchen Fällen häuslicher Gewalt eine gemeinsame Beratung zur Erarbeitung einer Umgangsregelung ab, insbesondere, wenn es auf Seiten des Gewaltausübenden keine Einsicht gebe. Auch die Vermittlung von Fällen, in denen mit dem Familiengericht bereits Umgangsvereinbarungen getroffen wurden, wird von Seiten der Beratungsstellen teilweise kritisiert und eine Beratung vor diesem Hintergrund teilweise auch abgelehnt – so die Aussage befragter

Fachkräfte und Familienrichterinnen und -richter. In Einzelfällen wurde nach Auskunft von Interviewpartnerinnen und -partnern die gemeinsame Elternberatung im Austausch mit Fachkräften anderer Einrichtungen beendet und eine entsprechende Rückmeldung an Jugendamt und Familiengericht vereinbart.

Bei den durch richterliche Empfehlungen vermittelten Beratungsfällen auf der Grundlage bereits getroffener Umgangsentscheidungen oder Umgangsvereinbarungen würden teilweise nur die Mütter beraten. Die Väter nähmen häufig nicht teil, da eine für sie günstige Umgangsregelung getroffen worden sei und sie keinen Bedarf sähen. In diesen Fällen würden die Gewaltbetroffenen darin unterstützt, gerichtliche Umgangsbeschlüsse unter Beachtung von Sicherheitsaspekten zu flankieren oder alternativ begleiteten Umgang, Umgangspflegschaften oder einen Umgangsausschluss zu beantragen. Im Falle gemeinsamer Beratungen könnten so z.B. Vereinbarungen zur Entschärfung von Übergabesituation getroffen werden (Übergaben durch Familienmitglieder). Auch in anderen Fällen werde die gemeinsame Elternberatung teilweise aufrechterhalten, weil alternativ ein möglicherweise problematischer Umgangsbeschluss zu erwarten sei.

6.4.5.3. Ergebnisse und Einschätzungen

Die Grenzen eines auf Einvernehmlichkeit abzielenden Beratungssettings für Fälle häuslicher Gewalt werden von Jugendämtern, Gewaltschutzeinrichtungen und den Fachkräften selbst formuliert. „Wir sagen, es ist fast auszuschließen, dass jemand, der eine Traumatisierung hat und dann dem Täter gegenüber sitzen muss, dass der mit dem eine ernsthafte Einigung auf Augenhöhe finden kann“ (JA). Auch wenn die Zielsetzung einer Umgangsregelung in Fällen einer vorhandenen Vater-Kind-Bindung geteilt wird, bewertet manche Fachkraft das gemeinsame Beratungssetting als „Zumutung für den betroffenen Elternteil und letztendlich ein Stück immer wieder noch mal Übergriffigkeit“ (EBST). Einzelne Gewaltschutzeinrichtungen haben aus dem Austausch mit den Elternberatungsstellen den Eindruck, dass diese zwar für die Grenzen gemeinsamer Beratungssettings bei bestehender Machtungleichheit sensibilisiert seien, aber dennoch weiter an einem systemischen Beratungskonzept festhielten, ohne die Gewaltproblematiken zu bearbeiten.

Bei Fällen von Gewalt in Partnerschaften, in denen keine Trennung stattfindet, wird der Ansatz der gemeinsamen Elternberatung als hilfreich zur Begleitung und Sensibilisierung der Eltern für die Auswirkungen des Miterlebens von Gewalt auf Kinder erachtet. An einem Standort ist die Entwicklung eines gewaltspezifischen Beratungskonzepts und Trainings für Eltern für ein gewaltfreies Zusammenleben geplant. Auch solle mithilfe einer Clearingstelle die Entwicklung der Kinder längerfristig verfolgt werden.

Vereinzelt liegen Einschätzungen dazu vor, ob im Rahmen von (gemeinsamer) Elternberatung in Fällen häuslicher Gewalt Umgangsvereinbarungen getroffen werden. Die Angaben zu den Anteilen, in denen eine Vereinbarung im Rahmen einer Elternberatung gelinge, schwanken, die Fachkräfte sprechen von maximal der Hälfte der Fälle, manche Richter*innen schätzen dies als in vielen Fällen erfolgreiches Vorgehen ein, Jugendämter weniger.

Bei Beendigung oder Abbruch der Beratung würden aus den Beratungskontexten heraus an der Mehrheit der Standorte keine konkreten Hinweise über fortbestehende Gewaltdynamiken an Jugendamt und Familiengericht vermittelt. Bei Abbruch des Beratungsprozesses würden diese informiert, sofern sie die Beratung vermittelt oder angeordnet haben, teilweise seien dazu Rückmeldeverfahren vereinbart, gemeldet würden aber nur Erfolg oder Misserfolg der Beratung. Es handele sich – an der Mehrheit der Standorte – aber nicht um eine inhaltliche Rückmeldung zu den Gründen und

zum Verhalten der Beteiligten, hierfür sei eine Schweigepflichtentbindung erforderlich. Eine inhaltliche Rückmeldung erfolge ansonsten nur bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Im Rahmen der Einzelberatung von Gewaltbetroffenen händigten manche Fachkräfte auf Wunsch ein Schreiben zu kindeswohlrelevanten Beratungsinhalten aus, welches die Klient*innen selbst an das Jugendamt weitergeben könnten.

An drei Standorten ist eine inhaltliche Rückmeldung jedoch Teil des vereinbarten Zuweisungs- und Vermittlungsverfahrens, hier enthalten nach Auskunft der Befragten die Abschlussberichte neben Verlauf und Ergebnis der Beratung auch Gefährdungseinschätzungen.

Elternberatung im Münchner Modell bei häuslicher Gewalt

In München sieht das Konzept der geschlechtsspezifischen Co-Beratung für Eltern in Fällen häuslicher Gewalt vor, dass diese vor einer gemeinsamen Beratung thematisiert und aufgearbeitet werden muss. Dieses ist Teil des vorgesehenen Ablaufs nach dem Münchner „Sonderleitfaden“ für familiengerichtliche Verfahren unter anderem in Fällen häuslicher Gewalt. Die Beratung wird von der Frauenhilfe München e. V. und dem Münchner Informationszentrum für Männer e. V. angeboten. Voraussetzung für die gemeinsame Elternberatung ist, dass der Gewaltausübende Verantwortung für sein Handeln übernimmt, Gewaltstrukturen erkennt, verändert und auf Gewalt verzichtet. Dies wird als notwendig erachtet, um den angestrebten gemeinsamen Beratungsprozess und beaufsichtigten Umgang unter sicheren Bedingungen für alle Beteiligten zu ermöglichen und Umgangsvereinbarungen auf Augenhöhe vorstellbar werden zu lassen. Vertrauensaufbau durch die Bearbeitung der Gewalt und den Verzicht auf Gewalt steht also am Anfang, nicht am Ende eines gemeinsamen Beratungsprozesses. Vorgesehen ist dafür unter anderem die Teilnahme des Vaters an einer Vätergruppe, angelehnt an das Täterprogramm in Fällen häuslicher Gewalt der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. Vater-Kind-Kontakte unter Begleitung der Frauen- und der Männerberatungsfachkraft finden erst nach mindestens drei gemeinsamen Elternberatungsterminen und dann im Wechsel mit diesen statt.

Eine Einmündung in die Elternberatung erfolgt über das Familiengericht und ist nur möglich, wenn noch keine anderweitige Umgangsregelung getroffen wurde. Diese soll vielmehr Ergebnis der Elternberatung sein. Für eine Teilnahme müssen beide Eltern einverstanden sein und sich prinzipiell beziehungsweise perspektivisch eine gemeinsame Beratung vorstellen können. Beide Elternteile müssen eingestehen, dass es Formen von Gewalt gab, ohne dies im Einzelnen schon bei Gericht darzulegen. Grundlage der Beauftragung durch das Familiengericht ist eine entsprechende Vereinbarung. Es wird angestrebt, dass die Fachkräfte der Elternberatung nach dem Münchner Modell das Konzept in der ersten Anhörung vorstellen.

- ▶ <https://www.maennerzentrum.de/angebot/#muemo>
- ▶ https://www.frauenhilfe-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Frauenhilfe_Muenchen/Frauenhilfe_NEU/Dokumente/Infoblatt_Elternberatung_mit_MUC_Logo_05_2020.pdf

Wenn die Teilnahme an der Vätergruppe oder der Elternberatung von einer Seite oder durch die Fachkräfte abgebrochen wird, werden darüber – auf Grundlage der Schweigepflichtentbindung – Jugendamt und Familiengericht informiert. Der Bericht enthält Erläuterungen zu den Abbruchgründen und Grenzen bei allen Beteiligten sowie gegebenenfalls zu weiterhin bestehenden Gefährdungslagen für Kinder und den gewaltbetroffenen Elternteil. Interviewpartner*innen aus allen

Professionsgruppen bewerten die geschlechtergetrennte Co-Beratung und den gewaltspezifischen Fokus als entscheidenden Vorteil dieses Ansatzes gegenüber anderen Beratungsansätzen. Ebenso wird hervorgehoben, dass Jugendamt und Familiengericht durch die Beauftragung und die Schweigepflichtentbindung wertvolle Informationen erhielten. Diese können im weiteren oder wieder neu aufgenommenen familiengerichtlichen Verfahren Berücksichtigung finden.

Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren

Das Berliner Modell der Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt startete zum 1. Januar 2023. Es wird in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Berlin und in Kooperation mit dem Familiengericht Kreuzberg umgesetzt. Die Familien werden, analog zum Vorgehen nach dem Münchner Sonderleitfaden, vom Familiengericht vermittelt, damit tragfähige Umgangslösungen unter Beteiligung insbesondere der Kinder entwickelt werden. „Schutz, Unterstützung und Stärkung des Kindes“ ist ein wesentlicher Teil des Angebots, sie bekommen dafür einen „eigenen Raum, um ihre Gedanken und Gefühle auszudrücken“. Beraten werden Familien nur dann, wenn Mütter und Väter der Beratung zustimmen, zur aktiven Teilnahme motiviert sind und Väter am Väterprogramm teilnehmen, welches an Konzepte der Täterarbeit angelehnt ist. Das Berliner Modell basiert auf einer langjährigen Kooperation im Rahmen des Projekts „Kind im Blick“ unter Beteiligung vom SkF Berlin e. V. und der „Beratung für Männer – gegen Gewalt“ bei der Volkssolidarität Berlin.

- ▶ <https://skf-berlin.de/offene-sozialarbeit/anti-gewalt-bereich/berliner-modell-zur-eltern-kind-beratung/>

6.4.6. Begleiteter Umgang

6.4.6.1. Beschreibung und potenzielle Relevanz für Sorge, Umgang und Gewaltschutz

Begleiteter Umgang ist eine Maßnahme der Jugendhilfe gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII. Der unterstützende, begleitete oder beaufsichtigte Umgang ist in der Regel befristet, er soll Kinder und Jugendliche darin unterstützen, Kontakt zu dem nicht betreuenden Elternteil anzubahnen, wiederherzustellen und zu fördern (vgl. Kap. 2.3.2). Jugendämter können begleiteten Umgang im Rahmen des gesetzlichen Beratungsauftrags nur vorschlagen, aber nicht durchsetzen. Die Sorgeberechtigten müssen hierfür einen Antrag auf Finanzierung stellen. Ansonsten wird begleiteter Umgang vom Familiengericht angeordnet oder vor Gericht vereinbart. Er kann als ein gegenüber dem Umgangausschluss milderes Mittel längerfristig angeordnet werden, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, oder vorübergehend festgelegt werden, wenn eine Umgangsbegleitung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Hierfür muss „ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend sein“ (§ 1684 Abs. 4 BGB).

Beim begleiteten Umgang (darunter fällt auch der beaufsichtigte beziehungsweise geschützte Umgang) handelt es sich nicht um eine Schutzmaßnahme für den gewaltbetroffenen Elternteil, da das Kind im Fokus stehen sollte, „das ist ein Beiwerk, dass die Mütter geschützt sind“ (JA). Für die

befragten Familiengerichte und überwiegend auch Jugendämter ist begleiteter Umgang vor allem ein geeignetes Instrument zur Herstellung äußerer Sicherheit für alle Beteiligten angesichts einer als unklar wahrgenommenen Situation beziehungsweise eines nicht anderweitig einschränkbaren Umgangsrechts. Von richterlicher Seite wird dabei auf die engen Grenzen des BVerfG beim Eingriff in Elternrechte verwiesen, begleiteter Umgang sei vor diesem Hintergrund ein Kompromiss zwischen Elternrechten und Schutzbedarfen. Dementsprechend geben Interviewpartner*innen aus Jugendämtern an, dass Fälle häuslicher Gewalt mittlerweile das Hauptanwendungsfeld für begleiteten Umgang seien, einige schätzen deren Anteil an allen begleiteten Umgängen auf 70 Prozent und mehr.

Zielsetzung des begleiteten Umgangs sei, dass überhaupt Umgang stattfinden könne, dass dieser nach einiger Zeit in einen unbegleiteten Umgang übergehe und in Verbindung mit begleitender Elternberatung perspektivisch eine Umgangsvereinbarung zwischen den Eltern ermögliche. Dem liegt nach Aussagen der Befragten die Hoffnung zugrunde, dass nach einer Weile eine Beruhigung der Situation eintrete und Vertrauen aufgebaut werden könne. Begleiteter Umgang sei „eine Hilfskonstruktion, keine Dauerlösung“ (FamR).

Mit begleitetem Umgang solle zudem angesichts der oft unklaren Sachlage Zeit gewonnen werden bis zur Sachverhaltsklärung durch strafrechtliche Ermittlungen oder ein Sachverständigengutachten, das Auskunft zur stattgefundenen Gewalt, zu den Auswirkungen miterlebter Gewalt, zur vorhandenen Bindung zwischen dem nicht betreuenden Elternteil und dem Kind und zur Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs gibt. Dieser Zwischenlösung liegen die Grundannahme und die Zielsetzung zugrunde, dass eine Kontaktunterbrechung schädlich für das Kindeswohl und die Kindesentwicklung sei und deshalb auch in der Zwischenzeit vermieden werden sollte.

Zum anderen diene der begleitete Umgang dem Erkenntnisgewinn, „damit auch vernünftig Stellung für den nächsten Verhandlungstermin bezogen werden kann, um zu schauen, werden Umgänge überhaupt eingesetzt“ (JA). Manche Jugendämter führen die ersten Umgänge in diesem diagnostischen Sinne zu einem frühen Zeitpunkt auch selbst durch, um dadurch fundierte Aussagen zur Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs anbringen zu können; begleitete Umgänge hätten teilweise die Funktion eines „Vorgutachtens“ (JA).

Interviewpartner*innen aus der bundesweiten Bestandsaufnahme erwähnen Vereinbarungen zwischen Familiengericht, Jugendamt und Trägern, mit denen der Auftrag für begleiteten Umgang im Eilverfahren auf Anordnung ohne aufwändige Antragstellung erteilt werden könne. Für Jugendämter ist begleiteter Umgang zudem auch ein Prüfkriterium für die Motivlage des umgangsberechtigten Vaters: „Das ist relativ mühsam, einen begleiteten Umgang zu haben, mit Gesprächen vorher und hinterher und beobachtet werden, da muss man seine Kinder sehr gerne sehen wollen“ (JA).

6.4.6.2. Anwendung im Kontext Sorge, Umgang und häusliche Gewalt

Art und Umfang der Anwendung

Von den Jugendämtern, die nach Angaben in der Online-Befragung über interne Vorgehensweisen oder Leitfäden zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt verfügen (= 69 Prozent der Befragten), gaben 46 Prozent an, dass diese in Fällen häuslicher Gewalt Umgänge nur begleitet vorsehen würden. Bezogen auf das Gesamtsample waren dies 32 Prozent aller Jugendämter. Dies ist ein hoher Anteil verglichen mit den Aussagen von Fachkräften im Rahmen der KFN-Untersuchung zum Vorgehen von

Jugendämtern nach Polizeimeldungen zu häuslicher Gewalt³⁶, hier stimmten nur 18 Prozent der befragten Fachkräfte (eher) zu, dass nach einer polizeilichen Wegweisung Umgang nur begleitet stattfinden sollte (Stiller & Neubert, 2020, S. 171). Die Aktenanalyse des KFN ergab einen Anteil von unter fünf Prozent der Fälle, in denen begleiteter Umgang stattfand (ebd., S. 94).

Manche Jugendamtsvertreter*innen gaben Einschätzungen dazu ab, wie oft professionell begleiteter Umgang in Fällen häuslicher Gewalt eingesetzt wird. Das Spektrum reicht von zehn Prozent bis 75 Prozent aller Fälle häuslicher Gewalt, in denen es zu einer Trennung kommt. Dies wären deutlich mehr als bei den in die KFN-Untersuchung einbezogenen Jugendämtern.

Die Häufigkeit der Anwendung begleiteten Umgangs hängt zum einen vom Angebot und von den Rahmenbedingungen ab, zum anderen von den Anwendungsfeldern und Kriterien. In mehreren der durch Interviews einbezogenen Standorte bieten Jugendämter dies nach eigenen Aussagen standardmäßig an, zum Beispiel auf Wunsch des gewaltbetroffenen Elternteils; auch manche Gerichte schlugen diese Maßnahme regelmäßig vor beziehungsweise ordneten sie an, vor allem in unklaren Fällen. Demgegenüber beschränkt sich der Einsatz professionell begleiteten Umgangs an einzelnen Standorten auf Fälle (nachgewiesener) schwerer Gewalt gegen ein Elternteil, Fälle von Kindesmisshandlung oder (mit Verdacht auf) sexualisierte(r) Gewalt gegen Kinder.

Die Organisation begleiteten Umgangs durch private Dritte oder Ehrenamtliche ist im einbezogenen Sample der Jugendämter eher die Ausnahme und wird von den Interviewpartner*innen überwiegend als ungeeignet für Fälle häuslicher Gewalt erachtet.

Zur Dauer der begleiteten Umgänge liegen verschiedene Angaben vor, bei Jugendämtern aus der bundesweiten Bestandsaufnahme gibt es Startkontingente von fünf bis 15 begleiteten Umgängen, die gegebenenfalls ausgeweitet würden. An den drei Fallstudienstandorten mit spezifischen Konzepten und Trägern für begleiteten Umgang für Fälle häuslicher Gewalt ist die zeitliche Gestaltung des Umgangs offener und bedarfsorientierter. Auch die finanziellen Ressourcen und Rahmenbedingungen – institutionelle Förderung, Fachleistungskontingente, Honorarzahungen – beeinflussen die Gestaltung des begleiteten Umgangs maßgeblich, dies betrifft vor allem die Dauer, die Intensität der Vor- und Nachbereitung sowie die Möglichkeit getrennter Beratung der Eltern. An zwei Fallstudienstandorten sehen sich die Träger mit ihres Erachtens unrealistischen zeitlichen und finanziellen Vorgaben des Familiengerichts und des Jugendamts konfrontiert.

Maßnahmenkonzepte für begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt

In mehr als einem Drittel der durch Interviews einbezogenen Standorte (13 von 35, davon vier Fallstudienstandorte) gibt es Regelungen, Konzepte oder spezialisierte Träger für begleiteten Umgang bei häuslicher Gewalt. Entsprechende Vorgaben sind an manchen Standorten Teil institutionenübergreifender Verfahren zu Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt oder Teil jugendamtsinterner Leitfäden. Sie spiegeln sich in Trägerkonzepten wider und sind Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen.

Die Konzepte und Leitfäden zu begleitetem Umgang in Fällen häuslicher Gewalt beinhalten verschiedene Kriterien und Elemente, mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

³⁶ Dies gaben vor allem diejenigen an, die der Aussage zustimmten, dass häusliche Gewalt immer eine Kindeswohlgefährdung bedeutet (ebd., 178 f.). Zur Vergleichbarkeit der Befunde siehe Fußnote 20.

- Kriterien für Umgang beziehungsweise Abbruch: Prüfung, ob Umgang überhaupt stattfinden kann in Abhängigkeit von der Schädigung des Kindes, Tateinsicht als Voraussetzung, Entschuldigung gegenüber dem Kind, Einhaltung von Verhaltens- und Kommunikationsregeln, Kindeswille beziehungsweise kein erzwungener Umgang, bestehende und erhaltenswerte Bindung, Mitwirkung beider Elternteile.
- Sicherheitsmaßnahmen: getrennter und zeitversetzter Zugang der Elternteile, Videobegleitung, gegebenenfalls Einbezug der Polizei, verabredete Stoppzeichen des Kindes.
- Methodische Durchführung: Vor- und Nachbereitung der Umgänge mit allen Beteiligten, begleitende Beratungsgespräche mit beiden Elternteilen, (vorläufig) getrennte Beratung.
- Informationsaustausch zwischen Träger und Jugendamt: Verabredungen zur Fallübergabe am Anfang und am Ende, Festlegung von Ansprechpersonen, (gerichtsverwertbare) Dokumentation und Rückmeldeverfahren.
- Bedarfsangemessene Dauer, flexible zeitliche Gestaltung.

Träger für den begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt sind im befragten Sample überwiegend Kinderschutzeinrichtungen, teilweise Erziehungsberatungsstellen und vereinzelt Einrichtungen der Täterarbeit und ein Frauenhaus. Einzelne Jugendämter planen in naher Zukunft die Ausarbeitung von Konzepten und Bedingungen des begleiteten Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt.³⁷

Beispiel „Arbeitshilfe begleiteter Umgang nach Partnerschaftsgewalt“, Osnabrück

Die 2011 veröffentlichte Broschüre informiert zunächst über Hintergründe und Ausdrucksformen häuslicher Gewalt, Auswirkungen auf Kinder sowie über Typologien von Täterverhalten und Gewaltbeziehungen. Zu den Bedingungen und Umsetzungsempfehlungen für den begleiteten Umgang heißt es: „*Ein begleiteter Umgang setzt voraus, dass der Täter die Verantwortung für die Tat übernimmt*“ (ebd., S. 13). Die Perspektive des Kindes beim begleiteten Umgang wird in den Fokus gerückt: „*Das Umgangsrecht ist primär das Recht der Kinder und nicht primär das Recht der Eltern*“ (ebd., S. 4), mit den Kindern sollen Hoffnungen und Ängste in Bezug auf die Umgangskontakte thematisiert werden. Folgende Maßgaben formuliert die Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Durchführung von begleiteten Umgängen: Das Kind muss sicher sein, dass ihm und seiner Mutter nichts zustößt, es benötigt eine eigene Ansprechperson, um „*seine Bedürfnisse in dem Loyalitätskonflikt äußern zu können*“ (ebd.). Das Kind muss auf den Umgang vorbereitet werden, unter anderem soll es darüber informiert werden, warum eine andere Person dabei ist. Schließlich soll ein Stoppsignal mit dem Kind vereinbart werden. In Osnabrück übernimmt das Kinderschutzzentrum die begleiteten Umgänge in Fällen von häuslicher Gewalt. Wesentliches Prinzip ist die Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes, was auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung und die Geschwindigkeit der Umgangsanhahnung hat: „*Das Kind macht das Tempo.*“³⁸

³⁷ In Nordrhein-Westfalen wurde dies an zwei Standorten durch die von den Landesjugendämtern herausgegebenen Empfehlungen zur Mitwirkung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt angeregt (LWL/LVR, 2022).

³⁸ So die Leiterin des Kinderschutzzentrums im Rahmen einer Fachveranstaltung des Forschungsprojekts (Nägele & Kotlenga, 2023, S. 23)

- ▶ Arbeitshilfe „Begleiteter Umgang nach Partnerschaftsgewalt“, Fachdienst Familie, Sozialer Dienst der Stadt Osnabrück (2011)
<https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=899&datei=Begl-Umgang-nach-Partnerschaftsgewalt.pdf>
- ▶ Begleiteter Umgang nach Partnerschaftsgewalt, Präsentation bei der 5. Osnabrücker Kinderschutzfachtagung (2019) (Anell Havekost, Mareike Schütte)
https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/Kinderschutzfachtag_Forum2.pdf

Beispiel beaufsichtigter Umgang im Kontext von Elternberatung bei häuslicher Gewalt im Münchner Modell (Sonderleitfaden)

Die „geschlechtsspezifische Co-Beratung“ durch die Frauenhilfe München und das Münchner Informationszentrum für Männer (MIM) ist ein wichtiges Element des Sonderleitfadens des Familiengerichts München für Fälle häuslicher Gewalt. Beaufsichtigte Umgänge, begleitete Übergaben und Übergang in freie Umgänge sind ebenfalls Teil dieses Modells. Der beaufsichtigte Umgang ist ein Angebot des Männerzentrums. In Vorbereitung dazu müssen die Eltern nach einer zunächst getrennten Beratung an einer gemeinsamen Elternberatung teilnehmen. Der Vater muss die Verantwortung für sein Gewaltverhalten übernommen haben und die Gewaltthematik muss in ersten Vater-Kind-Kontakten – unterstützt von den beiden Elternberater*innen – angesprochen und bearbeitet sein. Eine weitere Voraussetzung für Vater-Kind-Kontakte und darauffolgenden beaufsichtigten Umgang ist die Teilnahme des Vaters an Einzelgesprächen und einem Gruppenprogramm für Väter, welches an das Gruppenprogramm gegen Partnergewalt angelehnt ist.

„Sobald durch die getrennten und gemeinsamen Elterngespräche, sowie die Gruppenteilnahme der Väter die Gewaltdynamik beendet wurde, besteht die Möglichkeit erster Vater-Kind-Kontakte. Hier erhalten die Väter die Möglichkeit die beschädigte Beziehung zu ihren Kindern schrittweise zu stärken und verloren gegangenes Vertrauen wieder aufzubauen. In zunächst geschütztem Rahmen können die Vater-Kind-Kontakte sukzessive erweitert werden; von Interaktionsbeobachtungen über beaufsichtigten Umgang bis hin zu begleiteten Übergaben.“

- ▶ <https://www.maennerzentrum.de/angebot/>

Durchführung begleiteter Umgänge in Fällen häuslicher Gewalt

Die Mehrheit der im Rahmen von Standortfallstudien befragten Fachkräfte des begleiteten Umgangs, die auf der Grundlage von Maßnahmenkonzepten zu häuslicher Gewalt arbeiten, setzen die genannten Prinzipien nach eigenen Angaben überwiegend um bzw. machen diese zur Bedingung, einen Auftrag anzunehmen. Auch bei den anderen Trägern fanden in Fällen häuslicher Gewalt bestimmte Vorgehensweisen Anwendung. Bei allen befragten Einrichtungen des begleiteten Umgangs gehörten Maßnahmen wie getrenntes Ankommen der Elternteile, Nutzung verschiedener Wartebereiche, ebenso getrennte Eingangsgespräche zum Standard. Bei sehr jungen Kindern sei vorgesehen, dass sich der betreuende Elternteil während des Umgangs in der Nähe, ggf. sogar im Nachbarzimmer aufhält. Ebenso sei Voraussetzung, dass beide Elternteile an begleitender (wenn gewünscht getrennter) Beratung teilnehmen. Art und Umfang der Beratung ist jedoch auch abhängig von der Finanzierung, an einem Standort werde aus Kostengründen auf frühe gemeinsame Gespräche gedrängt.

Alle befragten Fach- und Leitungskräfte der Träger von begleitetem Umgang verweisen auf das Kindeswohl als zentrale Orientierung ihrer Arbeit, der Umgang müsse dem Kind beziehungsweise dem Kindeswohl dienen und nicht den Eltern. Vor Durchführung der Umgänge würden mit beiden Eltern verbindliche Regeln vereinbart und im Sinne eines Vertrags fixiert. Der begleitete Umgang würde bei Regelverletzungen abgebrochen, ebenso wenn bestimmte Reaktionsweisen des Kindes darauf schließen ließen, dass der Kontakt dem Kind schadet. Daher seien Kenntnisse und Erfahrungen der Traumapädagogik und Entwicklungspsychologie erforderlich, um das teilweise ambivalente Verhalten von Kindern und gegebenenfalls Hinweise auf Erstarrungs- und Vermeidungsverhalten sowie instinktives Täuschen erkennen und deuten zu können. Ebenso müssten Reaktionen des Kindes im Nachgang eines Umgangskontakts in den Blick genommen werden.

Die gemeinsame Reflexion der Umgangskontakte und das Feedback an den umgangsberechtigten Elternteil zu seinem Verhalten und dem des Kindes ist für alle dazu Befragten zentraler Bestandteil des begleiteten Umgangs. Es gehe demnach nicht nur um die Aufsicht und gegebenenfalls Intervention bei Kindeswohlgefährdendem Verhalten, sondern auch um die Einschätzung und Stärkung der Erziehungskompetenz. So werde zum Beispiel in den Blick genommen, wie Väter den Umgang mit mehreren Kindern gestalteten und sich gegenüber eventuell „*quengelnden Kindern*“ (BU) verhielten. Eine Entschuldigung des Vaters für sein gewaltvolles Verhalten oder eine explizite Verantwortungsübernahme wird von zwei Trägern beziehungsweise Fachkräften für begleiteten Umgang als wichtiger Bestandteil in der Vorbereitung begleiteter Umgänge thematisiert. Diese sei wichtig, um Kinder zu entlasten, da sie sich für die gewaltvolle Situation häufig mitverantwortlich fühlten.

Wenn die vereinbarten Kommunikationsregeln nicht eingehalten würden (zum Beispiel wiederholte Kontaktaufnahme zwischen den Terminen, Ausfragen des Kindes zur Mutter) meldeten die Träger dies dem Jugendamt. Teilweise würden daraufhin neue Kontaktregeln vereinbart (Kontakt nur über Umgangsbegleiter*in oder nur über das Jugendamt), teilweise würde der gewaltausübende Elternteil das problematische Verhalten nach einer Ermahnung einstellen oder nach drei Ermahnungen würde der Umgang trägerseitig eingestellt.

Unterschiedliche Vorgehensweisen werden in Bezug auf Situationen deutlich, in denen das Kind den Umgang nicht möchte und dies auch zum Ausdruck bringt. In der Mehrheit der Interviews und Fallstudienstandorte erläutern die Fachkräfte, dass Motive und Ängste besprochen würden, Kinder aber nicht zum Umgang gedrängt würden – „*hier wird kein Kind gezwungen*“ (BU). Fachkräfte an anderen Standorten lassen erkennen, dass sie den Hinwirkungsauftrag als Verpflichtung und in manchen Fällen als belastend wahrnehmen. Sie würden den Umgang vereinzelt bei starken Abwehrreaktionen des Kindes abbrechen (zum Beispiel bei anhaltendem Schreien und Weinen, sobald es die Einrichtung betritt, Vater oder Umgangsbegleiterin sieht, bei Erbrechen als Stressreaktion) und meldeten den Auftrag dann als nicht durchführbar zurück: „*Das muss man dann gegenüber dem Gericht auch so vertreten, dass es einfach nicht geht*“ (BU). Auch nach Aussagen der Jugendämter geben Träger Fälle zurück, weil die Fortsetzung begleiteten Umgangs nicht möglich oder auch aus kinderschutzfachlicher Sicht problematisch sei. „*Da hat nicht jedes Gericht Verständnis für und sagt: ‚Das ist Aufgabe des Trägers und auch der Mutter, das Kind so vorzubereiten für den Umgang, dass es dann eben teilnimmt.‘*“ (JA).

Begleiteter Umgang zwischen Familiengericht, Jugendamt und Leistungserbringer

Jugendämter bewerten die Rückmeldungen zum begleiteten Umgang als eine wichtige Informationsquelle zur Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs, der Belastungssituation und für die weitere Umgangsempfehlung an das Familiengericht. Dort, wo begleiteter Umgang Gegenstand von

Verfahren und Kooperationen zu Fällen häuslicher Gewalt ist, wird eine inhaltliche Rückmeldung der Träger an den ASD als Standard beschrieben. Teilweise sind die Modalitäten in Kooperationsvereinbarungen fixiert, zum Beispiel vor- und nachbereitende Gespräche zur Fallübergabe zwischen Jugendamt und Träger. Es gibt Hinweise darauf, dass der Informationsaustausch zwischen Träger und Jugendamt an diesen Standorten positiver bewertet wird als an anderen Standorten, dies fällt zudem mit besseren Finanzierungsbedingungen und flexibleren zeitlichen und methodischen Gestaltungsspielräumen für die Durchführung zusammen.

Mehrere Träger dokumentieren nach Aussagen der Befragten begleitete Umgänge in Fällen häuslicher Gewalt ausführlich, insbesondere wenn es zu Abwehrreaktionen des Kindes komme und Umgänge deshalb abgebrochen würden. Fachkräfte begleiteten Umgangs werden – auch auf Wunsch der Gewaltbetroffenen – teilweise auch in Gerichtsverhandlungen angehört.

In mehreren Interviews wird das Verhältnis Familiengericht, Jugendamt und Träger in schwierigen Umgangsfällen angesprochen. Jugendämter verweisen auf das Familiengericht als zentrale Entscheidungsinstanz, deren Beschlüsse über einen begleiteten Umgang umzusetzen seien. Diesen würden die Jugendämter aus kinderschutzfachlicher Sicht nicht immer befürworten, zudem sei es teilweise schwer, hierfür einen geeigneten Träger zu finden. Dies ist nach Angaben einer Jugendamtsleiterin zum Beispiel der Fall, wenn Kinder „den Umgang, der dann verhängt wird, Stein und Bein verweigern“ (JA), der Träger diesen aber nicht gegen den Willen des Kindes erzwingen wolle.

In allen Professionsgruppen werden zudem unzureichende Kapazitäten für begleiteten Umgang problematisiert, insbesondere am Wochenende und zu Tagesrandzeiten. Es bestünden i.d.R. längere Wartezeiten, bei den auf Fälle häuslicher Gewalt spezialisierten Einrichtungen bis zu einem Jahr. Teilweise mangle es an Fachkraftkapazitäten für professionelle Umgangsbegleitung, teilweise sei die Finanzierung nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Ebenso fehlten mehrsprachige Angebote.

6.4.6.3. Ergebnisse und Einschätzungen

Maßnahmenverlauf und Erfolgskriterien

Die Angaben beziehungsweise Einschätzungen der befragten Einrichtungen begleiteten Umgangs zum Anteil erfolgreich ausgehandelter Umgangsregelungen und von Übergängen in unbegleiteten Umgang sind unterschiedlich; sie betragen an zwei Standorten circa ein Viertel bis ein Drittel der Fälle, wobei für einen Standort hervorgehoben wird, dass Abbrüche in der Regel schon zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden (getrennte Elternberatung), an den anderen Fallstudienstandorten werden Prozentanteile von fünf bis zehn Prozent genannt. Dies stehe dann am Ende eines langen Prozesses, berichtet wird von teils mehrjährigen Maßnahmen. Die bundesweit befragten Jugendämter gaben an, dass es in wenigen Fällen gelinge, im Rahmen der begleitenden Elternberatung einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern zu vereinbaren und eventuell über eine begleitete Übergabe in einen unbegleiteten Umgang überzugehen. Eine tragfähige Lösung könne gelingen, wenn eine dauerhafte Anbindung an unterstützende Angebote sichergestellt, Mitwirkungswille und Problembewusstsein bei den Eltern gegeben seien und Gewalt bearbeitet würde.

Einzelne Fallberichte zeigen, dass die Inanspruchnahme entsprechender Angebote positive Veränderungen bewirken kann und als Hilfe wahrgenommen wird. So habe sich zum Beispiel ein Vater nach einem halben Jahr Teilnahme am begleiteten Umgang und paralleler Beratung bei der Familienrichterin bedankt, dass sie ihn dazu verpflichtet habe; er habe dadurch sein Fehlverhalten und die Auswirkungen auf die Kinder realisiert.

Erforderlich seien möglichst konkrete Vereinbarungen für die Zeit danach. In einem positiv verlaufenen Fall habe der Richter zur Vorbereitung des unbegleiteten Umgangs mit den Eltern die Übergaben festgelegt und der Frau zur Anschaffung eines Handys nur für Besuchskontakte geraten. *„Das wurde ganz kleinschrittig besprochen, es war sehr gut strukturiert, sodass sie wirklich sicher sein konnte, der hat keinen Zugriff mehr auf mich“* (FBST).

In der Mehrheit der Fälle würde die Maßnahme früh abgebrochen, manchmal aber auch lange Zeit aufrechterhalten, ehe sie abgebrochen würde. Teilweise seien unter Begleitung keine Gefahren und Belastungsspitzen erkennbar, aber bei unbegleiteten Umgängen sofort zu erwarten. Für Abbrüche nennen Träger und Jugendämter verschiedene Gründe: Der gewaltausübende Elternteil würde den Bedarf für einen begleiteten Umgang und eine begleitende Beratung nicht anerkennen und sich nicht darauf einlassen. Manche zögen sich dann zurück, andere würden vor Gericht einen unbegleiteten Umgang erstreiten. Ebenfalls würden häufig andere Probleme einem Beratungs- und Veränderungsprozess im Wege stehen, insbesondere psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen. Als weitere Anlässe für Abbrüche werden eine neue Partnerin oder ein Wegzug angeführt, wodurch das Interesse oftmals erlösche. Auch würden Maßnahmen – vereinzelt – durch den Träger abgebrochen, weil Regeln nicht eingehalten würden. Ebenfalls geht aus Fallberichten hervor, dass Maßnahmen vereinzelt von der Fachkraft aufgrund mangelnder Tateinsicht abgebrochen werden. In anderen Fällen wollten das Kind oder die Mutter nicht mitwirken beziehungsweise teilnehmen oder der begleitete Umgang werde abgebrochen, weil die Eltern wieder zusammenkämen oder auf der Grundlage einer Annäherung eine eigene Regelung trafen.

Die Befragungen zum Ausgang begleiteten Umgangs im Rahmen dieses Forschungsprojekts bestätigen insoweit die Befunde vorliegender älterer Evaluationsstudien zum begleiteten Umgang. Demnach fanden in verschiedenen untersuchten Settings nur in wenigen Fällen Übergänge in unbegleiteten Umgang statt und Maßnahmen wurden überwiegend vorzeitig abgebrochen. Häusliche Gewalt oder der Verdacht auf sexuellen Missbrauch war dabei häufig als familiärer Belastungsfaktor dokumentiert (Kreis der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Köln, 2011, S. 12; Buchholz-Graf, 2004, S. 18) und ein für die Zielerreichung des begleiteten Umgangs negativer Faktor. Eine weitere Studie ergab, dass der Erfolg begleiteten Umgangs von Familienrichter*innen deutlich positiver beurteilt wurde als von Jugendämtern (vgl. Proksch, 2002).

Der Erfolg begleiten Umgangs kann nach Ansicht der Fachkräfte in Fällen häuslicher Gewalt nicht (allein) an dem Anteil erfolgreicher Übergänge in unbegleiteten Umgang gemessen werden. Diese Zielsetzung sei vor allem bei teilweise jahrelangen Gewaltverhältnissen oftmals nicht realistisch. Erfolg seien auch die Klärung der Situation, das Aufzeigen von Grenzen und die Gewinnung von Informationen, die im familienrechtlichen Institutionensystem dokumentiert sind und in den weiteren Prozess einfließen können.³⁹

Aus Perspektive der befragten Fachkräfte ist es ein Erfolg, wenn es überhaupt zu einem Kontakt

³⁹ So ist im Jahresbericht 2021 des Münchner Informationszentrums für Männer zu lesen: *„Es ist in diesem Zusammenhang aber auch ein erfolgreicher Beratungsprozess, wenn sich herausstellt, dass es unter den gegebenen Umständen (zum Beispiel es wird keine Verantwortung für die Gewalt übernommen, es besteht keine Problemeinsicht, oder es geht weiterhin Gefahr vom Vater aus) nicht zu verantworten ist, Umgänge zu initiieren. [...] Durch den gemeinsamen Abschlussbericht der Frauenhilfe und des MIM erhalten Familiengericht und Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für eine qualifizierte Entscheidung im Sinne des Kindeswohls“* (Münchner Informationszentrum für Männer, 2021, S. 13).

komme und das Kind eine gute und belastungsfreie Zeit mit dem anderen Elternteil verbringe. Auch seien nach einer längeren Teilnahme Fortschritte und Zwischenerfolge zu verzeichnen, die auch wirksam seien, wenn die Maßnahme abgebrochen wird und es nicht zu einer freien Umgangsvereinbarung kommt. So würden beide Eltern für die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder sensibilisiert, Reflexionsprozesse angeregt, teilweise deren Erziehungskompetenz gestärkt, Teillösungen erarbeitet, die Beteiligten stabilisiert, an andere Unterstützungsangebote vermittelt (Kinderschutz, Sucht, Schulden) oder die Möglichkeiten der erneuten Kontaktaufnahme mit der Einrichtung genutzt.

An den einbezogenen Standorten scheinen diese erweiterten Erfolgskriterien überwiegend auch von den Behörden akzeptiert zu werden. An einzelnen Standorten sehen sich Fachkräfte jedoch mit unrealistischen Erwartungen konfrontiert.

Eignung des begleiteten Umgangs für Fälle häuslicher Gewalt

Neben den beschriebenen Erfahrungen mit der Handhabung des Instruments begleiteter Umgang wurden Interviewpartner*innen aus allen Professionsbereichen auch danach gefragt, ob begleiteter Umgang überhaupt ein geeignetes Instrument sei, um Gewaltschutz, Kinderschutz und Umgangsrecht in Übereinstimmung zu bringen. Die Interviewpartner*innen schätzten die Geeignetheit aus Perspektive des Kindeswohls und des Gewaltschutzes für gewaltbetroffene Mütter ein.

Perspektive Kindeswohl

Die befragten Fachkräfte des begleiteten Umgangs sehen im begleiteten Umgang – so wie dieser in der eigenen Einrichtung durchgeführt werde – einen sicheren Rahmen für das Kind, um Zeit mit dem anderen Elternteil zu verbringen, in Kontakt zu bleiben oder sich einen realistischen Eindruck von ihm zu verschaffen. Das Kind erlebe, dass die eigenen Erfahrungen, Wünsche und Ängste – erstmals – ernst genommen würden. Der besondere Rahmen würde Kinder vom Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern entlasten („*Es darf seinen Vater sehen wollen*“ [BU]). Begleiteter Umgang lasse die Ambivalenz zwischen dem Wunsch, den Vater zu sehen, und der Angst vor ihm zu. Teilweise seien Annäherungen möglich und es könnten Bindungen stabilisiert werden, andernfalls würden die Grenzen deutlich.

Insbesondere Jugendämter heben aus einer Verfahrenslogik hervor, dass es im Sinne des Kinderschutzes hilfreich sei, wenn eine Fachkraft sich über mehrere Umgangsbegleitungen hinweg einen Eindruck verschaffen könne, wenn Vorkommnisse dokumentiert und Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Durch den Fokus auf das Kindeswohl, die Beratung beider Elternteile und die regelmäßige Reflexion der Umgänge könnten zudem Lernprozesse bei den Eltern bewirkt werden (siehe Erfolgskriterien).

Kritische Einschätzungen in Bezug auf die Kindeswohldienlichkeit begleiteter Umgänge hängen davon ab, wie begleiteter Umgang durchgeführt wird, teilweise sind sie aber auch unabhängig von Umsetzungsfragen. So schätzen die Befragten aus Gewaltschutzeinrichtungen die Loyalitätskonflikte trotz der Umgangsbegleitung als belastend ein, weil Kinder die Stimmung und die Ängste der Mutter im Vorfeld mitbekämen, auch wenn diese sich bemühen würde, dem Kind eine positive Haltung gegenüber dem Umgang zu vermitteln. Zwar gebe es gute Konzepte und Standards sowie gewalt- und traumasensible Fachkräfte, jedoch fänden – wenn die fachlich geeigneten Einrichtungen keine Kapazitäten hätten – Umgänge auch bei anderen Trägern statt oder nur unter Begleitung durch Privatpersonen. Die miterlebte Gewalt und die damit verbundenen Ängste würden dann nicht (ausreichend) thematisiert und der Vater müsse sich gegenüber den Kindern nicht erklären. Die Verängstigung und Unsicherheit dem Vater gegenüber, den sie zuletzt als gewalttätig erlebt hätten, blieben dann bestehen.

Vertreter*innen von Gewaltschutzeinrichtungen und vielfach auch von Jugendämtern sprechen sich dafür aus, dass Kinder ausreichend Zeit und Unterstützung bekommen, um Gewalterfahrungen zu verarbeiten und sich stabilisieren zu können, ehe begleitete Umgänge stattfinden. Ebenso müsse die Auseinandersetzung des Gewaltausübenden mit seinem Verhalten Voraussetzung sein, um Umgänge – gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – anzubahnen und zudem der Wunsch des Kindes beachtet werden. Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen, hätten teilweise ein eigenes Interesse daran, dass der Vater perspektivisch Kontakt mit dem Kind hat. Die Kinder seien oftmals auch der Grund, sich trotz Gewalt nicht zu trennen. Manchmal fänden sich informelle Übergaberegelungen über Familienangehörige oder Nachbarn, diese seien aber in vielen Fällen nicht möglich.

In Bezug auf die häufig angeführte unklare Sachlage zur stattgefundenen Gewalt als Begründung für einen begleiteten Umgang vertreten Gewaltschutzeinrichtungen das Prinzip „Safety first“: *„Wenn man sich unsicher ist, dann muss man doch erst mal die Kinder schützen, ehe man über was anderes redet“* (FH). Begleiteter Umgang sollte nicht als Instrument zur Sachverhaltsermittlung eingesetzt werden, diese sollte vielmehr Voraussetzung für Umgang sein. Kritisch wird gesehen, dass die künstliche und zeitlich begrenzte Situation des begleiteten Umgangs von Seiten des gewaltausübenden Elternteils auch strategisch genutzt würde. *„Und dann sagt man, wenn die pünktlich kommen, wenn die sich halbwegs auf die Regeln einlassen, kriegen die ja im Regelfall auch Umgang. [...] Eigentlich kriegt man ja schnell raus, was man machen muss“* (EBST). Umgangsbegleiter*innen heben demgegenüber hervor, dass sie über einen längeren Zeitraum einen realistischen Eindruck vom Umgang des Vaters mit seinen Kindern bekämen, insbesondere wenn er schwierige Situationen gestalten müsste.

Aus Kindeswohlperspektive kritisch sind nach Ansicht von Umgangsbegleiter*innen die Umgangsabbrüche, diese müssten den Kindern erneut erklärt werden, die Väter seien dann teilweise nicht mehr greifbar.

Perspektive Gewaltschutz

Nach mehrheitlicher Ansicht der interviewten Familienrichter*innen bietet begleiteter Umgang nach häuslicher Gewalt einen ausreichenden Schutz vor weiteren Übergriffen. Positive Wirkungen des begleiteten Umgangs für den gewaltbetroffenen Elternteil führen Expert*innen des begleiteten Umgangs ebenso an wie Vertreter*innen von Jugendämtern und teilweise auch aus Gewaltschutzeinrichtungen. Zunächst befürworten die Befragten das Signal an den gewaltausübenden Elternteil, dass er sich beim begleiteten Umgang an Regeln halten und Grenzen akzeptieren müsse. Frauen könnten in dem getrennten Beratungsprozess gestärkt werden, ihre Gewalterfahrungen und Ängste, auch in Bezug auf den Umgang des Vaters mit den Kindern, könnten artikuliert und berücksichtigt werden. Wichtig sei hierfür, dass sie nicht zu gemeinsamen Gesprächen gedrängt werden. Durchführende begleiteten Umgangs berichten von Fällen, in denen Frauen sich auf eine gemeinsame Kommunikation mit dem Expartner im geschützten Rahmen eingelassen und dadurch an Stärke gewonnen hätten. So trauten sich manche in einem moderierten Gespräch zum ersten Mal, ihre Interessen und Forderungen zu artikulieren und gewannen Selbstbewusstsein. Voraussetzungen dafür seien eine intensive Vorbereitung des Gesprächs und genaue Absprachen.

Mit dem klaren Fokus auf das Kindeswohl bei den Umgängen und die Vorgespräche gelinge es oftmals, Sicherheit und Vertrauen in die Situation zu vermitteln. Es sei – so eine Fachberaterin gegen Gewalt – auch strategisch sinnvoll, sich darauf einzulassen und Mitwirkungsbereitschaft zu zeigen, vielfach würde der begleitete Umgang an der Mitwirkungsbereitschaft des Vaters scheitern. Angeführt wird auch hier, dass die Dokumentation der Umgangsbegleitung und des Kommunikationsverhaltens des Kindsvaters in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen oftmals die Position der

gewaltbetroffenen Mütter unterstütze. „Dadurch wird die Last von der Mutter weggenommen, in diese Beweispflicht einzutreten“ (JA).

Die grundlegende Herausforderung für begleiteten Umgang und erst recht für die angestrebten Umgangsvereinbarungen besteht aus Sicht der Fachkräfte im Vertrauensverlust aufgrund der erlittenen Gewalt. „Gewalt bedeutet, es gibt kein Vertrauen mehr dem anderen Elternteil gegenüber und damit [fehlt] natürlich ein ganz großer Teil als Grundlage, um einen begleiteten Umgang überhaupt zielführend stattfinden lassen zu können“ (BU). Gewaltschutzeinrichtungen, Polizei und Jugendämter formulieren kritische Aspekte des begleiteten Umgangs aus Perspektive der gewaltbetroffenen Frauen. Sie hängen mit Fragen der Gestaltung, aber auch grundsätzlichen Erwägungen zusammen. So würden Männer durch begleitete Umgänge weiterhin versuchen, Druck auf die Expartnerin auszuüben, vielfach sei dies auch das primäre Ziel der Umgangsanträge. Immer wieder komme es vor, dass (auch begleitete) Umgänge für Kontaktaufnahmen und Manipulationen im Vor- oder Nachhinein genutzt würden. Die Nachtrennungsphase berge ein besonderes Eskalationspotenzial. Auch bei Einhaltung von Standards zum zeitversetzten Ankommen und Verlassen der Einrichtung bliebe die Gefahr für Übergriffe bestehen. So würden Frauen nach einem Umgangstermin teilweise von Familienmitgliedern oder Freunden des Expartners verfolgt, das sei vor allem für Frauenhausbewohnerinnen, die sich an einem anonymen Ort aufhalten (müssten), gefährlich. Für das Bringen und Abholen wäre eine Umgangspflegschaft erforderlich, diese werde aber kaum parallel zum begleiteten Umgang eingerichtet. Umgekehrt argumentieren Jugendämter und Familiengerichte, dass das Eskalationspotenzial auf Seiten des gewaltausübenden Vaters durch einen Umgangsausschluss gesteigert werde.

6.5. Gesamteinschätzung: Berücksichtigung häuslicher Gewalt und Umsetzung spezifischer Verfahren

6.5.1. Bekanntheit und Anwendung

Dass es lokale Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge gibt, bedeutet nicht automatisch, dass diese von allen Beteiligten immer praktiziert und gepflegt werden. Die Umsetzung einzelner Elemente wurde im vorherigen Kapitel in den Blick genommen. Im Folgenden soll eine Gesamteinschätzung vorgenommen werden, inwieweit Familiengerichte und Jugendämter die institutionenübergreifenden Verfahren umsetzen und häusliche Gewalt bei der Regelung von Umgang und Sorge berücksichtigt wird. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass die Beteiligten diese kennen.

Die Online-Erhebung bei Jugendämtern und Familiengerichten ergab, dass die in einem Viertel der Standorte vereinbarten Verfahren zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge überwiegend bekannt sind, aber nicht immer und von allen Beteiligten angewandt werden. Bei den Jugendämtern liegt der durchschnittliche Zustimmungswert zur Bekanntheit bei sechs von sieben möglichen Skalenpunkten (Wert 7 = stimme voll und ganz zu) und damit etwas höher als bei den Familiengerichten (Wert 5 von 7). In den Interviews wird ebenfalls überwiegend die Einschätzung geäußert, dass die entsprechenden Verfahren und Abläufe prinzipiell bekannt seien, teilweise würden sie aber nach einer Zeit wieder in Vergessenheit geraten. Es müssten erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um diese präsent zu halten, angesichts der starken Fluktuation in Jugendämtern und auch Familiengerichten seien dazu kontinuierliche Austausch- und Vermittlungsformate insbesondere für neue Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen erforderlich.

Bei der Frage der Anwendung vereinbarter Verfahrensweisen ergibt die Online-Erhebung einen deutlichen Unterschied zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Während dies 75 Prozent der daran beteiligten Jugendämter (eher) bejahen, sind es bei den Familienrichter*innen lediglich etwas mehr als ein Drittel der Befragten (38 Prozent). 41 Prozent der Familienrichter*innen geben an, dass die vereinbarten Vorgehensweisen teilweise umgesetzt würden, und 16 Prozent verneinen dies.⁴⁰ Eine Umsetzung findet nach Angaben der Familiengerichte eher in kreisfreien Städten (50 Prozent) statt als in Landkreisen (25 Prozent).

Dem quantitativen Befund einer überwiegenden Umsetzung bei den Jugendämtern und nur teilweisen Umsetzung bei den Familiengerichten entsprechen auch die Freitextangaben in der Online-Erhebung und die Aussagen in den Interviews mit Familienrichter*innen. Hierbei wird – neben der richterlichen Unabhängigkeit – auf die erforderliche Einzelfallorientierung hingewiesen, die keine Standardisierung erlaube. Manche Familienrichter*innen merken kritisch an, dass sie die vereinbarten Verfahren und Leitfäden selbst zur Orientierung nutzen würden, dass manche Kolleg*innen jedoch kein Interesse am Thema hätten, ihre Auffassung zur Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt nicht teilten und sich nicht fortbilden würden. Dementsprechend würden Leitfäden und Konzepte individuell und manchmal nur von Einzelnen umgesetzt. An zwei Fallstudienstandorten scheinen die vereinbarten Verfahren und Kooperationen über Einzelpersonen hinaus breiter verankert zu sein und würden – nach Angaben zum Beispiel von Rechtsanwältin, Jugendamt und Familienrichter*in – bei mehr als der Hälfte der familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt angewandt.

In den Interviews mit allen Professionsgruppen findet sich ein breites Spektrum an Einschätzungen. Während die meisten Befragten die institutionenübergreifenden Verfahren und Leitfäden grundsätzlich als sinnvoll erachten, wird die Bekanntheit, Umsetzung und Praxisrelevanz unterschiedlich bewertet. Hierbei zeigt sich ein breites Spektrum: Auf der einen Seite gibt es Einschätzungen, wonach diese zu wenig bekannt und geeignet seien, um Schutzbedarfen gewaltbetroffener Elternteile bei Umgang und Sorge gerecht zu werden. Auf der anderen Seite steht die Mehrheit der Einschätzungen, wonach sie eine gute Grundlage zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt und den Beteiligten grundsätzlich bekannt seien, Anwendungshäufigkeit und Umsetzung aber verbesserungsbedürftig wären (vgl. dazu auch Kap. 6.6).

6.5.2. Berücksichtigung von Schutzbedarfen in familiengerichtlichen Verfahren und bei Umgangsregelungen

Die Unterschiede in der Bewertung familiengerichtlicher Verfahren im Hinblick auf Schutzbedarfe sind zum einen unterschiedlichen Rollen und Professionslogiken geschuldet, zum anderen den unterschiedlichen Fallspektren und Vorgehensweisen, über die die Beteiligten Auskunft geben. Mehrere Befragte aus Jugendämtern, Einrichtungen des Gewaltschutzes und einzelne Familienrichter*innen formulieren den Eindruck, dass häusliche Gewalt und Schutzbedarfe in familiengerichtlichen Verfahren oftmals zu wenig berücksichtigt und das Elternrecht auf Umgang höher bewertet würden. Es gebe die verbreitete Haltung, dass häusliche Gewalt in der Vergangenheit stattgefunden habe und jetzt möglichst schnell – am besten auf der Grundlage einer Einigung – Regelungen für die Zukunft getroffen werden müssten. Manche Familienrichter*innen kritisieren die ihres Erachtens falsche

⁴⁰ Bei diesen Unterschieden ist zu beachten, dass es sich bei den von den Jugendämtern genannten Ansätzen teilweise um intern festgelegte Verfahren handelt beziehungsweise Verfahren und Kooperationen ohne Beteiligung der Familiengerichte.

Polarisierung der Debatte („*Elternrecht gegen Kinderrecht*“) und heben hervor, dass sie die Rechte aller Beteiligten im Blick haben müssten und zudem oftmals mit einer unklaren Beweislage zu tun hätten. Die Schwierigkeit ausreichender Nachweise wird auch von anderen Professionen bestätigt. Vor allem jahrelange psychische Gewalt ohne oder nur mit geringfügiger körperlicher Gewalt sowie körperliche Gewalt, die nicht durch Atteste und Polizeieinsätze dokumentiert sei, würden im Rahmen von Umgangsverfahren nur schwer Berücksichtigung finden. Ebenso heben Gewaltschutzeinrichtungen hervor, dass viele Frauen Gewalterfahrungen aufgrund bestehender Hürden erst spät vorbringen würden und dies oftmals als unglaubwürdiger und instrumentell vorgebrachter Vorwurf gewertet werde.

Zur Wechselwirkung zwischen Gewaltschutzanordnungen und familiengerichtlichen Verfahren gibt es unterschiedliche Aussagen. Überwiegend werde das Thema Umgang im Rahmen von Gewaltschutzverfahren nicht aufgegriffen, zumal dieses in der Regel zeitlich vor einem familiengerichtlichen Verfahren stattfinde. An anderen Standorten werden direkte Wechselwirkungen beschrieben, so würden zum Beispiel Gewaltschutzanordnungen im familiengerichtlichen Verfahren teilweise zugunsten einer elterlichen Vereinbarung zum Umgang aufgehoben oder Kontakte in Bezug auf Jugendamtstermine oder Umgangsregelungen von dem Kontakt- und Näherungsverbot explizit ausgenommen. Berater*innen regen häufig an, jede umgangs- beziehungsweise kindbezogene Kommunikation über Dritte, zum Beispiel das Jugendamt, laufen zu lassen und dies auch in Gewaltschutzanordnungen oder Umgangsregelungen festzuhalten. Fachkräfte aus Beratungsstellen und Polizei plädieren für eine möglichst genaue Festlegung der Kommunikationswege, um klare Kriterien für einen Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung und ein entsprechendes Einschreiten zu haben. Denn erfahrungsgemäß werde jeder Interpretationsspielraum ausgenutzt, so dienten die Umgangsregelungen vielfach als Vorwand für eine Kontaktaufnahme, zum Beispiel um kurzfristig abzusagen oder einen Termin zu verlegen. Der Umgang sei die einzig verbliebene Einflussmöglichkeit, um die Expartnerin unter Druck zu setzen. Zugleich ist es nach Ansicht mehrerer Interviewpartnerinnen und -partner für viele Gewaltbetroffene schwierig, die festgelegten Regeln selbst einzuhalten und gegenüber dem Expartner konsequent zu bleiben.

Ein Teil der interviewten Jugendämter bestätigt die Aussage in der Online-Erhebung, bei Hinweisen auf häusliche Gewalt zunächst keine gemeinsamen Beratungen durchzuführen. Dies ist Teil der jugendamtsintern festgelegten Vorgehensweisen bei 59 Prozent der Jugendämter mit Leitfäden zur regelhaften Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt, das sind 40 Prozent aller Jugendämter (vgl. Kap. 5.1). Bei den Familiengerichten finden getrennte Anhörungen seltener statt, würden aber bei entsprechenden Hinweisen auf psychische Belastungen und besondere Gefährdungslagen in Einzelfällen ermöglicht. Teilweise werde dies auch in der Gerichtssituation entschieden. Rechtsanwält*innen rieten gewaltbetroffenen Frauen dazu, sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Anhörung einzulassen, um damit authentische Reaktionen und Verhaltensweisen des anderen Elternteils zu verdeutlichen.

An fast allen einbezogenen Standorten wird nach Angaben der Befragten in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig ein Verfahrensbeistand zur Vertretung der Interessen des Kindes bestellt. Unter anderem in Abhängigkeit von der Ausbildung (Sozialpädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaften) verfügten Verfahrensbeistände über spezifische Kenntnisse in Bezug auf das Thema häusliche Gewalt und arbeiteten teils intensiv mit den Kindern und im Austausch mit anderen Fallbeteiligten, dies ist in der Mehrheit der Fallstudienstandorte der Fall. An einem Standort vermittelte das Frauenhaus zum Beispiel Informationen zur Gefährdungslage über den Verfahrensbeistand an das Familiengericht, weil

eine schriftliche Stellungnahme die Gefahr berge, dass die Gegenseite über das Schriftstück Informationen zum Aufenthaltsort bekomme. An manchen Familiengerichten würden nur Verfahrensbeistände bestellt, die Teil eines örtlichen Netzwerks mit fachlichen Standards unter anderem für Fälle häuslicher Gewalt sind. Gewaltschutzeinrichtungen und Jugendämter berichten aber auch über die Erfahrung, dass es teilweise nur zu vereinzelt Begegnungen zwischen Verfahrensbeistand und Kind komme und wenig Kenntnisse zum Thema vorhanden seien.

Ein wichtiger Einflussfaktor für erstinstanzliche Entscheidungen seien die Maßstäbe beziehungsweise die Entscheidungspraxis der Oberlandesgerichte und die Frage, ob richterliche Beschlüsse zum Umgangsausschluss in der Beschwerdeinstanz Bestand haben. Problematisiert werden von richterlicher Seite die in der Vergangenheit teilweise nur auf Aktenbasis gefällten Urteile. Ein Jugendamtsvertreter berichtet von „*haarsträubenden Urteilen des OLG*“ über durchzuführende Umgangskontakte auch im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch; diese hätten zu einer „*Gegenbewegung*“ von Jugendämtern und einzelnen Familienrichter*innen im Oberlandesgerichtsbezirk geführt. Nach Ansicht einzelner Befragter trage die Beschwerdepraxis beziehungsweise die Entscheidungspraxis indirekt dazu bei, dass die Schutzinteressen von Kindern aus dem Blick gerieten: „*Die Kinder gehen nicht zum OLG oder zum EUGH für Menschenrechte, die Eltern eventuell schon*“ (EBST).

Die Abfrage nach Statistiken zur Entscheidungspraxis in Beschwerdefällen ergab, dass hierzu überwiegend keine Zahlen vorlagen beziehungsweise diese nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu erheben waren. Aus zwei Oberlandesgerichten liegen hierzu Angaben vor, demnach wurden an einem Standort erstinstanzliche Umgangsausschlüsse eher als Umgangsbeschlüsse aufgehoben, in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk verhielt es sich umgekehrt.

6.5.3. Berücksichtigung von Stellungnahmen der Jugendämter beim Familiengericht

An fast allen Fallstudienstandorten beschreiben die beteiligten Gewaltschutz- und Kinderschutzeinrichtungen einen engen fallbezogenen Austausch mit dem Jugendamt, so würden sie Informationen zum Beispiel über Verstöße gegen Kontakt- und Näherungsverbote oder ihre Gefährdungseinschätzungen an das Jugendamt melden. Geschätzt werden die im Themenfeld spezialisierten Ansprechpersonen in Jugendämtern, die das eigene Anliegen jugendamtsintern einbringen würden.

Während der Einbezug von Stellungnahmen nichtstaatlicher Dritter (zum Beispiel Beratungsstellen) in familiengerichtlichen Verfahren als Ergebnis guter Kooperationsbeziehungen beschrieben wird, sind Anhörungen und auf Antrag eine Verfahrensbeteiligung des Jugendamts in familiengerichtlichen Verfahren gesetzlich vorgesehen. Die befragten Jugendämter haben mehrheitlich den Eindruck, dass ihre Hinweise beachtet und ihren Empfehlungen von Seiten des Familiengerichts „in der Regel“, „meist“, zu „80 Prozent“ gefolgt würde. Hierzu trügen auch die vor Ort etablierten Austauschformate, die fachliche Verständigung und verabredete Vorgehensweisen zum Informationsaustausch bei. Zudem sei wichtig, dass die Jugendämter über genügend fachliche und zeitliche Ressourcen für ausführliche Sachverhaltsermittlungen und Stellungnahmen verfügten.

In manchen Interviews werden unterschiedliche fachliche Einschätzungen und unaufgelöste Diskussionen zwischen Jugendämtern und Familiengerichten angesprochen. Jugendämter wünschen sich an den entsprechenden Standorten eine stärkere Berücksichtigung ihrer Empfehlungen im Hinblick auf beantragte Umgangsausschlüsse beziehungsweise die Festlegung von Vorbedingungen (Teilnahme an Angeboten der Täterarbeit / Soziale Trainingskurse oder Ähnliches) für den Umgang. Schwierig und belastend sind aus Perspektive der Jugendämter vor allem Fälle, in denen sie gerichtliche Beschlüsse umsetzen müssten, die sie im Hinblick auf das Kindeswohl fachlich nicht befürworten

würden. Vereinzelt heben Jugendämter hervor, dass sie in solchen Fällen an der Umsetzung von Anordnungen begleiteten Umgangs nicht mitwirken oder als Beteiligte an familiengerichtlichen Verfahren Umgangsvereinbarungen nur zustimmen würden, wenn Tateinsicht und Veränderungsbereitschaft vorhanden seien. Von gerichtlicher Seite wird angemerkt, dass es diesbezüglich immer wieder Unklarheiten gäbe und zwischen Gericht und Jugendamt kein Weisungsverhältnis bestehe.⁴¹

6.5.4. Konkrete Umgangs- und Sorgeregelungen

Für familiengerichtliche Verfahren ist der Befund, dass überwiegend Vereinbarungen zu Umgang und Sorge getroffen werden. „*Es wird selten mit einem Beschluss gearbeitet*“ (EBST). Dies wurde vielfach auch mit der juristischen Anfechtbarkeit in Verbindung gebracht. Erst wenn eine Vereinbarung nicht gelinge – so auch die Aussage vieler Richter*innen – würden auf der Grundlage von Gutachten richterliche Beschlüsse gefasst. Vereinbarungen könnten sowohl eine Umgangsvereinbarung zwischen den Elternteilen, die Wahrnehmung von Beratungsangeboten und Maßnahmen begleiteten Umgangs als auch die vorübergehende Umgangsaussetzung zum Gegenstand haben.

Ein wesentlicher Befund der vorliegenden Untersuchung ist, dass weder auf Seiten der Familiengerichte noch auf Seiten der Jugendämter statistische Daten dazu vorliegen, ob und welche konkreten Umgangsregelungen in Fällen häuslicher Gewalt und nach einer Trennung getroffen werden, unter welchen Bedingungen Umgang stattfindet, wie häufig dabei der begleitete Umgang oder Umgangspflegschaften eingesetzt werden, Umgänge unbegleitet stattfinden oder ausgeschlossen werden. Es ist daher schwer zu beantworten, ob und wie sehr sich die Standorte mit den dargestellten spezifischen Verfahren und Kooperationen in diesen Punkten von anderen unterscheiden. Gleichwohl legen die Befunde der Erhebungen und Aussagen der Jugendämter bestimmte Tendenzen nahe.

Im Folgenden werden die (quantitative) Bedeutung verschiedener Umgangsregelungen beziehungsweise verschiedener darauf bezogener Maßnahmen an den einbezogenen Standorten und deren Ergebnisse für die Umgangsgestaltung im Überblick dargestellt. Hierbei wird auf Befunde aus den vorangegangenen Abschnitten über begleiten Umgang, Elternberatung und Täterberatung Bezug genommen. Soweit möglich wird zudem eine Einschätzung vorgenommen, inwieweit sich die Ergebnisse vor dem Hintergrund von Kooperationen und Verfahren zum Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz von anderen Standorten unterscheiden.

6.5.4.1. Umgangsvereinbarungen durch Elternberatung (außerhalb Begleiteter Umgang)

An mehreren Standorten gehört – so die übereinstimmenden Aussagen der unterschiedlichen Professionsgruppen – die Einbeziehung von Elternberatung zur Entwicklung einer einvernehmlichen Umgangsvereinbarung auch in Fällen häuslicher Gewalt zum Repertoire familiengerichtlicher Verfahren zumindest eines Teils der Familienrichter*innen. Hierbei handelt es sich um ein aus Perspektive von Familiengerichten unkompliziertes Vorgehen. Dieses wird auch an den Standorten berichtet, an denen Leitfäden und Konzepte nahelegen, vom Hinwirken auf Einvernehmlichkeit in Fällen häuslicher Gewalt abzusehen. An einzelnen Standorten handelt es sich dabei um gewaltspezifische Maßnahmenkonzepte (vgl. Kap. 6.4.5) auf der Grundlage einer zunächst getrennten Beratung. Die

⁴¹ Nach § 162 FamFG ist das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 und 1666a beteiligte Behörde, in anderen Verfahren anzuhörende Behörde oder auf eigenen Antrag zu beteiligen. In der Rechtsprechung gibt es Hinweise darauf, dass das Jugendamt, wenn es den gerichtlich geregelten Umgang nicht vollstreckt, als anzuhörende Behörde nicht zu einem Ordnungsgeld verpflichtet werden kann (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. Juni 2020 – 5 WF 107/20).

Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Beratungssetting hängt ansonsten von den themenspezifischen Kompetenzen, der Sensibilität und dem konkreten Vorgehen der dortigen Fachkräfte ab. Zu den Ergebnissen von Elternberatung und den Fallanteilen, in denen eine Umgangsvereinbarung die Folge ist, liegen unterschiedliche Angaben vor, maximal wird dieser auf die Hälfte der Fälle geschätzt. Es liegen keine Einschätzungen dazu vor, wie tragfähig entsprechende Vereinbarungen sind und inwieweit Schutzbedarfe Berücksichtigung finden.

6.5.4.2. Begleiteter Umgang

Nach Aussagen von Interviewpartner*innen aus der Mehrheit der einbezogenen Standorte findet der professionell begleitete Umgang in Fällen häuslicher Gewalt häufig beziehungsweise regelmäßig Anwendung. Ein Teil der befragten Jugendämter macht quantitative Angaben zur Häufigkeit, überwiegend auf der Grundlage von Einschätzungen, vereinzelt auch von händischen Auszählungen. Demnach wird an diesen Standorten in zehn Prozent bis 75 Prozent der Fälle häuslicher Gewalt, in denen das Jugendamt wegen Umgangs- und Sorgeregelungen involviert ist, begleiteter Umgang eingesetzt. Verglichen mit den Daten der bundesweiten KFN-Untersuchung (vgl. Kap. 6.4.6) wird diese Maßnahme an den einbezogenen Standorten also deutlich häufiger eingesetzt. Dies bestätigen an einzelnen Fallstudienstandorten auch Interventionsstellen und Verfahrensbeistände sowie die Träger begleiteten Umgangs, die aufgrund ihres größeren regionalen Zuständigkeitsbereichs die lokale Praxis mit anderen Standorten vergleichen können. Ebenso würden Maßnahmen begleiteten Umgangs im Vergleich zu anderen Standorten zeitlich flexibler und länger durchgeführt, auch die parallele und zunächst getrennte Elternberatung ist an manchen Standorten Bestandteil gewaltspezifischer Maßnahmenkonzepte und entspricht lokalen Konzepten für begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt.

Bei mangelnden Kapazitäten würden Umgänge jedoch auch bei anderen Trägern oder gänzlich unbegleitet angeordnet oder Frauen würden ohne begleiteten Umgang zu entsprechenden Vereinbarungen gedrängt, so die Erfahrung von Gewaltschutzeinrichtungen und auch von Jugendämtern: *„Bevor man so lange wartet, kriegt der Vater das Kind halt unbegleitet“* (JA), wenn der Vater entsprechend Druck mache. Demgegenüber legten an anderen Standorten Familiengerichte und Jugendämter Wert auf die Einhaltung der Wartezeiten und nutzten diese zum Beispiel, um auf eine Teilnahme an einem Angebot der Täterberatung hinzuwirken oder um mit der Verzögerung durch Wartezeiten Ruhe einkehren zu lassen.

Nur in einem kleinen Teil der Fälle geht nach Aussagen der befragten Fachkräfte und von Jugendämtern begleiteter Umgang in einen unbegleiteten Umgang auf der Basis einer Umgangsvereinbarung über. Überwiegend würden Maßnahmen vorzeitig abgebrochen. Nach Einschätzung von Gewaltschutzeinrichtungen und Jugendämtern würden Umgänge oft instrumentalisiert, um Kontrolle über die Expartnerin auszuüben, nicht um des Kindes willen.

Einzelne Befragte sprechen sich dafür aus, begleitete Umgänge nur mit einer realistischen Aussicht auf eine Stabilisierung der Beziehung zum Kind einzusetzen beziehungsweise kritisieren die wiederholte Anordnung begleiteter Umgänge ohne eine solche Aussicht. Ob es eine schützenswerte Bindung gebe – so ein Vorschlag –, könne in manchen Fällen durch einfache Nachfragen zum Leben der Kinder, zum Beispiel zur Schule, zum Kindergarten, zu dem, womit sich das Kind gerne beschäftigt, eingeschätzt werden.

Es liegen keine verlässlichen Informationen beziehungsweise quantitativen Angaben darüber vor, ob und welche Regelungen getroffen werden, wenn Maßnahmen von einer Seite (Eltern oder Träger) abgebrochen werden (mangelnde Bereitschaft des Kindes, der Elternteile, Regelverletzungen) und

eventuell ein neues familiengerichtliches Verfahren angestrebt wird. Jugendamtsvertreter*innen geben an, dass sie in diesen Fällen teilweise einen Umgangausschluss empfehlen beziehungsweise beantragen. Zum Teil – so die Kritik von Fachkräften des begleiteten Umgangs und Jugendämtern – würden jedoch andere Umgangsentscheidungen unter Umgehung der zuvor vereinbarten und nicht eingehaltenen Bedingungen getroffen, zum Beispiel Umgangsbegleitung bei einem anderen Träger ohne begleitende Beratungspflicht, Umgangspflegschaften für Übergaben oder gänzlich unbegleitete beziehungsweise ungeschützte Umgänge. Manche Väter wüssten, dass sie mit Beharrlichkeit und entsprechenden Ressourcen auch anders zu ihrem Ziel kommen können – *„Ich habe das Geld, ich hab die Anwälte, ich hab das Durchhaltevermögen“* (EBST).

An einzelnen Standorten wird hingegen von (vorübergehenden) Umgangausschlüssen nach Maßnahmenabbrüchen berichtet.

6.5.4.3. (Vorübergehender) Umgangausschluss

Aus Perspektive von Gewaltschutzeinrichtungen und einiger Jugendämter ist es in bestimmten Fällen oder auch grundsätzlich sinnvoll, nach einer Gewalteskalation und Trennung alle Beteiligten zunächst zur Ruhe kommen zu lassen, insbesondere während eines Frauenhausaufenthalts, und den Umgang vorübergehend auszuschließen. *„Nicht um das Kind zu entfremden – eine Entfremdung tritt noch nicht nach zwei Monaten ein –, sondern um das Kind zu schützen“* (JA). Vor Umganganbahnungen müsse sichergestellt sein, dass vom Vater keinerlei Gefahr mehr ausgehe, dieser Verantwortung für sein Verhalten übernommen habe und die Gefahr von Retraumatisierungen weitgehend ausgeschlossen werden könne.

Nahezu alle Befragten geben an, dass (vorübergehende) Umgangausschlüsse nur selten entschieden würden und sich die Gerichte hier *„oft sehr schwer“* (VB) täten. Richter*innen verweisen darauf, dass die Schwelle der Kindeswohlgefährdung eindeutig überschritten sein müsse und eine eidesstattliche Versicherung der Geschehnisse – anders als beim Gewaltschutzgesetz – nicht ausreiche. Eine Reihe von Jugendamtsvertreter*innen gibt an, dass sie den Umgang im Rahmen des Schutzkonzepts in manchen Fällen vorübergehend aussetzen beziehungsweise für eine gewisse Zeit keine Umgangskontakte anbahnen würden, dies sei insbesondere bei Wegweisungen, Frauenhausaufenthalt und teilweise auch während bestehender Gewaltschutzanordnungen der Fall. Ein solches Vorgehen entspreche auch den für diese Fälle geltenden Leitfäden und Arbeitshilfen (vgl. Kap. 6.3.1).

(Vorübergehende) Gerichtliche Umgangaussetzungen werden den Berichten zufolge bislang in wenigen Ausnahmefällen vorgenommen, fast alle Interviewpartner*innen – einschließlich der befragten Familienrichter*innen – berichten über maximal ein bis zwei Fälle im Jahr, teilweise auch nur während der gesamten bisherigen Berufslaufbahn. Lediglich an zwei Fallstudienstandorten kommt dies nach Aussagen befragter Richter*innen und Elternberaterinnen häufiger, wenn auch insgesamt selten vor. So berichtet eine Elternberaterin, dass innerhalb eines Jahres der Umgang in der Hälfte der durch Maßnahmenabbruch beendeten Beratungsfälle vorübergehend ausgeschlossen worden sei. Die Anzahl von Umgangausschlüssen ist vor dem Hintergrund der von Jugendämtern und auch den meisten Familienrichter*innen benannten Voraussetzungen für Umgangsgewährung niedrig. Dazu gehörten nach Aussagen der Befragten unter anderem die Einsicht in das eigene Fehlverhalten, Veränderungs- und Beratungsbereitschaft (vgl. Kap. 6.4.4 und 6.4.6). Zwar werden an manchen Standorten Maßnahmen im Sinne einer Konditionalität des Umgangs vereinbart oder angeordnet. Die beschriebene Praxis zum Einsatz von Elternarbeit, Täterarbeit und begleitetem Umgang hat aber gezeigt, dass entsprechende Maßnahmen vielfach nicht wahrgenommen oder frühzeitig abgebrochen

werden. Dies habe – so die Kritik von Gewaltschutz- und Kinderschutzeinrichtungen – aber keine Konsequenzen für nachfolgende Umgangsverfahren.

Nach Aussagen der Interviewpartner*innen wird Umgang unter engen Voraussetzungen ausgeschlossen, zum Beispiel bei wiederholter und fortgesetzter Gewalt, die trotz wiederholter Ermahnungen nicht eingestellt wird, bei nachgewiesener schwerer Gewalt / Mordversuchen gegen Mutter und Kinder, bei bestätigtem sexuellem Missbrauch von Kindern oder nach (wiederholt) gescheiterten Anbahnungsmaßnahmen mit starkem Ablehnungsverhalten und Ablehnungsäußerungen des Kindes.

So berichten Jugendämter, Gewaltschutzeinrichtungen und Fachkräfte begleiteten Umgangs über gerichtliche Umgangsausschlüsse in Einzelfällen, in denen der begleitete Umgang aufgrund der beharrlichen Weigerung der Kinder an der praktischen Durchführbarkeit gescheitert sei. Die Berücksichtigung des Kindeswillens setzt voraus, dass das Kind alt und stark genug ist, sein Anliegen zum Ausdruck zu bringen und dies gegebenenfalls auch gegenüber dem Familiengericht zu begründen. So werde eine Ablehnung bei älteren Kindern beachtet. *„Bei kleinen Kindern wird es ignoriert, wenn es nein sagt“* (FH), es finde mindestens ein Kontakt statt. Nach Aussagen von Jugendämtern und Familiengerichten unterliegen Umgangsausschlüsse, auch vorübergehende, *„wahnsinnig hohen Anforderungen“* (FamR).

Erforderlich seien in der Regel mehrere dokumentierte Gewaltvorfälle und Sachverständigengutachten zur Einschätzung vorgefallener Gewalt und der Kindeswohlschädlichkeit des Umgangs. Einige Jugendämter berichten, dass sie Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt vermehrt in psychosoziale Unterstützungsangebote für Kinder oder auch psychotherapeutische Behandlung vermittelten. Eine dabei diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung und eine Empfehlung von Kindertherapeut*innen für einen vorübergehenden Umgangsausschluss würden von Gerichten eher anerkannt, *„weil dann nicht im Vordergrund steht, wann der Vater wieder Umgang hat, sondern wann zu erwarten ist, dass eine Entlastung der Kinder auf psychischer Ebene erreicht werden kann“* (JA). Dem werde teilweise auch vom Oberlandesgericht gefolgt.

Während Umgangsausschlüsse per Gerichtsbeschluss nach Aussagen der Befragten sehr selten sind, gelinge es teilweise, den umgangsberechtigten Elternteil mit Verweis auf die Belastungen und Äußerungen der Kinder von einem vorübergehenden freiwilligen Umgangsverzicht beziehungsweise ausschließlich schriftlicher Kontaktaufnahme zu überzeugen. Die Motivation dazu basiere auf dem Interesse am Kind und einer bereits bestehenden Bindung. In solchen Fällen könne Beratung im Kontext oder zur Vorbereitung begleiteten Umgangs einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Befriedung der Situation leisten und in manchen Fällen auch Veränderungsprozesse anstoßen (vgl. Kap. 6.4.4 und 6.4.6). Teilweise würde eine vorübergehende Umgangssetzung auf Vereinbarungsbasis für die Zeit der Elternberatung, einer psychotherapeutischen Behandlung des Kindes oder bis zur Erstellung eines Gutachtens umgesetzt, *„um für die Kinder eine Beruhigung reinkommen zu lassen“* (JA). Dem Kind werde dies zum Beispiel als *„Papapause“* vermittelt. An anderen Standorten wird dagegen in der Zwischenzeit begleiteter Umgang durchgeführt.

Befragte aus Jugendämtern und teilweise auch Familiengerichten konstatieren für die letzten Jahre eine Veränderung der familiengerichtlichen Entscheidungspraxis, unter anderem durch eine verbesserte Kooperation. *„Der Umgangsausschluss war jahrelang beinahe kategorisch ausgeschlossen [...] Wir kommen da langsam von weg, auch über die Kooperationen und die Eindrücke, die das Gericht darüber bekommt, wandelt sich da was“* (JA).

Ebenso würden die Kindeswohlschädlichkeit des Miterlebens von Gewalt gegen ein Elternteil und die daraus erwachsenden langfristigen Folgen für die Kinder zunehmend anerkannt und das Kindeswohl würde generell stärker berücksichtigt. Zentraler Faktor veränderter Entscheidungspraxis seien dafür die vermehrt durchgeführten Kindesanhörungen. Vereinzelt berichten Familienrichter*innen über Kindesanhörungen, die einen Umgangausschluss zur Folge gehabt hätten, weil auf diese Weise das Ausmaß miterlebter Gewalt und die massiven Ängste der Kinder um ihre zentrale Bindungsperson deutlich geworden waren. Befragte Jugendamtsvertreter*innen regen nach eigenen Aussagen häufiger Kindesanhörungen, insbesondere getrennte Anhörungen der Kinder an oder initiieren zur Vorbereitung von Gerichtsanhörungen Unterstützung, damit Kinder stabil genug sind, ihren Willen kundzutun.

6.5.4.4. Sorgeregelungen

Einschätzungen und Erfahrungen zum Thema Sorge liegen nur von wenigen Befragten vor. Während Umgangsfragen in allen Fällen relevant seien, spiele die Klärung von Sorgerechtsfragen im engeren Sinne in weniger Fällen eine Rolle. Hierfür wäre ein Antrag auf das alleinige Sorgerecht nötig. Zum Jugendamt würden Fälle häuslicher Gewalt vor allem über Kinderschutz und durch Anträge auf Umgang gelangen. Grundsätzlich wird das gemeinsame Sorgerecht als erschwerend für die Umsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten und potenziell bedrohlich für den gewaltbetroffenen Elternteil bewertet. Denn bei allen Entscheidungen das Kind betreffend würde das Einverständnis des gewaltausübenden Elternteils benötigt, dies erschwere in manchen Fällen zum Beispiel die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten und Therapiemaßnahmen für Kinder oder den Umzug an einen anderen sicheren Ort. Zudem sei bei einem gemeinsamen Sorgerecht der Druck in Bezug auf Umgangsregelungen besonders hoch. Ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht wird nach vorliegenden Aussagen dazu in wenigen Fällen gestellt und sei selten erfolgreich. Häufiger könne das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht des betreuenden Elternteils im Zuge einer Vereinbarung festgelegt werden.

6.5.5. Langfristige Fallentwicklungen

Neben Jugendämtern haben insbesondere Fachkräfte aus Gewaltberatungsstellen und Unterstützungsangeboten für Kinder aufgrund ihrer teilweise mehrjährigen Begleitung von Frauen und Kindern Einblick in langfristige Fallentwicklungen. Gemäß der institutionenübergreifenden Einschätzung der Fachkräfte würden Verfahren durch wiederholte Anträge des gewaltausübenden Elternteils beim Familiengericht immer wieder, teils auch noch nach Jahren neu aufgerollt, neue Gutachten würden erstellt, zum wiederholten Male begleiteter Umgang ausprobiert. Die Fälle zögen sich so oft über Jahre hin, gewaltbetroffene Frauen und Kinder hätten keine Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen und sich zu stabilisieren. Fachkräfte aus dem Bereich Kinderschutz und Kinderberatung wünschen sich daher in familiengerichtlichen Entscheidungen eine stärkere Berücksichtigung ihrer Rückmeldungen zu den teilweise lange andauernden Belastungssituationen der Kinder.

Ein großer Teil der gewaltbetroffenen Frauen kehre wieder in die Gewaltbeziehung zurück. Als Faktoren werden neben der ambivalenten Haltung zudem alltagsorganisatorische Abhängigkeiten vom Expartner angeführt, auch durch auferlegte umgangsbezogene Kontakte würde der Druck zur Rückkehr in die Gewaltbeziehung verstärkt. Teilweise gelinge es, die Kinder weiterhin an Unterstützungsstrukturen anzubinden.

Die überwiegende kritische Beurteilung langfristiger Fallverläufe vor allem aus Sicht der Kinderschutz- und Gewaltschutzeinrichtungen könnte nach Ansicht der Befragten zum Teil auch darauf

zurückzuführen sein, dass positive Verläufe durch konsensual getroffene Umgangsregelungen nicht mehr im Institutionensystem präsent wären. Ebenso gebe es Fälle, in denen sich der gewaltausübende Elternteil zurückziehe. Nach Einschätzung der Jugendämter besteht in vielen Fällen nach längerer Zeit kein Kontakt mehr zwischen Vater und Kind, viele Männer seien mit den Umgangskontakten überfordert beziehungsweise nicht gewohnt, eigenverantwortlich Zeit mit ihren Kindern zu verbringen, oder verlören zum Beispiel aufgrund einer neuen Partnerschaft das Interesse. Dies entspreche auch anderen Trennungsverläufen und sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass manche Väter sich nach wie vor mit ihrer „*erzieherischen Rolle schwertun*. [...] *Es gibt auch andere, aber das sind nicht die, die beim Jugendamt landen*“ (JA).

Das mangelnde Wissen über Fallverläufe und Ergebnisse von Interventionen und Maßnahmen wird von allen Professionen als veränderungsbedürftig bewertet. Auch Familienrichter*innen wünschen sich mehr Möglichkeiten, die Entwicklung der Familiensituation nach ergangenen Beschlüssen und Vereinbarungen längerfristig im Blick behalten zu können. Vereinzelt gibt es dazu entsprechende Vereinbarungen mit dem Jugendamt.

6.6. Nutzen und Grenzen lokaler Ansätze aus Sicht der Beteiligten

Die Interviewten an den Fallstudienstandorten und die bundesweit befragten Vertreter*innen von Jugendämtern und Amtsgerichten gaben darüber Auskunft, unter welchen Voraussetzungen lokale Vereinbarungen und Kooperationen zu Umgang und Gewaltschutz umgesetzt werden und welche Auswirkungen diese auf Fallbearbeitung, Ergebnisse und die beteiligten Professionellen haben. Im folgenden Abschnitt steht zunächst die Frage im Mittelpunkt, welche positiven Veränderungen gegenüber der vorherigen Situation oder im Vergleich zu anderen Standorten (etwa in angrenzenden Regionen) wahrgenommen werden und was diese bewirken. Der daran anschließende Abschnitt 6.6.2 widmet sich der Frage, wodurch Vernetzung, Kooperation und Umsetzung lokaler Ansätze begrenzt werden und welche Verbesserungsbedarfe aus Sicht der Beteiligten bestehen.

6.6.1. Nutzen und förderliche Faktoren

Zur Frage des Nutzens lokaler Kooperationen und Verfahren im Bereich Umgang und Gewaltschutz gehen die Befragten sowohl auf allgemeine Effekte institutionenübergreifender Kooperation und Vernetzung ein als auch auf die positiven Veränderungen in Bezug auf das Thema.

Die Beteiligung an interdisziplinären Kooperationen und Vereinbarungen zum Vorgehen bei Umgang und Sorge in Fällen häuslicher Gewalt bewerten fast alle Befragten als „**gut investierte Zeit**“. Dies wird insbesondere von Familienrichter*innen vorgebracht, für sie gehört Vernetzung nicht zum Aufgabenprofil.

„Es ist wie im Ruderboot und einer sagt, setz mal die Segel. Man kann sagen, keine Zeit, ich muss ja rudern. Wenn man sich aber die Zeit nimmt zum Segelsetzen, fährt man hinterher schneller. Und so ist es hier auch. Man muss am Anfang vielleicht ein bisschen mehr Energie dareinsetzen, (...) es ins Laufen zu bringen, aber wenn es mal läuft, profitiert man sehr davon.“
(FamR)

Auch die Online-Erhebung der Jugendämter hat ergeben, dass die lokalen Verfahren und Kooperationen zu Umgang und Gewaltschutz für die Hälfte der Befragten einen Mehraufwand bedeuteten, für mehr als zwei Drittel jedoch zugleich an anderer Stelle eine Zeitersparnis ermöglichten.

Gut eingespielte Abläufe trügen zur Effizienzsteigerung und langfristig zur Erleichterung der Einzelfallbearbeitung bei. Sie verbesserten und beschleunigten die Zusammenarbeit, auch mit Institutionen, an die man ohne diese Verabredungen und Netzwerkkontakte schwerer herankäme. Durch Teilnahme an regelmäßigen Austauschformaten würden **Wege kürzer und die Kommunikation direkter**, da die jeweiligen Ansprechpersonen bekannt seien und die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme sinke. *„Durch die interdisziplinäre Kommunikation und die Augenhöhe, auf der die verschiedenen Professionen sich begegnen, sind Berührungspunkte entfallen“* (FamR).

Auch sei durch die Beteiligung an Kooperationen und Netzwerken das **gegenseitige Aufgabenverständnis** gewachsen. Die durch den Austausch gewonnene gemeinsame Erkenntnis, dass unterschiedliche Aufgaben und Fallspektren im Arbeitsalltag die Perspektiven prägen, wird vielfach als großer Gewinn der Netzwerkarbeit beschrieben. Das Wissen um spezifische Fachlichkeit, Rahmenbedingungen und Abläufe in den anderen Institutionen trage zum Abbau von Missverständnissen und Vorurteilen bei, wodurch das Vertrauen in die jeweils anderen Institutionen erhöht werde. Dies schlage sich auch in einer besseren Zusammenarbeit im Einzelfall nieder. Eine in den letzten Jahren verbesserte Kooperation und Verständigungsbasis wird vielerorts insbesondere zwischen Jugendämtern und Gewaltschutzeinrichtungen und teilweise auch Familiengerichten konstatiert.

Die regelmäßigen Austauschformate und die Reflexion der Praxis förderten eine **fachliche Verständigung und gemeinsame Haltung** zu häuslicher Gewalt in Partnerschaften. Durch wiederholte Diskussion in Netzwerken, interdisziplinäre Fortbildungen und Wissensaneignung, aber auch aufgrund des gesamtgesellschaftlichen Sinneswandels sei die **allgemeine Sensibilität** für das Thema gestiegen, Haltungen und Einschätzungen hätten sich verändert. *„Die Verhältnisse haben sich dramatisch verbessert“* (FamR). Auch die Befragten aus dem Bereich Gewaltschutz nehmen wahr, dass häusliche Gewalt mehr in den Fokus gerückt sei, höher priorisiert werde und nicht mehr *„wie früher unter'n Tisch fällt“* (FH). Der langjährige Austausch habe insbesondere dazu beigetragen, dass das Miterleben von Gewalt gegen ein Elternteil mittlerweile von allen Beteiligten als Kindeswohlgefährdend bewertet werde. Teilweise würden Debatten vor dem Hintergrund unterschiedlicher Professionslogiken sehr engagiert geführt, was der gemeinsamen Qualitätsentwicklung dienlich sei. Es sei wichtig, *„dass man da immer wieder diskutiert und am Schluss zu einem qualitativ hochwertigem Vorgehen kommt“* (Gutachterin).

Als förderlicher Faktor für fachliche Verständigung und Entwicklung einer gemeinsamen **Haltung** wird die **Beteiligung bestimmter Berufsgruppen** und von Leitungsebenen bewertet. Hervorgehoben wird, wenn Jugendamtsleitungen und Familienrichter*innen sich für das Thema einsetzen und Diskussionsprozesse zum Beispiel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention voranbringen, dies sei für alle Beteiligten ein wichtiges Signal. Vereinzelt wird auch die Bedeutung der Beteiligung von Ärzt*innen aus dem Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie betont. Deren Expertise zu Traumafolgen durch das Miterleben häuslicher Gewalt und ihr Fokus auf die zentrale Bedeutung einer stabilen Bindung zum betreuenden Elternteil würden ernst genommen.

Die Beteiligung an den beschriebenen Netzwerken und Kooperationen ermöglichten neben dem Austausch auch einen Zugang zu verschiedenen Formen der Informationsvermittlung und Wissensaneignung, wie Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen. Die Befragten aller Berufsgruppen konstatieren für sich und andere Netzwerketeiligte eine **Zunahme an Wissen**, über lokale Strukturen und Angebote, über Abläufe in und zwischen Institutionen, von Fach- und Faktenwissen zum Thema und schließlich von geteiltem Erfahrungswissen. Insbesondere Richter*innen heben hervor, dass sie von den gemeinsam organisierten **interdisziplinären Fortbildungen** zu häuslicher Gewalt und

Kindeswohlgefährdung stark profitieren würden, zu diesen hätten sie ansonsten keinen einfachen Zugang. Für manche waren solche Veranstaltungen oder auch Schulungen durch Fachkräfte anderer Professionen die Grundlage für den Einstieg in die Thematik. Alle Befragtengruppen erachten zudem den (gemeinsamen) Kompetenzerwerb zu Fachthemen im Kontext häusliche Gewalt und Kinderschutz als hilfreich für die eigene Fallbearbeitung und die Zusammenarbeit verschiedener Professionen. Auch die Schulungen für Jugendämter und Gerichte wirkten sich – neben der Wissensvermittlung – positiv auf die Zusammenarbeit aus. Als Bedingung für die Umsetzung von Maßnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagen, aber auch eine breite Beteiligung an Vernetzung heben manche Befragte die Bereitschaft der Kommune hervor, diese Aktivitäten und zudem eine ausreichende Personaldecke im Jugendamt zu finanzieren.

Über Austauschformate und Wissensaneignung hinaus sind Vereinbarungen/Leitfäden zum Verfahren in Bezug auf Umgang und Sorge in Fällen häuslicher Gewalt wesentliche Elemente der untersuchten lokalen Ansätze (vgl. Kap. 6.3). **Schriftlich fixierte Leitfäden** und Vorgehensweisen werden als wichtiges Element bewertet, um eine gemeinsame Haltung zum Ausdruck zu bringen und zu fördern. *„Für jedes Gerichtsverfahren und jede Beratung schafft dieser Leitfaden [...] die Möglichkeit eine Haltung zu entwickeln, die wir als fachlich den richtigen Weg ansehen“* (JA). An mehreren Standorten seien sie Grundlage für das Mentoring neuer Kolleg*innen am Familiengericht und die Einarbeitung neuer Fachkräfte im Jugendamt, worüber – in Verbindung mit Arbeitshilfen und Dienstweisungen – **fachliche Standards** gesetzt und verankert würden.

Durch die Umsetzung verabredeter Abläufe erhalten die Beteiligten nach eigenen Aussagen mehr, schneller sowie besser verwertbare **Informationen und Entscheidungsgrundlagen**, zum Beispiel durch direkte oder ausführlichere Polizeimeldungen. Auch die Stellungnahmen und Eingaben anderer Einrichtungen an Jugendämter beziehungsweise von Jugendämtern an Gerichte seien zahlreicher geworden, hierdurch nehme das Fallwissen zum Beispiel zu Gefährdungslagen bei Gerichten und Jugendämtern zu. Die an manchen Standorten verabredeten Standards, zum Beispiel zur Trennung zwischen Sachverhaltsschilderungen und fachlichen Einschätzungen, trügen dazu bei, dass Stellungnahmen eher Beachtung finden. Informationen über Gewalt und Gefährdungslagen aktenkundig werden zu lassen und dafür auf etablierte Kommunikationsformate zurückgreifen zu können, sehen insbesondere Gewaltschutzeinrichtungen als Nutzen lokaler Kooperationen zu Umgang und Gewaltschutz.

Sowohl der fachliche Austausch als auch die lokalen Vereinbarungen zum Vorgehen bewirken nach Ansicht der Befragten **Handlungssicherheit und Entlastung**. Der stärkere Einbezug von Fallinformationen und Fachexpertise Dritter erhöhe die eigene Entscheidungssicherheit und Entscheidungssouveränität, darauf wiesen vor allem Richter*innen hin. Durch die Netzwerkbeteiligung und Kooperationsvereinbarungen mit Trägern wüssten die Beteiligten von möglichen Angeboten und Maßnahmen und könnten leichter darauf zugreifen. Hierdurch werde das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten erweitert. Geklärte Routinen bedeuteten zudem eine Arbeitserleichterung im Einzelfall. Manche empfinden den Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen auch als Entlastung im Umgang mit emotional belastenden Fällen. All dies trüge zu einer besseren Qualität der Arbeit bei, es würden fundiertere Entscheidungen getroffen. *„Das erhöht die Qualität der Entscheidungen und der Arbeit des Gerichts“* (FamR).

Manche Interviewpartner*innen aus Jugendämtern und vereinzelt auch Gewaltschutzeinrichtungen formulieren den Eindruck, dass sich bei Sorge- und Umgangsregelungen in Fällen häuslicher Gewalt die **familiengerichtliche Entscheidungspraxis** allmählich verändere, dies sei ein Effekt der verbesserten Kooperation und fachlichen Auseinandersetzung in Netzwerken. So würden Gerichte zum

Beispiel häufiger als früher den Umgang an die Voraussetzung einer Teilnahme an Programmen für Gewaltausübende knüpfen. Ebenso würden die Kindeswohlschädlichkeit des Miterlebens von Gewalt gegen ein Elternteil und die daraus erwachsenden langfristigen Folgen zunehmend anerkannt und das Kindeswohl generell stärker berücksichtigt.

„Der Ausgangspunkt war, es wird gar nicht berücksichtigt, jetzt gibt es ein breites Spektrum, in dem es berücksichtigt wird, bis hin zu ‚der Vater kriegt ‘ne Auflage, bevor er Umgang kriegt‘. Wir sind von Null gestartet und auf dem Weg“ (GWS).

Ein Teil der Befragten aus Standorten mit entsprechenden Verfahren und Kooperationen (Fallstudien und bundesweite Bestandsaufnahme) nimmt Unterschiede wahr zwischen der Umsetzungspraxis von Richter*innen, die sich in ihrer Arbeit auf ein lokales Modell beziehen und anderen – etwa aus angrenzenden Gerichtsbezirken – die dies nicht tun.

Weiterer Faktor für eine allmähliche Veränderung in der gerichtlichen Entscheidungspraxis seien zudem die aufgrund gesetzlicher Reformen vermehrt durchgeführten **Kindesanhörungen**. Diese erforderten spezifische methodische und psychologische Kenntnisse, Vertreter*innen von Jugendämtern und Frauenhäusern sehen die Herausforderung, die Aussagen von Kindern im Rahmen einer Momentaufnahme einer Anhörung zu deuten. Richter*innen heben die Bedeutung von Fortbildungen für ihre eigene Praxis hervor – „das muss man erstmal lernen“ (FamR) – und verdeutlichen anhand von Einzelfällen die positiven Wirkungen fachlich kompetenter und sensibler Kindesanhörungen für die Sachverhaltsermittlung zum Miterleben häuslicher Gewalt und damit eine bessere Fundierung von Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen.

Die Leitfäden zum Vorgehen und die darin zum Ausdruck gebrachte fachliche Verständigung fungierten teilweise als **Referenzpunkt**, um in der Einzelfallarbeit die Berücksichtigung des Gewaltkontextes einzufordern, darauf wiesen vor allem Gewaltschutzeinrichtungen und andere Beratungsstellen hin. Gerade angesichts der Fluktuation und der unterschiedlichen und wechselnden politischen Haltungen zum Thema sei es gut, auf die gemeinsam erarbeitete Grundlage verweisen zu können, „das ist stabil, das ist der Konsens, auf den wir uns geeinigt haben“ (FBST). Die lokalen Verfahren seien Anlass und Legitimation für Nachfragen gegenüber Dritten, teilweise werden die Rückmeldungen anderer Institutionen als positives Korrektiv der eigenen Arbeit bewertet. Die Interviewten sehen in den Vereinbarungen zum Vorgehen zu Umgang, Sorge und Gewaltschutz daher ein Instrument der Qualitätssicherung, weil sie den Rahmen böten, die Praxis zu reflektieren und Fehler ansprechen zu dürfen.

Die Information und Diskussion über an anderen Orten entwickelte Praxismodelle ist ebenfalls ein wichtiges Element interdisziplinärer Vernetzung und teilweise Grundlage für eine **Neuaufstellung zum Thema**. An manchen Standorten ist nach Aussagen der Befragten zum Beispiel die Entwicklung von Leitfäden zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt nach Vorbild des „Münchner Sonderleitfadens“ oder der „Warendorfer Praxis“ geplant oder wird vorangetrieben.

6.6.2. Grenzen und Verbesserungsbedarfe

Die Interviewpartner*innen aus den 35 Standorten, an denen institutionenübergreifende Verfahren und Kooperationen zu Umgang, Sorge, Gewaltschutz und Kinderschutz in Fällen häuslicher Gewalt bestehen, beschreiben nicht nur Nutzen, sondern auch Grenzen dieser lokalen Ansätze. Bei grundsätzlich positiver Einschätzung sehen Befragte aus allen Berufsgruppen Verbesserungsbedarfe in der Umsetzung oder Nachsteuerung lokaler Abläufe. Ein Teil von ihnen verweist über Einzelaspekte

hinaus auf größere strukturelle Lücken und Grenzen, die die Umsetzung erschweren, und benennt Änderungsbedarfe.

An manchen Standorten wird das **Fehlen bestimmter Berufsgruppen und Institutionen in den Netzwerken und Kooperationen** angesprochen. Es sei zum Beispiel schwierig, Berufsgruppen einzubeziehen, die ohne institutionelle Anbindung als Selbstständige in familiengerichtlichen Verfahren mitwirkten, insbesondere Verfahrensbeistände, Sachverständige und Rechtsanwält*innen. An mehreren Standorten wird die fehlende oder zu geringe Beteiligung von Familiengerichten als hinderlicher Faktor für eine Etablierung beziehungsweise umfassende Anwendung von vereinbarten Abläufen gewertet. Ein Teil der Richter*innen würde – so die Aussagen mancher Jugendämter und auch Richter*innen – eine Beteiligung an interdisziplinären Netzwerken mit Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit kritisch sehen. Die berufliche Sozialisation und das Selbstverständnis vieler Richter*innen würden dies nicht nahelegen – „der Richter ist von Hause aus kein Netzwerker“ (FamR). Eine gesetzliche Verankerung, sich an Netzwerken zu beteiligen, gebe es nur in Bezug auf Frühe Hilfen, sodass eine Netzwerkbeteiligung über diesen Kontext hinaus vom zufälligen persönlichen Engagement abhänge.

Die Beteiligung von Gerichten und Jugendämtern in **Abhängigkeit vom Engagement einzelner Schlüsselpersonen**, die intern die Themenanwaltschaft übernehmen, erweist sich an manchen Standorten auch in anderer Hinsicht als problematisch. Nicht immer gelinge darüber eine Anbindung der ganzen Institutionen an die bestehende Vernetzung. Während dies im Bereich der Jugendämter aufgrund der Weisungsstruktur eher möglich sei, berichten einzelne Familienrichter*innen von Schwierigkeiten, Kolleg*innen mit einzubeziehen und dazu zu motivieren, verfügbare Informationen zu nutzen. Im Sinne einer strukturellen Verankerung von Kooperation und Vernetzung sprechen sich manche Familienrichter*innen für eine **gesetzliche Verpflichtung** zur Teilnahme aus, dies sollte analog zum § 3 KKG (Netzwerk Frühe Hilfen) für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen festgelegt werden. Nur so könne Kooperation und Vernetzung über freiwilliges Engagement hinaus verankert werden.

Schließlich beschreiben die Interviewpartner*innen Hindernisse, die allgemein für Netzwerkarbeit gelten. Vernetzung, Kooperationsabsprachen und deren interne Verankerung werden aufgrund von **Fluktuation, Vakanzen und geringen zeitlichen Ressourcen** fast überall und für alle Berufsgruppen als schwierig erachtet. Für Richter*innen wird hervorgehoben, dass eine Beteiligung an Netzwerken zusätzlich beziehungsweise außerhalb des definierten Aufgabenspektrums geleistet werden müsse. Dementsprechend wird für diese Berufsgruppe gefordert, die Teilnahme an Netzwerken in die Personalbemessung einzubeziehen. Aber auch bei manchen Jugendämtern und Einrichtungen aus Gewaltschutz und Kinderschutz würden Vernetzung und stabile Kooperationsbeziehungen wegen fehlender Personalkapazitäten erschwert. Während für Jugendämter vor allem Vakanzen und Fachkräftemangel thematisiert werden, wird die schwierige personelle Lage von Frauenhäusern, Gewaltberatungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen und Kinderschutzeinrichtungen auf die **prekäre und nicht auskömmliche Finanzierung** zurückgeführt, verbunden mit der Forderung nach einer stabilen und ausreichenden Finanzierung.

Eine ganze Reihe Befragter führt auch an, dass die Pandemie die Netzwerkarbeit erschwert beziehungsweise die Umsetzung lokaler Verfahren und Verständigungsprozesse verzögert habe.

Viele Interviewpartner*innen sehen die fachliche Verständigung über Art und Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung für das Kindeswohl als wichtigen Erfolg von Kooperationen und Netzwerken (vgl. Kap. 6.6.1). Jedoch konnte nach Aussagen der Befragten **nicht immer eine gemeinsame Haltung**

dazu erarbeitet werden, was daraus für Umgangs- und Sorgeregelungen konkret folgen sollte, beziehungsweise dass und wie die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils als eigenständiges Anliegen angemessen berücksichtigt werden sollten. Auf Seiten der Gewaltschutzeinrichtungen besteht teilweise der Eindruck, dass in Kooperationsbezügen zu Trennung und Scheidung sowie Frühen Hilfen die Thematisierung häuslicher Gewalt stark von ihrem Engagement abhängt und nicht immer als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten begriffen werde. Sie sehen sich teilweise in einer „Sonderrolle“, immer wieder „nerven“ (FH) zu müssen. Wiederholt auf Vereinbarungen zum Vorgehen oder Leitfäden aufmerksam machen zu müssen, wird von manchen auf lange Sicht als ermüdend empfunden. Vereinzelt wird von Vertreter*innen anderer Berufsgruppen angemerkt, dass eine Diskussion über die Problematik gegensätzlicher Aussagen zu Gewalt schwierig sei und wenig sachlich verlaufe.

Trotz einer vielfach konstatierten Zunahme des Themenwissens hinsichtlich Kinderschutz und Gewaltschutz sehen viele Befragte einen hohen **Bedarf an Kenntniserweiterung** bei verschiedenen Beteiligten, insbesondere über Arten und Ausmaß häuslicher Gewalt, ihre gesellschaftliche Verbreitung unabhängig von Status und Bildung, Gewaltdynamiken, ambivalentes Verhalten von Betroffenen, Täterstrategien, langfristige Folgen von Gewalt und Umgang mit gewaltbetroffenen traumatisierten Personen.

Die auch von Richter*innen geäußerte Kritik an nicht ausreichenden themenspezifischen Kenntnissen bezieht sich vielfach auf die Familiengerichte allgemein, hier gäbe es teilweise wenig Fachkenntnis jenseits juristischer Fragen und wenig Einblicke in andere gesellschaftliche Milieus. Die Interviewten formulieren demgegenüber ein breiteres Verständnis der eigenen Rolle – „*Familienrecht ist nur zweitrangig Jura*“ (FamR). Befragte aller Berufsgruppen begrüßen die mit § 23b Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz eingeführte Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen für Familienrichter*innen u.a. in den Bereichen Kinder- und Jugendhilferecht, Entwicklungspsychologie von Kindern und Kommunikation mit Kindern. Jedoch würden Gerichtsdirektionen teilweise Umgehungslösungen für bereits tätige Richter*innen nutzen. Manche Befragte fordern eine gesetzliche Fortbildungspflicht für Familienrichter*innen, die Ermöglichung der Teilnahme an interdisziplinären Fortbildungen (zum Beispiel durch ein Budget) sowie an Supervision.

Kenntnisse und Kompetenzen so in den Institutionen zu verankern, dass diese personenunabhängig dort abrufbar sind, wird nicht nur für Gerichte, sondern auch für Jugendämter als wichtig erachtet. Die hohe Fluktuation der Fachkräfte erfordere die permanente Einarbeitung neuer Fachkräfte bei gleichzeitig hohen Fallzahlen. Jugendamtsleitungen heben hervor, dass Berufsanfänger*innen aus dem Studium vielfach keine Fachkenntnisse zu häuslicher Gewalt hätten.

Ein zentraler Kritikpunkt der Befragten ist die **Unverbindlichkeit der Umsetzung** vor allem bei den Gerichten. Ob und in welchen Fällen vom Einigungsgebot und schnellen Umgangsregelungen abgewichen werden soll, könne aufgrund richterlicher Unabhängigkeit nicht per Dienstanweisung festgelegt werden. Im Ergebnis würde ein Teil der Familienrichter*innen ungeachtet des Gewaltkontextes auf Einvernehmen hinwirken und unter Umständen in eine gemeinsame Elternberatung vermitteln. Es werde zunächst auf dem üblichen Weg versucht, eine „*pragmatische Lösung*“ (EBST) zu finden und erst bei einem Scheitern davon abgewichen. Die gerichtliche Praxis sei im starken Maße abhängig von Wissen und Haltungen einzelner Richter*innen und deren Einbindung ins Netzwerk. Dies gelte auch für die selbstständig tätigen Verfahrensbeistände und – wenn auch in geringerem Maße – für Fachkräfte bei Jugendämtern.

Ein Teil der Befragten aus allen Berufsgruppen kritisiert, dass in manchen familiengerichtlichen Verfahren **problematische Haltungen in Bezug auf Umgang und Gewaltschutz** wirksam würden, unter anderem dass die Ausübung von Gewalt (nur) gegen ein Elternteil nicht für die Frage des Umgangs mit dem Kind relevant sei oder, dass gewaltbetroffene Frauen im Sinne einer Trennung von Paar- und Elternebene den „Blick nach vorne“ richten, an einer einvernehmlichen Lösung mitwirken und Ängste um sich und das Kind beiseiteschieben sollten. Vereinzelt sehen sich Fachkräfte des Gewaltschutzes in der Zusammenarbeit mit anderen Professionen damit konfrontiert, dass mit Verweis auf deren Parteilichkeit für gewaltbetroffene Frauen Hinweise auf Gewalt grundsätzlich in Zweifel gezogen beziehungsweise eine Instrumentalisierung von Gewaltvorwürfen in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten unterstellt würden.

Neben Haltungen und Kompetenzen werden vielfach die **unzureichenden personellen Kapazitäten** bei Jugendämtern und Familiengerichten problematisiert, die eine angemessene Bearbeitung der Fälle einschränken würden. Die Ermittlung des Sachverhalts, die Gewichtung von Risikofaktoren und die gründliche Aufbereitung von Informationen für Stellungnahmen und Gerichtsentscheidungen sei mit den vorhandenen Kapazitäten mancherorts nur schwer möglich. Auch dies fördere eine Haltung, einer schnellen Erledigung von Fällen dem aufwändigeren Vorgehen, wie es in lokalen Vereinbarungen und Leitfäden empfohlen wird, den Vorzug zu geben. Auch die Verfügbarkeit von Maßnahmen und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene und gewaltausübende Elternteile sowie für Kinder werde vielerorts durch Kapazitätsengpässe begrenzt. Hierdurch fehlten zudem potenzielle Informationsquellen für Jugendämter und Familienrichter*innen, die zur Einschätzung der Situation wichtig wären.

Als wesentlichen Einflussfaktor für das Vorgehen der Familienrichter*innen führen Befragte aus allen Professionsbereichen die Beschwerdemöglichkeiten und die Entscheidungspraxis der Oberlandesgerichte an, die zu einer stärkeren Gewichtung des Elternrechts neigten, sodass zum Beispiel vorübergehende Umgangausschlüsse nur schwer Bestand hätten. Dies beeinflusse auch die Rechtsprechung beziehungsweise fördere eine Einigungsorientierung der Familiengerichte. Neben der hohen Bedeutung, die alle Beteiligten den Faktoren Wissen und Haltung beimessen, betont vor diesem Hintergrund ein Teil der Befragten die **engen gesetzlichen Grenzen** der Familiengerichte zur Einschränkung des Umgangsrechts. Hieran schließt sich teilweise die Forderung an, gesetzlich festzulegen, dass und wie häusliche Gewalt (entsprechend zu definierender Kriterien) bei Umgang und Sorge zu berücksichtigen sei. Einerseits sei es aus richterlicher Sicht bereits jetzt möglich, den Schutz von gewaltbetroffenen Müttern über das Kindeswohl mittelbar mit zu berücksichtigen. Andererseits „[wäre] die Signalwirkung eine andere und auch die Akzeptanz, dass diese Belange berücksichtigt werden“ (FamR). Manche Befragte fordern zudem, den Geltungsbereich des Gewaltschutzgesetzes auf Kinder auszuweiten.

Befragte aus Jugendämtern, Kinderschutz- und Gewaltschutzeinrichtungen problematisieren, dass häufig **keine schutzangemessenen und langfristig realistischen Umgangslösungen** gefunden würden, Bedrohungen und Belastungen nicht aufhörten und die Beteiligten nicht zur Ruhe kämen. Mehrere Interviewpartner*innen wünschen sich bessere Möglichkeiten, mit Bezug auf schwierige Fallverläufe Fehler und kritische Bewertungen der Umsetzungspraxis anzusprechen und eine gemeinsame Fehlerkultur entwickeln zu können.

Je längerfristiger die Perspektive auf Entwicklungen im Einzelfall, umso kritischer scheinen die Einschätzungen zur Schutzwirkung verabredeter lokaler Vorgehensweisen zu sein und umso deutlicher wird der Wunsch nach **konsequenterem Vorgehen gegenüber den Gewaltausübenden** vorgebracht. „Ich wünsche mir da mehr Strenge und Kontrolle“ (KBST). Viele Befragte wünschen sich – als

Bedingung für Umgang – eine Verpflichtung zur Teilnahme an entsprechenden Täterprogrammen oder sozialen Trainingskursen im Kontext von Kinderschutz, Umgang und Sorge sowie entsprechende gesetzliche Regelungen dazu. Damit verbunden ist die häufige Forderung nach einem Auf- und Ausbau des Angebots auch in ländlichen Räumen.

Die Stärkung der Kooperation zwischen verschiedenen beteiligten Professionen aus Behörden und nichtstaatlichen Einrichtungen wird als wichtiger Effekt der Netzwerkarbeit beschrieben, gleichwohl werden **Konflikte und Verbesserungsbedarfe in der Zusammenarbeit** deutlich. So bringen manche Jugendamtsvertreter*innen ihre ambivalente Rolle bei der Umsetzung von Umgangsbeschlüssen, die sie aus kinderschutzfachlicher Sicht kritisch bewerten, zum Ausdruck. Für Maßnahmen begleiteten Umgangs seien sie zum Beispiel selbst auf Dritte angewiesen, die nicht immer mitwirken wollten. Spiegelbildlich wird bei Fachkräften aus Umgangsbegleitung, Erziehungsberatung und Frauenhäusern zum Teil eine ähnlich ambivalente Einschätzung zur eigenen Mitwirkung erkennbar. So zum Beispiel in Berichten über Fallkonstellationen, in denen ein bereits gescheiterter begleiteter Umgang in einem neuen familiengerichtlichen Verfahren wiederholt angeordnet würde, in denen Erziehungsberatungsstellen den Auftrag bekämen, auch im Gewaltkontext mit den Beteiligten an einer einvernehmlichen Umgangsvereinbarung zu arbeiten oder Frauenhausmitarbeiterinnen Bewohnerinnen und deren Kinder zum begleiteten Umgang bringen sollten, auch wenn sie diesen fachlich nicht befürworteten. Deutlich wurde, dass die zivilgesellschaftlich verankerten Einrichtungen des Gewaltschutzes, teilweise auch des Kinderschutzes, durch unterschiedliche Rollenanforderungen und Zuschreibungen – zwischen Dienstleistungserbringung, Zuarbeit, Themenanwaltschaft und Interessenvertretung – manchmal herausgefordert sind. Teilweise vermissen sie dabei eine Beteiligung auf Augenhöhe.

In Bezug auf die **Rolle nichtstaatlicher Facheinrichtungen** (zum Beispiel Beratungseinrichtungen, Einrichtungen begleiteten Umgangs, Frauenhäuser) werden weitere Aspekte angeführt. So wünscht sich manche Einrichtungen eine größere Klarheit für ihr Tätigwerden und in den Zielsetzungen, mehr Informationen zu Gewalthintergründen oder gründlichere Fallübergaben mit dem Jugendamt. Ebenso besteht der Wunsch nach verabredeten Formaten zur Eingabe von Stellungnahmen zu Gefährdungseinschätzungen oder eine stärkere Berücksichtigung ihrer Fallkenntnis in familiengerichtlichen Entscheidungen. Ein ebenfalls häufig angesprochenes Anliegen ist die Klärung von Datenschutzaspekten beim Austausch fallbezogener Informationen.

7. Zusammenfassende Bewertung

7.1. Befunde

7.1.1. Verbreitung spezifischer Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

Die langjährige Fachdebatte zu Umgangsrecht und Gewaltschutz war Ausgangspunkt des vom BMFSFJ geförderten Forschungsprojekts „lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren“. Ziel war die Erhebung von Ausmaß und Umsetzung diesbezüglicher lokaler Kooperationen und Vereinbarungen. Ihre Reichweite und ihr möglicher Beitrag zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Frauen und Kinder bei Umgangs- und Sorgeregelungen wurden ausgelotet. Hierfür wurden eine bundesweite Online-Erhebung und telefonische Nachbefragungen bei Familienrichter*innen und Jugendämtern durchgeführt, in Standortfallstudien wurden Familienrichter*innen, Jugendämter, Einrichtungen für Gewaltschutz, Täterarbeit, Kinderschutz, begleiteten Umgang sowie Verfahrensbeistände, Polizei und weitere Berufsgruppen interviewt.

Die Befunde der bundesweiten Befragung legen nahe, dass bei den Jugendämtern (N=141) und Familiengerichten (N=111) eine Sensibilität für das Spannungsfeld zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz verbreitet ist. Dort wo bislang noch keine spezifischen Kooperationen und Verfahren zu Umgang und Sorge in Kontexten häuslicher Gewalt entwickelt wurden, besteht der Wunsch danach. Hierfür wären Impulse vor Ort, auf Landesebene oder durch gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich.

Bei den bundesweit befragten Jugendämtern und Familiengerichten ist jeweils **ein Viertel an institutionenübergreifenden Kooperationen und Verfahren beteiligt**. Die genannten Ansätze lassen sich zur Hälfte dem Bereich Intervention und Schutz bei häuslicher Gewalt und zur anderen Hälfte dem Bereich familiengerichtliche Verfahren zuordnen. Aus insgesamt 87 Interviews zu 35 Standorten (Nachbefragungen zur Online-Erhebung und Standortfallstudien) liegen hierzu genauere Informationen vor, davon an den sechs Fallstudienstandorten aus der Perspektive verschiedener Professionen.

Die berichteten Ansätze adressieren das Thema häusliche Gewalt und Schutzbedarfe bei Umgangs- und Sorgeregelungen direkt oder indirekt.

- Hierzu gehören unter anderem Verfahren und Instrumente zur Gefährdungseinschätzung und zum Hochrisikomanagement inklusive interdisziplinärer Fallkonferenzen. Im Sinne einer besseren Gefährdungseinschätzung wurden zudem Verabredungen zu Informationsaustausch und Meldewegen zwischen Polizei, Jugendämtern, Familiengerichten und teilweise auch Einrichtungen des Gewaltschutzes getroffen.
- An manchen Standorten werden Gewaltausübende regelmäßig an Einrichtungen der Täterarbeit vermittelt beziehungsweise dazu aufgefordert – im Rahmen der Schutzkonzepte der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung und teilweise auch in familiengerichtlichen Verfahren.
- Teilweise bestehen Vereinbarungen mit nichtstaatlichen Dritten, zum Beispiel zwischen Jugendamt und Frauenhaus oder zwischen Gericht, Jugendamt und Eltern- und Erziehungsberatungsstellen sowie Trägern des begleiteten Umgangs. Die Vereinbarungen betreffen vor

allem Kommunikation und Verfügbarkeit sowie Verabredungen bezüglich Umgang bei häuslicher Gewalt.

- An mehreren Standorten gibt es auf Gewalt spezialisierte Maßnahmenkonzepte und Träger, zum Beispiel für getrennte Elternberatung und/oder begleiteten Umgang.
- In bestehenden Arbeitskreisen zu familiengerichtlichen Verfahren wurden spezielle Leitfäden zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt entwickelt, wonach im Sinne einer gründlichen Sachverhaltsermittlung vor allem vom Hinwirken auf Einvernehmlichkeit und von Elternvereinbarungen abgesehen werden sollte.
- Für Fachkräfte in Jugendämtern und aus anderen Bereichen des Kinderschutzes wurden an manchen Standorten Leitfäden und Arbeitshilfen zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt erarbeitet, vereinzelt auch von Seiten der Landesjugendämter.

In den Erhebungen und im Projektverlauf konzentrierte sich die Fragestellung auf den Umgang in Kontexten häuslicher Gewalt, weil sich ein Großteil der untersuchten Ansätze vor allem auf diesen Aspekt bezieht, weniger auf das Thema Sorge.

7.1.2. Auswirkungen auf die Praxis

Ein wesentlicher Befund der vorliegenden Untersuchung ist, dass auf Seiten der Familiengerichte keine und auf Seiten der Jugendämter nur vereinzelt **statistische Daten** dazu vorliegen, ob und welche konkreten Umgangsregelungen in Fällen häuslicher Gewalt (und anderen Fällen) und nach einer Trennung getroffen werden: unter welchen Bedingungen Umgang stattfindet, wie häufig dabei der begleitete Umgang oder Umgangspflegschaften eingesetzt werden, Umgänge unbegleitet stattfinden oder ausgeschlossen werden. Dem Forschungsteam vorliegende Informationen der Jugendämter zum Beispiel zum Einsatz begleiteten Umgangs oder Umgangspflegschaften in Verbindung mit Fällen häuslicher Gewalt basieren auf Einschätzungen oder händischen Auszählungen. Einzelne Familiengerichter*innen gaben ebenfalls Einschätzungen zur Häufigkeit zum Beispiel von Umgangsausschlüssen ab. Es ist daher schwer zu beantworten, in welchem Ausmaß sich die Standorte mit den dargestellten spezifischen Verfahren und Kooperationen in diesen Punkten von anderen unterscheiden, die diese nicht haben. Gleichwohl legen die Befunde der Erhebungen und die Aussagen der Jugendämter und auch freien Träger bestimmte Tendenzen nahe.

Ein wesentliches Ergebnis ist, dass die untersuchten lokalen Ansätze die **Chancen und Möglichkeiten verbessern**, dass Schutzbedarfe professionsübergreifend wahrgenommen werden und auch Eingang in familiengerichtliche Verfahren finden. Es hängt jedoch von vielen weiteren institutionellen und individuellen Faktoren ab, inwieweit die Vereinbarungen und Leitfäden umgesetzt werden und Schutzbedarfen entsprechen.

Zum einen ist die Gewährung von Umgang für den gewaltausübenden Elternteil häufiger als andernorts an die Voraussetzung geknüpft, dass diese sich mit der Gewalt auseinandersetzen und entsprechende Verhaltensmuster überwinden. Hierfür finden an manchen Standorten vermehrt und an einzelnen Standorten sogar regelmäßig Vermittlungen an **Maßnahmen der Täterarbeit** statt. Dies geht im Rahmen von §-8a-Verfahren nach SGB VIII vor allem von den Jugendämtern aus, an einzelnen Standorten auch von den Familiengerichten. Auch an den anderen Standorten bewerten die Befragten aus Jugendämtern und Gerichten die Tateinsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils als Voraussetzung für Umgang. Demgegenüber lassen sich jedoch nur vereinzelt Vermittlungen an vorhandene Einrichtungen beziehungsweise Umgangsausschlüsse bei

abgebrochenen Maßnahmen feststellen und es bleibt vielfach unklar, wie die geforderte Verantwortungsübernahme anderweitig festgestellt wird. An vielen Standorten – so die Rückmeldung aus allen Erhebungen – erschwert die mangelnde Verfügbarkeit von Angeboten insbesondere im ländlichen Raum und für nicht Deutschsprachige den Einsatz dieses Instruments.

Der Bereich, in dem lokale Verfahren und Kooperationen an der Schnittstelle Umgang, Sorge, Kinderschutz und Gewaltschutz ihren deutlichsten praktischen Niederschlag finden, ist der **professionell begleitete Umgang**. In der Mehrheit der durch Interviews einbezogenen Standorte findet dieser in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig Anwendung, insbesondere bei unklarer Sachlage und auch im Sinne einer Umgangserprobung. Ein Teil der Jugendämter macht dazu quantitative Angaben und nennt Anteile von zehn Prozent bis 75 Prozent aller Fälle häuslicher Gewalt, in denen Umgang geregelt werden muss. Verglichen mit der bundesweiten Erhebung von Stiller und Neubert (2020) wird diese Maßnahme an den einbezogenen Standorten also deutlich häufiger eingesetzt. Hinzu kommt, dass der begleitete Umgang an den untersuchten Standorten teilweise mit spezialisierten Konzepten für Gewaltkontexte und mit der Möglichkeit flexibler Zeitgestaltung – „*Das Kind bestimmt das Tempo*“ (BU) – umgesetzt wird. Er dient damit im besten Fall als geschützter Rahmen für Umgang, zur Unterstützung der Kinder und zur Ansprache und Beratung des gewaltausübenden sowie des gewaltbetroffenen Elternteils. In Verbindung mit einer Verpflichtung zur Teilnahme an (getrennter) Beratung werden hier die Verantwortungsübernahme und die Veränderungsbereitschaft des Gewaltausübenden zur Bedingung für begleiteten Umgang gemacht. Begleiteter Umgang wird nach Aussagen der Träger und Jugendämter häufig vorzeitig abgebrochen und geht nur in einem kleinen Teil der Fälle in einen unbegleiteten Umgang auf der Basis einer Umgangsvereinbarung über.

Auch wenn es vor Ort Verfahren und Kooperationen gibt, die in Fällen häuslicher Gewalt nur begleiteten Umgang vorsehen: Die Umsetzung hängt im Einzelfall zum einen von der Entscheidung einzelner Familienrichter*innen, zum anderen davon ab, ob es für Gewaltkontexte geeignete Konzepte und ausreichende Kapazitäten gibt. Der Einsatz begleiteten Umgangs primär als Instrument zur Sachverhaltsermittlung und als Kompromiss zwischen Elternrecht und Schutzbedarfen angesichts einer (noch) unklaren Sachlage orientiert sich zudem vor allem an der Verfahrenslogik, die Perspektive für einen für alle Beteiligten gefahrenfreien und für Kinder entwicklungsfördernden langfristigen Kontakt gerät dabei teilweise aus dem Blick.

An manchen Standorten wird im Sinne einer pragmatischen Lösungsorientierung teilweise auch in Fällen häuslicher Gewalt **Elternberatung** eingesetzt, um eine einvernehmliche Umgangsvereinbarung zu entwickeln, auch wenn die vereinbarten Konzepte dies nicht nahelegen. Teilweise finden jedoch gewaltspezifische Maßnahmenkonzepte mit einer zunächst getrennten Beratung Anwendung, in der die Veränderungsbereitschaft des Gewaltausübenden wesentlicher Bestandteil ist und Maßnahmenabbrüche teilweise auch die Aussetzung des Umgangs zur Folge haben.

Umgangsaussetzungen nehmen Jugendämter an den einbezogenen Standorten im Rahmen von Schutzkonzepten bei Kindeswohlgefährdung häufiger vor. Familiengerichte entscheiden hingegen nur vereinzelt (vorübergehende) **Umgangsausschlüsse**. Dabei ist ein wichtiger Faktor, dass diese in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nur schwer Bestand haben. Umgangsausschlüsse werden zum Beispiel nach mehrfach gescheiterten begleiteten Umgangskontakten und deutlicher Verweigerung (älterer) Kinder gerichtlich entschieden oder bei nachgewiesener fortgesetzter Gewalt gegen das Kind oder auch den betreuenden Elternteil. Eher als gerichtliche Entscheidungen zu Umgangsausschlüssen kommen Vereinbarungen über Umgangsaussetzungen oder schriftliche Kontaktformate zustande.

Ansonsten lassen sich vor allem **indirekte Effekte lokaler Kooperationen und Verfahren** zu Umgang bei häuslicher Gewalt feststellen. Die Netzwerke ermöglichen einen fachlichen Austausch und eine Annäherung darüber, wie häusliche Gewalt in Bezug auf Umgang (besser) berücksichtigt werden soll, sie fördern die Aneignung von Kenntnissen und die Sensibilisierung zu häuslicher Gewalt, deren Verbreitung, Erscheinungsformen und Auswirkungen auf Kinder. Zudem helfen sie durch gemeinsame Praxisreflexion, Abläufe und Informationsaustausch im Einzelfall zu verbessern. Vor allem die Kooperation zwischen Jugendämtern und Gewaltschutzeinrichtungen, zum Teil auch mit Familiengerichten, hat sich an den befragten Standorten intensiviert. Konzepte und Leitfäden sind Grundlage für die Verankerung von Wissen und Haltungen in den Jugendämtern und Familiengerichten, und bieten einen wichtigen Bezugspunkt zur Intervention beziehungsweise Vermittlung von Gefährdungseinschätzungen in Einzelfällen. Sie verbessern auch darüber hinaus Abläufe und Ergebnisse.

Wesentliche Faktoren für die Umsetzung lokaler Verfahren und die Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge sind neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen vor allem Wissen, Haltungen und Ressourcen aller Beteiligten – auf individueller und institutioneller Ebene.

7.1.3. Verbesserungsbedarfe

Während an manchen Standorten die Auswirkungen verbesserter Kooperationen auf familiengerichtliche Entscheidungen deutlich erkennbar sind, bleiben diese an anderen unklar. Die Erfahrungen an den 35 Standorten, die sich durch institutionen- und fallübergreifende Kooperationen und Verfahren zu Umgangsrecht und Gewaltschutz auszeichnen, spiegeln die **grundsätzlichen Probleme** wider, die in diesem Spannungsfeld bestehen und die Umsetzung lokaler Ansätze einschränken. Hierzu gehören zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen, zum anderen eine teilweise geringe Wahrnehmung von Risiken und Gefährdungslagen im Zuge familiengerichtlicher Verfahren.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt und Schutzbedarfen gemäß vereinbarter Leitfäden und Vereinbarungen ist die Einschätzung eines Falls als einschlägig. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie Gewaltvorfälle beziehungsweise Hinweise über stattgefundene Gewalt bewertet werden. Dies hängt neben den objektiv verfügbaren Informationen auch von den thematischen Kenntnissen über Verbreitung und Erscheinungsformen häuslicher Gewalt ab. Während in der bundesweiten Bestandsaufnahme teilweise das Argumentationsmuster der gezielten Entfremdung und Instrumentalisierung von Gewaltvorwürfen aufgegriffen wurde, zeigt sich bei einem Teil der Familiengerichte an den 35 einbezogenen Standorten vor allem ein pragmatischer Umgang mit der Position des Nichtwissens. Dies kann dazu führen, dass Hinweisen auf häusliche Gewalt nicht immer ausreichend nachgegangen und zunächst dem üblichen, am **Hinwirken auf Einvernehmen** orientierten Vorgehen gefolgt wird. Problematisch ist dies vor allem vor dem Hintergrund von Forschungsbefunden (Greuel, 2009; Rheinland-Pfalz, 2014, S. 52), wonach Gefahren eher unter- als überschätzt werden. Die subjektive Risikoeinschätzung gilt daher in den wissenschaftlich erprobten Konzepten der Risikoanalyse als wichtiger Indikator für eine tatsächliche Gefährdung. Angesichts der sehr niedrigen Anzeigenquoten bei häuslicher Gewalt (vgl. LKA Ni, 2022, S. 17; Hellmann, 2014, S. 123) ist zudem davon auszugehen, dass diese in der überwiegenden Anzahl der Fälle gar nicht oder erst spät vorgebracht wird.

Die emotionalen Belastungen für gewaltbetroffene Mütter werden von allen Befragten Gruppen vielfach zum Thema gemacht, nicht nur als Hindernis für deren Mitwirkung („Wohlvhaltenspflicht“), sondern auch als kritikwürdige einseitige Zumutung, der keine adäquate Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden gegenübersteht. Dagegen sind **Gefährdungen und Schutzbedarfe weniger**

präsent, die Zuständigkeit dafür wird eher in anderen Systemen (Polizei, Frauenhaus) verortet, nicht als Aufgabe in familiengerichtlichen Verfahren. Auch an den Standorten mit professionsübergreifenden Kooperationen wird teilweise eine generelle Einschätzung erkennbar, dass nach einer Trennung und mit einem vorübergehenden begleiteten Umgang keine Gefahr mehr bestünde, also vor allem an Ängsten und Vertrauensaufbau auf Seiten der Gewaltbetroffenen gearbeitet werden müsse.

Es bleibt daher auch an diesen Standorten eine wichtige Frage, wie Hinweise auf Gefährdungen und Gefährdungseinschätzungen Eingang in familiengerichtliche Verfahren zu Sorge und Umgang finden können. Hierbei sollten **zivilgesellschaftliche Organisationen** (zum Beispiel aus Gewaltschutz und Kinderschutz) eine wichtige Rolle spielen. Laut Istanbul-Konvention ist deren Arbeit „*anzuerkennen, zum Beispiel indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit (...) einbindet*“ (Council of Europe, 2011, S. 53). Auf Ebene der Netzwerke ist dies an den untersuchten Standorten bereits weitgehend verwirklicht. Auf Ebene der Einzelfallarbeit müssen teilweise noch Verfahren entwickelt werden, wie Fallkenntnis, Gefährdungseinschätzungen und Expertise nichtstaatlicher Facheinrichtungen konkret in die gerichtliche Praxis zu Sorge und Umgang einfließen können. Keinesfalls sollte die Lösung des Konflikts zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz auf nichtstaatliche Dritte verlagert werden. Die Berücksichtigung von Schutzbedarfen und Vermeidung von Gefährdungsrisiken auch für den gewaltbetroffenen Elternteil sollten ebenso Aufgabe von Jugendämtern und Familiengerichten sein.

7.2. Fazit und Ausblick

An die Untersuchungsergebnisse schließt sich die Frage an, welche Reichweite lokale Ansätze erlangen können, um häusliche Gewalt bei Umgangs- und Sorgeregelungen besser zu berücksichtigen. Implizit ist damit auch die Frage nach Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen angesprochen.

7.2.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Zum einen wird in der Studie eine große Bandbreite in der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Umgang und Sorge deutlich, in Abhängigkeit von Wissen, Haltung und lokalen Ressourcen. Die in den untersuchten Standorten entwickelten Ansätze ermöglichen auf der Grundlage von (freiwilligem) Engagement, Kompetenz und Kooperation, dass häusliche Gewalt und Schutzbedarfe auch unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen Beachtung finden bei der Regelung von Sorge und Umgang. Gleichwohl hat die Untersuchung gezeigt, dass lokale Kooperationen keine **strukturellen Probleme** lösen können, die durch die Nichtberücksichtigung häuslicher Gewalt in den gesetzlichen Regelungen zu Umgang und Sorge und zur familiengerichtlichen Verfahrensgestaltung entstehen.

Um bestehende Hürden abzubauen und erprobte Ansätze strukturell – unabhängig von freiwilligem Engagement Einzelner – zu verankern und auf andere Standorte auszuweiten, bedarf es **gesetzlicher Änderungen** und Klarstellungen, wie sie zum Beispiel der Deutsche Verein vorschlägt. Hierzu gehören unter anderem eine Festlegung von häuslicher Gewalt als Kriterium für das Abweichen von der Regelvermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs, vom Hinwirken auf Einvernehmlichkeit und für ein Aussetzen oder eine Einschränkung des Umgangsrechts, für eine Festlegung der Teilnahme an einem spezifischen Beratungsangebot für Gewaltausübende als Voraussetzung für Umgang – auch bei begleiteten Umgängen – und schließlich für die Schaffung eines Wahlgerichtsstands zur Vermeidung von Rückschlüssen zum Aufenthaltsort des betreuenden Elternteils (Deutscher Verein, 2022, S. 25).

Dies würde dazu beitragen, den Anforderungen der Istanbul-Konvention Art. 31 („Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“) und Art. 48 („Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren“) nachzukommen.

Zugleich wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die familiengerichtliche Anordnung zur Teilnahme an Täterarbeit (Sozialen Trainingskursen) zu begrüßen. Dies würde dem von der Praxis deutlich formulierten Bedarf einer stärkeren Fokussierung auf Gewaltausübende entgegenkommen. Auch die Istanbul-Konvention legt den Einsatz „*vorbeugender Interventions- und Behandlungsprogramme*“ (Art. 16.1) „*in enger Zusammenarbeit*“ unter anderem „*mit den Behörden des Kinderschutzes*“ (Absatz 104, erläuternder Bericht) nahe. Die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023, S. 26 f.) schlägt unter Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention zum Beispiel eine Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes vor, unter anderem um die Gewährung von Umgang an die nachprüfbare Verantwortungsübernahme des Gewaltausübenden zu knüpfen.

Flankierend zu den genannten gesetzlichen Änderungsbedarfen sollten die Grundlagen für die dafür erforderlichen begleitenden **Maßnahmen und Angebotsstrukturen** geschaffen werden, die im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren zu Umgang und Sorge eine stärkere Rolle spielen sollten. Dies betrifft insbesondere Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt, Angebote der Täterarbeit und für gewaltbetroffene Frauen, sowie ausreichend verfügbare und für Gewaltskontexte fachlich geeignete Angebote begleiteten Umgangs. Es muss sichergestellt sein, dass diese in jedem Bundesland, flächendeckend und ausreichend verfügbar sind und dass deren Erkenntnisse in familiengerichtliche Verfahren einfließen können.

Im Zuge der Erhebungen zur lokalen Praxis wurde deutlich, dass bei den Familiengerichten und Jugendämtern keine oder kaum Daten zu Häufigkeit und Anteilen von Umgangsregelungen beziehungsweise Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen in Fällen häuslicher Gewalt vorliegen. Die Auseinandersetzung insbesondere über die Praxis familiengerichtlicher Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt ist dadurch auf Einzelfallerfahrungen zu unterschiedlichen Ausschnitten aus dem Fallspektrum angewiesen. Dadurch wird eine Verständigung zwischen den Professionen erschwert. Sowohl im Sinne gemeinsamer Praxisreflexion als auch zur Identifizierung von Verbesserungsbedarfen zur Umsetzung von Art. 31 der Istanbul-Konvention sollte das Spektrum an Sorge- und Umgangsregelungen in Fällen häuslicher Gewalt statistisch abgebildet werden. Dies würde Transparenz herstellen und könnte eine Verständigung über die angemessene Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge unterstützen. Für eine **verpflichtende Erhebung statistischer Daten** müssten entsprechende Impulse auf gesetzgeberischer Ebene gesetzt werden. Unabhängig davon könnten die Erfassung und Bündelung entsprechender Informationen auch Gegenstand lokaler Vereinbarungen sein. Informationen sollten sowohl für die gerichtliche Praxis als auch die Jugendamtspraxis verfügbar sein.⁴²

⁴² Für das Jugendamt zum Beispiel Häufigkeit und Art vorgerichtlicher Umgangsregelungen in Fällen häuslicher Gewalt, Häufigkeit des Einsatzes und Ergebnis von Maßnahmen (insbesondere professionell begleiteter Umgang); für das Familiengericht zum Beispiel Häufigkeit und Ausgang familiengerichtlicher Verfahren (Vereinbarung oder Beschluss, Einsatz begleiteter Umgang, Elternberatung, Umgangspflegschaft, (vorübergehender) Umgangsausschluss, unbegleiteter Umgang), Anteil und Ausgang Beschwerdeverfahren bezüglich Umgang und Sorge beim OLG; für Jugendamt und Familiengericht: Vermittlung an beziehungsweise Auflage Täterarbeit / Sozialer Trainingskurs

7.2.2. Impulse durch die Bundesländer

Neben bundesgesetzlichen Regelungen sind auch die Länder angesprochen, als Gesetzgeber, Impulsgeber, Förderer von Strukturen und zuständig für Gerichte und Justizbehörden. So wären bessere Rahmenbedingungen für Richter*innen zur Beteiligung an lokalen Netzwerken erforderlich, unter anderem durch eine Berücksichtigung von Vernetzungsaktivitäten in der Personalbemessung von Familiengerichten oder dem Beispiel NRW folgend (vgl. § 9 Landeskinderschutzgesetz), durch eine gesetzliche Verpflichtung zum **Aufbau lokaler Kinderschutznetzwerke**. (Dies wäre überdies auch als bundesgesetzliche Regelung begrüßenswert.)

Wesentlich für eine stärkere Berücksichtigung häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren ist zudem die strukturelle **Förderung des Kompetenzaufbaus**, unter anderem mit der Umsetzung der mit § 23b Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz eingeführten Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen in verschiedenen Bereichen, unter anderem Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendhilferecht, für alle tätigen Familienrichter*innen. Das thematische Spektrum der dafür notwendigen familienrichterlichen Fortbildungen sollte um Themen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in Partnerschaften erweitert werden (zum Beispiel langfristige Auswirkungen miterlebter häuslicher Gewalt, Ausmaß und Dynamiken häuslicher Gewalt und Trennungsgewalt). Zugleich wäre es sinnvoll, Familienrichter*innen die Teilnahme an interdisziplinären Fortbildungen und Supervision zu ermöglichen beziehungsweise diese einzufordern.

Um Tateinsicht und Verantwortungsübernahme der Gewaltausübenden zu fördern und als Voraussetzung für Umgangsgewährung überprüfbar zu machen, sollten die Länder zudem den flächendeckenden **Auf- und Ausbau von Angeboten der Täterarbeit** vorantreiben und durch Klärung der Ressortzuständigkeit eine stabile und dauerhafte Finanzierung und niedrighschwellige Verfügbarkeit sicherstellen. Dies gilt ebenso für den gemäß Art. 26 Istanbul-Konvention („Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“) erforderlichen flächendeckenden **Auf- und Ausbau von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche**, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Hier sollten die Länder in Absprache mit den Kommunen entsprechende Impulse setzen, Zuständigkeiten und organisatorische Anbindung klären. Hervorzuheben ist dabei das in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzte Modell, in dem in jeder Interventionsstelle eine Fachberaterin für Kinder und Jugendliche tätig ist. Hier erleichtert der proaktive Ansatz den Zugang zur Zielgruppe. So gewonnene Fallexpertise sollte dann wiederum systematisch in familiengerichtliche Verfahren zu Umgang und Sorge einfließen (vgl. Landespräventionsrat Schleswig-Holstein, 2022, S. 6).

Weiterhin können Länder beziehungsweise Landesjugendämter dem Beispiel Nordrhein-Westfalens folgend (LWL/LVR, 2022) Empfehlungen gegenüber den kommunalen Jugendämtern aussprechen, Fachinformationen verbreiten und **fachliche Impulse** für die Entwicklung lokaler Praxis zu Berücksichtigung häuslicher Gewalt beim Kinderschutz und bei Umgangs- und Sorgeregelungen geben.

7.2.3. Bedeutung der lokalen Ebene

In diesem Sinne vorgenommene Änderungen auf der gesetzlichen und strukturellen Ebene würden ein wichtiges Signal an die Familiengerichte und Jugendämter senden, dass häusliche Gewalt in Partnerschaften Beachtung finden muss und nicht durch die geforderte Trennung von Paar- und Elternebene aus dem Blick geraten darf. In jedem Fall ist die Umsetzung aber auf lokale Strukturen, Kooperationen und Verständigungsmechanismen angewiesen. Um im Einzelfall Informationen zu Gefährdungslagen an allen entscheidenden Stellen zu platzieren, angemessene Unterstützung zu leisten

und zum Beispiel einen Umgang an die nachprüfbar Bedingung des Gewaltverzichts und der Verantwortungsübernahme zu knüpfen, bleiben **lokale Netzwerke, abgestimmte Angebotsstrukturen und Abläufe** für Vermittlung und Rückmeldeverfahren unerlässlich.

Auch bei geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen bliebe zudem das Spannungsfeld zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz in den vielen Fällen erhalten, in denen die Gewaltsituation aus Sicht von Familienrichter*innen uneindeutig ist. Die lokalen Kooperationen bilden einen wichtigen Rahmen, in dem kontinuierlich und professionsübergreifend zu gesamtgesellschaftlichem Ausmaß unterschiedlichen Erscheinungsformen und Typen von Gewaltbeziehungen und (Langzeit-)Folgen häuslicher Gewalt in Partnerschaften informiert und Expertise geteilt wird. Sie sind Anlass für Perspektivwechsel und Reflexion der Praxis, sodass aus Fehlern gelernt werden kann. Diese Formen **lokaler Wissensaneignung und Sensibilisierung** aller an familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten sind Voraussetzung dafür, dass im Einzelfall verfügbare Informationen als relevant registriert, fachlich eingeordnet und berücksichtigt werden können, Fälle als einschlägig bewertet werden und bestehende Unsicherheiten Anlass für Sachverhaltsermittlung und Risikoabwägung sind. Lokale Kooperationen und abgestimmte Vorgehensweisen sind und bleiben notwendig, damit alle beteiligten Professionen die Wahrnehmung von Schutzbedarfen und die Vermeidung von Gefährdungsrisiken als ihre eigene Aufgabe begreifen.

In diesem Projekt ging es um Fälle häuslicher Gewalt in Partnerschaften, in denen nach einer Trennung Sorge- und Umgangsrecht und Gewaltschutz miteinander in Konflikt geraten. Der übergroße Anteil an Fällen – so die einhellige Rückmeldung – zeichnet sich dadurch aus, dass Frauen sich nicht trennen oder nach kurzer Zeit der Trennung wieder in die gewaltgeprägte Beziehung zurückkehren. Auf subjektive Entscheidungen können staatliche und nichtstaatliche Institutionen nur schwer Einfluss nehmen. Gerade deshalb sollten alle in solchen Fällen beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen ihr Handeln danach ausrichten, den Weg in ein gewaltfreies Leben zu erleichtern und zu unterstützen und das Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit und das Rechts- und Institutionensystem zu stärken.

8. Literatur

Amesberger, H., Kotlenga, S. & Haller, B. (2016): Dealing with IPV in five European countries – treatment of cases and victims by the criminal justice system, procedures of protection and support., Göttingen: Zoom e. V., Wien: IKF. Unter

http://www.inasc.org/pdf/IPV_Criminal_Justice_System_AT_GER_IE_NL_PT.pdf [15.03.2023]

Amtsgericht München (2022): Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen. München. Unter

https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amsgerichte/muenchen/familiensachen/2022.05.06_sonderleitfaden_zum_m%C3%BCchner_modell.pdf. [20.01.2023]

[BAG Täterarbeit] Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023): Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Klärung der Datenschutzvorgaben für die Polizei und die Justiz in Zusammenarbeit mit Täterarbeitseinrichtungen in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen. Berlin. Unter

https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG_Proaktiver_Ansatz_in_der_Ttaerarbeit_als_Pflichtaufgabe_zur_Umsetzung_der_Istanbul-Konvention.pdf [31.08.2023]

[BAG Täterarbeit] Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2021): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. Berlin: BMFSFJ. Unter

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734> [12.02.2023]

Baier, D. & Pfeiffer, C. (2015): Gewalterfahrungen und Gewaltverhalten. In: W. Melzer et al. (Hg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 238–243.

[bff] Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. und (FHK) Frauenhauskoordinierung e. V. (2018): Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung am 9.11.2017 in Berlin. Unter

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/dokumentation-von-fachtagungen/tagungsdokumentation-der-fachtagung-umgang-und-gewaltschutz-im-konflikt-professionelle-perspektiven.html> [15.03.2023]

[bff] Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hg.) (2012): Dokumentation zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt. Unter

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/dokumentation-von-fachtagungen/dokumentation-der-bff-fachtagung-2012-10-jahre-gewaltschutzgesetz-bestandsaufnahme-zum-veraenderten-gesellschaftlichen-umgang-mi.html> [15.03.2023]

[bff] Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V. (2021): Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen. Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln. Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen. Unter

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/arbeit-mit-hochrisiko.html> [28.02.2023]

[BIK] Bündnis Istanbul-Konvention (2020): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin: Koordinierungsstelle BIK, Deutscher Frauenrat.

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Berlin. Unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> [20.02.2023]

Buchholz-Graf W., Brand, E.-M. & Vergo, C. (2004): Der begleitete Umgang aus der Perspektive der Eltern und der Fachkräfte. Ergebnis- und Tabellenband. Fachhochschule Regensburg. Unter https://www.famrecht.at/fileadmin/psy_aufsaeetze/a_f/buchholz-graf2_vergho1_wie_eltern_begleiteten_umgang_bewerten.pdf [15.03.2023]

Bundeskriminalamt (2022): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Wiesbaden: BKA.

Clemens, V., Plener, P., Kavemann, B., Brähler, E., Strauß, B. & Fegert, J.M. (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. In: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie, 67 (2), 92–99.

[CoE] Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Unter https://rm.coe.int/1680462535_ [20.01.2023]

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008): Empfehlungen für die Praxis. Erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik. München: C.H. Beck.

Deutscher Bundestag (2008): Drucksache 16/9733. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/6308 – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG). Unter <https://dserver.bundestag.de/btd/16/097/1609733.pdf> [15.03.2023]

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. Berlin. Unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrenrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt-4640,2599,1000.html> [15.03.2023]

[djb] Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020): Bericht des Deutschen Juristinnenbundes e. V. zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Berlin: DJB. Unter https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st20-31-IK-Bericht.pdf [31.08.2023]

[djb] Deutscher Juristinnenbund (2012): Stellungnahme: 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Länderumfrage 2011: Erreichtes und neue alte Aufgaben. Unter <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st12-09> [22.02.2023]

- Fegert, J. (2013): Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome [PAS] im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5, 190–191.
- Fontao, M. & Ross, T. (2018): Gewalt gegen Frauen und Trennung: Epidemiologische Grundlagen, theoretische Modelle, Hinweise für die Praxis. In: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Volume 25, 2018 (3), 211–225.
- [FHK] Frauenhauskoordinierung e. V. (2019): Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht aus der Perspektive von Frauenhauskoordinierung. Abschlusspaper. Unter https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Rechtsinformationen/2019-11-26_Abschlusspapier_GewSch_und_Umgang_EndfassungNov_final.pdf [15.03.2023]
- [FHK] Frauenhauskoordinierung e. V. (2022): Initiativstellungnahme von Frauenhauskoordinierung. Forderungen zur bevorstehenden Reform des Familienrechts – mit Blick auf den Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Unter https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-05-25_FHK_Reform_Familienrecht_an_Politik__korrigiert_final.pdf [15.03.2023]
- Freie und Hansestadt Hamburg (2022): Kinderschutz bei häuslicher Gewalt – Arbeitshilfe für den Sozialen Dienst. Unter <https://www.hamburg.de/kinderschutz/fachkraefte/16331210/haeusliche-gewalt/> [15.03.2023]
- Gabler, A., Görge, T., Kotlenga, S., Nägele, B. & Nowak, S. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen. Länderbericht Deutschland. Göttingen: Zoom e. V., Münster-Hiltrup: DHPol. Unter <https://snap-eu.org/reports.php> [15.03.2023]
- Greuel, L. (2009): Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ – Abschlussbericht. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung IPOS, Bremen. Unter <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/79795> [20.01.2023]
- Hammer, W. (2022): Familienrecht in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. Unter <https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/6eea0222-d81d-4267-80a8-5ed1f987a5db/Familienrecht-in-Deutschland-Eine-Bestandsaufnahme.pdf> [15.03.2023]
- Hellmann, D. F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland: Forschungsbericht Nr. 122. Hannover. KFN. Unter https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf [20.01.2023]
- Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Ministerium der Justiz Saarland (Hg.) (2020): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – eine Handlungsorientierung für Jugendämter. Unter https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/downloads_gewaltgegenfrauen/download_handlungsorientierungjugend%C3%A4mter.html [15.03.2023]
- Korittko, A. (2020): Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst? In: LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.): Jugendhilfe-aktuell – Schwerpunktthema: Kinder vor häuslicher Gewalt schützen – Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Zeitschriftenreihe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen, Ausgabe 1, 16–19. Unter <https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2020-01-bf.pdf> [15.03.2023]
- Kotlenga, S. & Nägele, B. (2021): Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Ansätze zur Weiterentwicklung des Hilfesystems.

Abschlussbericht zum Bundesmodellprogramm „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen. Göttingen: Zoom e. V. Unter

<http://prospektive-entwicklungen.de/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-2/> [15.03.2023]

Kotlenga, S., Gabler, A., Nägele, B., Pagels, N. & Sieden M. (2021b): Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Erstellt im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein. Göttingen: Zoom e. V. Unter

<http://prospektive-entwicklungen.de/bedarfsanalyse-des-hilfsangebotes-fuer-gewaltbetroffene-frauen-in-schleswig-holstein/> [15.03.2023]

Kotlenga, S., Sieden, M. & Nägele, B. (2021a): Evaluation des Landesaktionsplans III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt Niedersachsen – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbul-Konvention. Göttingen. Unter

<http://prospektive-entwicklungen.de/evaluation-landesaktionsplan-iii-zur-bekaempfung-von-haeuslicher-gewalt-in-paarbeziehungen-niedersachsen/> [15.03.2023]

Kreis der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Köln: (2011): Begleiteter Umgang in Köln. Auswertung der Erfahrungen der Beratungsstellen in ihrem gemeinsamen Projekt „Übernahme des Begleiteten Umgangs in Fällen, die im Familiengericht verhandelt werden“. Köln. Unter

<https://epflicht.ulb.uni-bonn.de/content/titleinfo/396957> [15.03.2023]

Krieger, K. & Barbje, O. (2018): Zusammen gedacht. Neue Wege aus dem Umgangsdilemma durch Gefährdungseinschätzung. In: [bff] Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V. und (FHK) Frauenhauskoordinierung e. V.: Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung am 9.11.2017 in Berlin, 67–73. Unter

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/dokumentation-von-fachtagungen/tagungsdokumentation-der-fachtagung-umgang-und-gewaltschutz-im-konflikt-professionelle-perspektiven.html> [28.02.2023]

[LKA Ni] Landeskriminalamt Niedersachsen (2022): Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen. Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021. Hannover. Unter

https://www.lka.polizei-nds.de/download/75823/Sondermodul_Gewalterfahrungen_in_Paarbeziehungen_2021.pdf [15.03.2023]

Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (2022): Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein. Kiel.

Liel, C., Koch, M. & Eickhorst, A. (2021): Arbeit mit Vätern zu Prävention von Kindesmisshandlung. Eine Pilotevaluation des Caring Dads Programms in Deutschland. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Themenheft: Vaterschaft unter Belastung, Jg. 70/ H 2, 115–133.

Lovett, J. & Kelly, L. (2009): Different systems, similar outcomes. Tracking attrition in reported rape cases across Europe. Child and Women Abuse Study Unit. London: Metropolitan University. Unter http://fellowship.birn.eu.com/en/file/show/jelena_blog4_lizkellyreport.pdf [15.03.2023]

[LWL/LVR] Landesjugendamt Westfalen / Landesjugendamt (Hg.) (2022): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter. Münster, Köln. Unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf [15.03.2023]

Mayring, P. (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz.

Meysen, T. & Lohse, K. (2021): Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In: T. Meysen (Hg.): Kindschafts-sachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, 17–143.

Münchener Informationszentrum für Männer e. V. (2021): Jahresbericht 2021, München. Unter https://www.maennerzentrum.de/wp-content/uploads/2022/03/JB2021_MIM_DL.pdf [15.03.2023]

Nägele, B., Sieden, M., Pagels, N. & Kotlenga, S. (2021): Abschlussbericht. Bedarfsanalyse des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen. Erstellt im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Göttingen: Zoom e. V. Unter <https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Veroeffentlichte-Version-Bedarfsanalyse-NRW-10-2022.pdf>

Nägele, B. & Kotlenga, S. / Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e. V. (2023): Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang. Dokumentation der hybriden Fachtagung in Berlin, 15.11.2022. Unter: https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Dokumentation_Fachtagung_Umgangsrecht_und_Gewalt-schutz.pdf

Nothhafft, S. (2009): Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Familie, aus: Haben die Gesetzesänderungen den Kinderschutz gestärkt? Kinder sind keine Inseln. Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren e. V. (Hg.): Die Jugend(hilfe) von heute. Helfen mit Risiko. 7. Kinderschutzforum Köln, Köln, 283–306. Unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/UmgangSorgeHaeuslicheGewalt.pdf [15.03.2023]

Proksch, R. (2002): Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Region Hannover (2020): Gegen häusliche Gewalt. Arbeitshilfe für Fachkräfte aus Frauen- und Kinderschutz in der Region Hannover. Unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Frauen-und-Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte-der-Region-Hannover/Meldungen/Frauenschutz-und-Kinder%2%ADschutz-gehen-Hand-in-Hand> [15.03.2023]

Rheinland-Pfalz / Ministerium für Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (2014): Rahmenkonzeption Hochrisikomanagement bei Gewalt in sozialen Beziehungen und Stalking. Empfehlung der RIGG-Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Unter https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgruppe_Hochrisiko/Rahmenkonzeption_Hochrisikomanagement_bei_Gewalt_RP_20.01.2017.pdf [28.02.2023]

Schirmmayer, G. & Meysen, T. (2021): Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienrecht. In: FamRZ, 68 / 24, 1929–2012.

Schmitt, V. & Pilone, L. (2020): Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren. Fortbildungen als Gegenmittel. Humboldt Law Clinic Grund und Menschenrechte, Working Paper #24. Unter https://jumen.org/wp-content/uploads/2021/03/Working-Paper_Genderstereotype_in_Sexualstrafverfahren.pdf [15.03.2023]

Schröttle, M. & Ansoerge, N. (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen – eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin: BMFSFJ. Unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cdfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf> [15.03.2023]

Schröttle, M. & Müller, U. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSFJ. Berlin. Unter

<https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teileins-data.pdf> [20.01.2023]

Schubert, H. (2015): Impulse zur Netzwerkarbeit frühe Hilfen. Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung in Netzwerken Frühe Hilfen. Unter

https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/NZFH_Impulse_Netzwerk_Herbert_Schubert_160915.pdf [15.03.2022]

Schweikert, B. (2012): Das Ziel ist der Weg – Politische Bedeutung und Wirkung des Gewaltschutzgesetzes 2002. In: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hg.): Dokumentation zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt, Berlin, S. 8–17. Unter

https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG_Proaktiver_Ansatz_in_der_Ttaerarbeit_als_Pflichtaufgabe_zur_Umsetzung_der_Istanbul-Konvention.pdf<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/dokumentation-von-fachtagungen/dokumentation-der-bff-fachtagung-2012-10-jahre-gewaltschutzgesetz-bestandsaufnahme-zum-veraenderten-gesellschaftlichen-umgang-mi.html> [15.03.2023]

Sondern L. & Pfeleiderer B. (2020): Ersthilfe bei schwerer häuslicher Gewalt – Ergebnisse aus dem IM-PRODOVA-Projekt. In: M. Büttner (Hg.): Handbuch Häusliche Gewalt. Stuttgart: Schattauer Verlag, 119–126.

Stiller, A. & Neubert, C. (2020): Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Forschungsbericht Teil I. KFN-Forschungsberichte 159, Hannover: KFN. Unter

https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_159.pdf [15.03.2023]

Ziegenhain, U., Kindler, H. & Meysen, T. (2021): Häusliche Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In T. Meysen (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, 72–101.

[ZIF] Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (2018): Kindeswohl im Fokus: Partnerschaftsgewalt und Umgangsrecht. Unter

<http://wb.autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/Kindeswohl-im-Fokus-SU%CC%88D-AG.pdf> [15.03.2023]

[ZIF] Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (2021): Die Istanbul-Konvention als Schutzinstrument zur Gewährleistung der Rechte von Kindern. Unter

<https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2021/11/ZIF-Broschuere-Istanbul-Konvention-2021.pdf> [15.03.2023]